

Geschäftsbericht 2010
2011



Hessischer
Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
 SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT	
1. FINANZEN _____	5
2. RECHT UND VERFASSUNG _____	24
3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG _____	33
4. GESUNDHEIT _____	54
5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT _____	57
6. VERKEHR / ÖPNV _____	69
7. SCHULE UND KULTUR _____	73
 DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE _____	83
 GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES _____	89
 STATISTISCHER ANHANG	
 TABELLENÜBERSICHT _____	3
TABELLEN _____	4-47
 STICHWORTVERZEICHNIS	

Vorwort

Im Geschäftsbericht 2010/2011 sind thematisch geordnet die Schwerpunkte der Verbandsarbeit des Hessischen Landkreistages für den Berichtszeitraum November 2010 bis November 2011 zusammengefasst. Er legt damit zugleich Rechenschaft über die vielfältigen Aktivitäten der Gremien sowie der Geschäftsstelle und insbesondere über die Positionierung der 21 Landkreise in Hessen zu aktuellen Fragestellungen der Landes- und Kommunalpolitik ab. Einmal mehr verdeutlicht der Geschäftsbericht darüber hinaus das stetig zunehmende Spektrum der verbandspolitischen Arbeit.

Ein besonders wichtiges Ereignis für die Landkreise, Städte und Gemeinden in Hessen – und damit auch für deren Spitzenverbände – war die Kommunalwahl am 27. März 2011. Viele inhaltliche Grundausrichtungen der kommunalen Ebene, aber auch das Verhältnis der hessischen Kommunen zur Landesregierung und zum Landtag, waren vor und nach der Wahl Gegenstand zahlreicher Debatten auf Landesebene, aber insbesondere in den Kommunen vor Ort. Auch hat sich in Folge der Kommunalwahl nicht nur die Besetzung der Kreisgremien geändert, ebenso haben sich die Gremien des Verbandes neu konstituiert. So wurden durch die Bezirksversammlungen Nord, Mitte und Süd das Präsidium sowie die Fachausschüsse neu gewählt und damit der Grundstein für die Verbandsarbeit der kommenden fünf Jahre gelegt.

Dominierendes inhaltliches Thema war im zurückliegenden Jahr wiederum die Finanzausstattung der Landkreise. In der Mitgliederversammlung am 26. November 2010 wurde – nachdem Gespräche mit dem Land zu keinem Erfolg geführt haben – einstimmig beschlossen, eine auskömmliche Finanzausstattung der hessischen Landkreise vor dem Staatsgerichtshof im Wege einer Verfassungsklage (kommunale Grundrechtsklage) gemäß Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung gerichtlich zu erzwingen. Über den gesamten Berichtszeitraum konnte sodann zusammen mit den beauftragten Professoren Dr. Junkernheinrich (Finanzwissenschaftlicher Teil) und Dr. Wieland (Verfassungsrechtlicher Teil) die vorbereitende Arbeit für eine Klageschrift vorangebracht werden, so dass diese zum Jahresende 2011 fristgerecht eingereicht werden kann. Geprägt war das Verhältnis zum Land auch durch die Verhandlungen zur Ausgestaltung des in Aussicht gestellten Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 3 Mrd. Euro. Zentrale Bedeutung hatte des Weiteren das Dialogverfahren, das mit dem Ziel angelegt war, Standards abzubauen und Verwaltungsverfahren zu optimieren, um so die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Nach den Entscheidungen auf Bundesebene konnten im Berichtsjahr im Aufgabenbereich des SGB II die vielen Monate der Unsicherheit beendet werden. Der Hessische Landkreistag wird auch künftig die Aufgaben der Koordinierungsstelle SGB II für alle 21 hessischen Landkreise übernehmen und im Bereich „Datenqualität“ zusätzliche Leistungen für die Optionskommunen erbringen. In dieser Funktion hat der Verband die notwendigen Schritte für die organisatorische Neuausrichtung (Überführung in gemeinsame Trägerschaft/ Zielvereinbarungen für die Optionskommunen/ Bewerbungsverfahren für die Übernahme der Option) begleitet. Eine besondere Herausforderung stellte hierbei die Einführung der neuen Leistungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket dar. Ab 1. Januar 2012 werden nunmehr 14 Landkreise als Optionskommunen (neu: Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Groß-Gerau) sowie 7 Landkreise in gemeinsamer Trägerschaft mit der Bundesagentur die Aufgaben des SGB II verantworten und dabei sowohl koordinierend als auch fachlich beratend vom Hessischen Landkreistag unterstützt.

Über die vorgenannten Schwerpunktthemen Kreisfinanzen und SGB II hinaus wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auf Bundes- und Landesebene abgegeben und damit die Positionen der hessischen Landkreise in die politische und fachliche Debatte eingebracht. Zudem sind in enger Kooperation mit dem Verband zusätzliche Aufgaben von den Landkreisen übernommen worden: Pflegestützpunkte nach dem SGB XI wurden eingerichtet und die Erhebungen für den Zensus 2011 („Volkszählung“) vorgenommen. Viele weitere wichtige Themenfelder wie die Breitbandversorgung, die medizinische Versorgung und nicht zuletzt die Rolle der Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende standen stets oben auf der Agenda der Beratungen im Hessischen Landkreistag.

Flankiert wurde die inhaltliche Arbeit wiederum durch eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wobei sich auch der Internetauftritt (www.hlt.de) und der regelmäßig erscheinende Newsletter zu festen Größen in der Außendarstellung des Verbandes entwickelt haben. Im Jahr 2010 wurden die Mitglieder mit über 800 Rundschreiben zu einzelnen Themenstellungen und der dazu erfolgten Positionierung des Verbandes informiert. Der interne Bereich des Internets (Gremien- und Rundschreibendatenbank) wird zunehmend genutzt und in seinen Funktionen optimiert. Mit diesen Informationswegen ist es sowohl der interessierten Öffentlichkeit als auch den Mitgliedern des Verbandes möglich, sich nahezu jederzeit über die neuesten Entwicklungen und die Arbeit des Hessischen Landkreistages auf dem Laufenden zu halten. Eine weitere Herausforderung für die Geschäftsstelle liegt in der Umstellung der Haushaltsführung des Verbandes auf die Doppik. Seit dem 1. Januar 2010 bucht der Verband doppisch, die Arbeiten an der Eröffnungsbilanz sowie am daraus folgenden doppischen Jahresabschluss haben begonnen und sind weitgehend fertig gestellt.

Ein besonderes Ereignis steht dem Hessischen Landkreistag zum Jahresende 2011 bevor. Nach über 27 Jahren in der Geschäftsführung des Verbandes wird der rechts unterzeichnende Direktor in den Ruhestand verabschiedet. Zum 1. Dezember 2011 wird Herr Christian Engelhardt die Nachfolge antreten.

Die Geschäftsführung bedankt sich einmal mehr bei den Vertreterinnen und Vertretern der 21 hessischen Landkreise für die konstruktive Mitwirkung im Hessischen Landkreistag; ebenso bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Dieses gemeinsame Engagement hat es möglich gemacht, die Interessen der Landkreise zu bündeln und kraftvoll nach innen und gegenüber Dritten zu vertreten.

Den vorliegenden Geschäftsbericht 2010/2011 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, November 2011



Dr. Jan Hillgardt
Geschäftsführender Direktor



Gerrit Kaiser
Geschäftsführender Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die kreisbezogenen Einzelergebnisse der im Juni 2011 durchgeführten Haushaltsumfrage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise weist zum 31.12.2010 ein negatives Ergebnis in Höhe von ca. 439,212 Mio. Euro aus.
 - Nur ein Kreis konnte das Haushaltsjahr 2010 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von insgesamt ca. 4,075 Mio. Euro abschließen.
 - Nach der Gesamtfinanzzrechnung, in der auch die Auszahlungen aus der Tilgung von Kreditverpflichtungen berücksichtigt sind, ist zum 31.12.2010 eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 476,671 Mio. Euro zu erwarten.
 - Zur Schließung ihrer Liquiditätslücken mussten die hessischen Landkreise bis zum 31.12.2010 Kassenverstärkungskredite von rund 2,256 Mrd. Euro aufnehmen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg von ca. 477,495 Mio. Euro.
 - Alle 21 Kreise erwarten zum 31.12.2011 ein negatives Gesamtergebnis in Höhe von ca. 820,178 Mio. Euro, was nahezu einer Verdoppelung des Vorjahresergebnisses entspricht.
 - Der Gesamtfinanzzhaushalt wird durch den Einschluss der Auszahlungen aus der Tilgung von Kreditverpflichtungen zum 31.12.2011 eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 879,038 Mio. Euro aufweisen.
 - Die Kreise sind deshalb gezwungen weitere Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Die Verbindlichkeiten aus den Kassenverstärkungskrediten zum 31.12.2011 steigen dadurch um ca. 953 Mio. Euro auf ca. 3,209 Mrd. Euro.
 - Fünf Landkreise haben ihren Kreisumlagebesatz teils mit Anweisung der Aufsichts-
- behörde angehoben. Im Gegenzug hat ein Kreis seinen Schulumlagebesatz gesenkt. 16 Kreise haben ihren Schulumlagebesatz erhöht. 13 davon haben dafür ihren Kreisumlagebesatz reduziert. Insgesamt haben 11 Landkreise ihren Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage im Durchschnitt um 1,18 Prozentpunkte angehoben.
- Im Landesdurchschnitt ist der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage um 0,47 Prozentpunkte gestiegen. Die Bandbreite des Gesamthebesatzes liegt zwischen 51,10 und 58 Prozentpunkten. Ein Drittel der Kreise erhebt den derzeit zulässigen Gesamthöchstbesatz von 58 Prozentpunkten.
 - Ein Kreis hat seinen Gesamthebesatz um 3 Prozentpunkte reduziert.
 - Im Landesdurchschnitt hätte zum Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts 2011 der Kreisumlagebesatz um 20,09 Prozentpunkte angehoben werden müssen.
 - Der Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 – Soziale Leistungen inkl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen – wird sich von 1.604,928 Mio. Euro zum 31.12.2010 auf 1.720,875 Mio. Euro zum Jahresende 2011 erhöhen (+ ca. 115,947 Mio. Euro). Innerhalb des Produktbereichs 05 wird der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II von 389,037 Mio. Euro am 31.10.2010 um ca. 45,1 Mio. Euro auf 434,137 Mio. Euro zum 31.12.2011 steigen. Auch die Leistungen an den LWV werden sich im gleichen Zeitraum von 709,293 Mio. Euro um 24,802 Mio. Euro auf 734,095 Mio. Euro erhöhen.
 - Weiterhin wächst auch der Zuschussbedarf bei den Ausgaben für die Jugendhilfe inkl. Personalausgaben um ca. 19,402 Mio. Euro auf 431,539 Mio. Euro.
 - Die Schulden ohne Sondervermögen, Mitgliedschaften und Beteiligungen sind zum 31.12.2010 gegenüber dem Vorjahrwert von 2,955 Mrd. Euro um ca. 311 Mio. Euro auf rund 3,266 Mrd. Euro gestiegen.
 - Gleichfalls sind die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbän-

den sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen von 1.151.527.950 Euro Ende 2009 auf 1.269.041.412 Euro zum 31.12.2010 gewachsen (+ ca. 117,513 Mio. Euro). Auch die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, sind im gleichen Zeitraum von 147,349 Mio. Euro um rund 178,936 Mio. Euro auf 326,285 Mio. Euro gestiegen.

Durch die Umstellung von der kameralen auf die doppische Haushaltswirtschaft musste teilweise auf andere als die bisher zugrunde gelegten Vergleichsgrößen zurückgegriffen werden. Die kreisbezogenen Einzelergebnisse können dem statistischen Anhang entnommen werden.

Gesamtbewertung und Schlussfolgerung

Die Umfrageergebnisse belegen, dass die Wirtschaftskrise in 2009 und 2010 tiefe Deckungslücken in den Haushalten der hessischen Landkreise hinterlassen hat und die daraus resultierenden Probleme sich noch durch die vom Land ab 2011 beschlossene Wegnahme und Kürzung kommunaler Gelder vergrößert haben. Dem drastischen Einbruch der wesentlichen Einnahmen der Kreise stehen weiterhin ihre steigenden Ausgaben im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, für das Personal und zur Bedienung des Schuldendienstes sowie zusätzliche Ausgaben für die im Rahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms aufgenommen Darlehen gegenüber. Zudem drohen erhebliche zusätzliche Ausgabebelastungen, wenn die Kapitalmarktzinsen steigen.

In Folge des katastrophalen Einbruchs bei den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs haben sich die Fehlbeträge und Bilanzverluste der hessischen Landkreise bereits zum Ende des vergangenen Jahres auf insgesamt ca. 2,4 Mrd. Euro aufgetürmt. Nur durch die systemwidrige Aufnahme von Kassenverstärkungsmitteln in Höhe von 2,272 Mrd. Euro konnten die entstandenen Finanzierungslücken geschlossen werden.

Für das laufende Haushaltsjahr sehen die Gesamtergebnishaushalte der hessischen Landkreise ein nie dagewesenes Rekorddefizit von ca. 820,178 Mio. Euro vor. Selbst die bis 2015 prognostizierte positive Entwicklung der Steu-

ereinnahmen und der kommunalen Finanzausgleichsmasse sowie die stufenweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund werden nicht ausreichen, dass sich die hessischen Landkreise aus ihren Haushaltsnöten befreien können. Nur wenn es zusätzlich gelingt, dass der vom Land ab 2011 beschlossene Mittelentzug in Höhe von ca. 344 Mio. Euro im und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs nicht weiter fortgesetzt wird, die Landkreise entsprechend ihrer besonders prekären Haushaltssituation aus dem beabsichtigten kommunalen Entschuldungsfonds ab 2012 Hilfen erhalten und im Zuge der anstehenden Strukturreform des Kommunalen Finanzausgleichs die Position der Landkreise im Kommunalen Finanzausgleich deutlich verbessert wird, besteht die Chance, dass die Mehrheit der hessischen Landkreise den Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt zurück findet. Hinzutreten muss, dass den Landkreisen keine weiteren zusätzlichen Ausgabebelastungen durch den Bundes- und Landesgesetzgeber auferlegt und die Möglichkeiten einer finanziellen Entlastung intensiv genutzt werden.

Die Gremien des Hessischen Landkreistages haben sich mehrfach mit der dramatischen Entwicklung der Kreisfinanzen auseinandergesetzt. Nachdem alle politischen Möglichkeiten, das Land Hessen zu einer besseren Finanzausstattung der Landkreise zu bewegen, erfolglos geblieben sind, wurden zur Vorbereitung einer Verfassungsklage gegen das Land Hessen der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Joachim Wieland und der Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Martin Junkernheinrich beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Verfassungsklage zu prüfen.

Verfassungsklage zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung

Beide mit der Prüfung der Verfassungsklage beauftragten Gutachter sind auf Basis einer finanzwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Vorprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Land Hessen seiner Verpflichtung aus Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung, den Landkreisen eine auskömmliche Finanzausstattung zu sichern, nicht nachkommt und damit das Recht der Landkreise auf Selbstverwaltung verletzt.

Das Präsidium des HLT hat auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen einstimmig

beschlossen, dass zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung der Landkreise der Staatsgerichtshof angerufen werden soll.

Nach Prof. Dr. Junkernheinrich belegt die Analyse einiger zentraler finanzwissenschaftlicher Indikatoren (Basis dafür waren die Daten des Statistischen Landesamtes Hessen), dass die Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand in Hessen dauerhaft ungleich zwischen dem Land und der kommunalen Ebene zu Lasten der kommunalen Ebene verteilt seien. Zudem zeige die Entwicklung der Sozialausgaben und der allgemeinen Deckungsmittel im längerfristigen Vergleich, dass die Selbstverwaltungsspielräume der Landkreise infolge der Sozillastenintensität, die von der kommunalen Seite wegen der rechtlichen Regelungen undichte dieses Aufgabenbereiches kaum beeinflussbar ist, massiv eingeschränkt werden. Bei der Überprüfung der finanzwissenschaftlichen Unterausstattung der Kreise sei außerdem deutlich geworden, dass eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung trotz eigener Sparanstrengungen in den Kreisen so gut wie kaum noch möglich ist.

Prof. Dr. Wieland hat darauf verwiesen, dass er bei der Prüfung der Erfolgchancen einer Klage aus verfassungsrechtlicher Sicht die Ergebnisse der finanzwissenschaftlichen Vorprüfung durch Prof. Dr. Junkernheinrich zugrunde gelegt habe. Für ihn mache diese Analyse deutlich, dass die Finanzausstattung der Kreise durch das Land nicht ausreiche, um deren eigene und die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Damit komme das Land seiner Verpflichtung aus Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung, den Landkreisen eine auskömmliche Finanzausstattung zu sichern, nicht nach und verletze das Recht der Landkreise auf Selbstverwaltung. Eine darauf gestützte Verfassungsklage der Landkreise beim Hessischen Staatsgerichtshof werde Erfolg haben.

Da der Hessische Landkreistag selbst nicht klagebefugt ist, hat das Präsidium des HLT beschlossen, dass sich möglichst drei Landkreise stellvertretend für die Gesamtheit der Kreise als Klagekandidaten zur Verfügung stellen sollen. Auf Vorschlag von Prof. Dr. Junkernheinrich hat es den Werra-Meißner-Kreis, den Landkreis Waldeck-Frankenberg und den Landkreis Bergstraße als diejenigen

potentiellen Kläger ausgewählt, bei denen nach seiner Auffassung die größte Wahrscheinlichkeit eines Klageerfolges unterstellt werden kann. Gerade diese Kreise hätten trotz der Ausschöpfung eigener Einsparpotentiale und trotz einer reduzierten Aufgabenwahrnehmung die krisenhafte Entwicklung ihrer Haushalte nicht verhindern können.

Weil der Vorschlag von Prof. Dr. Junkernheinrich nur das Ergebnis einer ersten, vorläufigen Prüfung aus finanzwissenschaftlicher Perspektive darstellt, bei der insbesondere kreisspezifische Gegebenheiten, die möglicherweise zu einer anderen Bewertung führen, noch keine Berücksichtigung gefunden hätten, ist es für die weitere Vorbereitung der Klage erforderlich, die Haushaltssituation der identifizierten Kreise näher zu beleuchten.

Die fiskalischen Eckdaten der drei ausgewählten Kreise werden derzeit im Rahmen der Hauptprüfung durch Prof. Dr. Junkernheinrich vertieft analysiert. Die Prüfung soll voraussichtlich noch im Oktober 2011 abgeschlossen werden, sodass Prof. Dr. Wieland auf dieser Grundlage dann im November 2011 die Klageschrift erarbeiten kann.

Die Landkreise Werra-Meißner und Waldeck-Frankenberg haben bereits einen Beschluss ihres Kreistages zur Erhebung der Klage herbeigeführt. Der Kreis Bergstraße wird aller Voraussicht nach im Dezember 2011 seine Klageerhebung beschließen.

Abschlussbericht der Regierungskommission „Haushaltsstruktur“

Über die Einberufung und die Aufgaben der von der hessischen Landesregierung eingesetzten Regierungskommission „Haushaltsstruktur“ und die von den beiden Gutachtern vorgelegten Untersuchungsergebnisse wurde bereits im Geschäftsbericht des Vorjahres informiert.

Gemeinsam haben die drei kommunalen Spitzenverbände sich mit den beiden Gutachten der Professoren Dr. Zimmermann und Dr. Scherf befasst und danach festgestellt, dass der von Professor Dr. Zimmermann ermittelte Kommunalisierungsgrad sich nicht als Grundlage für eine Verteilung der verfügbaren Steuereinnahmen zwischen dem Land und seinen Kommunen eignet. In einer umfassenden gemeinsamen Stellungnahme haben sie sich zu der

methodischen Vorgehensweise der beiden Gutachten geäußert. Hauptkritikpunkt war und ist, dass das Gutachten den so genannten Kommunalisierungsgrad unzutreffend interpretiert, weil es den Aufwand kommunaler Unternehmen und Einrichtungen nicht berücksichtigt und damit keine Echt Daten über die Aufwendungen von Land und Kommunen liefert. Insgesamt bleibe das Land mit den beiden Gutachten den Nachweis schuldig, dass es die Vorgabe der Landesverfassung für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen erfüllt.

Gestützt auf diese Gutachten hatte der hessische Finanzminister Dr. Schäfer die These vertreten, dass die hessischen Kommunen im Bundesvergleich besser dastünden als die in den anderen westdeutschen Bundesländern und sie in Relation zum Land mit 700 Mio. Euro jährlich überfinanziert seien. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben dem entgegengehalten, dass dieser Befund angesichts der riesigen Haushaltslöcher ihrer Mitglieder nicht nachvollziehbar sei. In keinem anderen Bundesland ist die Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen je Einwohner so weit geöffnet wie in Hessen.

In der Anhörung vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zu dem auf den beiden Gutachten basierenden Abschlussbericht der Regierungskommission „Haushaltsstruktur“ hatte der vom Ausschuss als Sachverständiger eingeladene Finanzwissenschaftler, Professor Dr. Junkernheinrich, dargelegt, dass das Ergebnis des erstellten Gutachtens keine Rückschlüsse über eine aufgabensymmetrische Einnahmeverteilung zwischen dem Land und seinen Kommunen zulasse, da die verwendeten Ausgabe- und Einnahmepositionen inkompatibel sind. Im Gegenteil zu den Feststellungen von Professor Dr. Zimmermann ist Professor Dr. Junkernheinrich im Zuge seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt, dass sich hinsichtlich der vertikalen Steuer- und Einnahmeverteilung sogar jährlich ein Korrekturbedarf in Höhe von durchschnittlich 995 Mio. Euro zugunsten der kommunalen Ebene ergibt.

Der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags hat die Professoren Dr. Zimmermann und Dr. Scherf sowie Professor Dr. Junkernheinrich beauftragt, die zwischen ihren Untersuchungsergebnissen bestehenden erheblichen Differenzen miteinander abzustimmen.

Gestützt auf die Untersuchungsergebnisse von Professor Dr. Junkernheinrich sieht sich der Hessische Landkreistag darin bestätigt, die Finanzausstattung der hessischen Landkreise durch den Hessischen Staatsgerichtshof überprüfen zu lassen. Zugleich hat der HLT gestützt darauf in seiner Stellungnahme zum Kommunalen Finanzausgleich 2012 gefordert, dass der in 2011 erfolgte dauerhafte Mittelentzug in Höhe von ca. 344 Mio. Euro zurückgenommen wird.

Einrichtung eines kommunalen Schutzschilds

In seiner ersten Befassung mit dem von der hessischen Landesregierung in 2010 angebotenen Schutzschild hatte das Präsidium des HLT positiv registriert, dass auch das Land anerkennt, in welcher dramatischen finanziellen Situation seine Kommunen geraten sind. Es sei deshalb unverzichtbar diese Hilfe des Landes in Anspruch zu nehmen. Es genüge aber nicht, die Altschulden der Landkreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden abzubauen, wenn die Kommunen nicht verhindern können, dass unverändert von Jahr zu Jahr neue Schulden anwachsen. Ziel müsse es vielmehr sein, dass die Kommunen in den Stand versetzt werden mit ihren Erträgen dauerhaft die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben finanzieren zu können. Mit dem Entzug kommunaler Mittel von jährlich mindestens ca. 343 Mio. Euro ab 2011 werde das strukturelle Defizit der Kommunen aber nicht verringert, sondern deutlich vergrößert. Auch muss unbedingt verhindert werden, dass mit der in der Hessischen Verfassung übernommenen Schuldenbremse das Land seine Lasten auf seine Kommunen abwälzt. Mit Blick auf den weiteren Anstieg der bereits dramatisch aufgetürmten Kassenverstärkungskredite der hessischen Landkreise, sowie der Gefahr zukünftiger Mehrbelastungen durch steigende Zinsen, sind schnelle Lösungen gefordert. Zudem müssen deutlich mehr Mittel für den Fonds bereitgestellt werden um den mit ihm gesetzten Zielen entsprechen zu können, sowie die Verpflichtung des Landes rechtsverbindlich festgeschrieben werden, dass es aus eigenen Mitteln für die Ausstattung des Fonds aufkommen muss.

Für die von der eingerichteten AG „Schutzschild“ zu erarbeitenden Empfehlungen für die rechtliche Ausgestaltung des Entschuldungsfonds hat das Präsidium vorgegeben,

dass für die Kommunen die Option bestehen muss ihre Kassenverstärkungskredite oder ihre Investitionskredite mittels der Fondshilfe abbauen zu können. Für eine gerechte Verteilung der Fondsmittel hat es vorgeschlagen, dass der Gruppe der Landkreise, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der kreisfreien Städte, Hilfen bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtkassenverstärkungskrediten zustehen sollen. Dafür spricht, dass die aufgenommenen Kassenverstärkungskredite in den Kernhaushalten sich als Spiegelbild der Fehlbetragsentwicklung vorrangig als Indikator für die in besondere Haushaltsnöte geratenen Kommunen anbieten. Allerdings dürfen die Kassenverstärkungskredite, die letztlich zur Zwischenfinanzierung von Investitionen aufgenommen wurden, dabei nicht berücksichtigt werden. Innerhalb der jeweiligen Gruppe sollen nur die Kommunen eine Hilfe beanspruchen können, deren Kassenverstärkungskredite pro Einwohner über oder unter einem bestimmten Prozentsatz unter dem Durchschnitt ihrer Gruppe liegt. Dabei könne die Hilfe auch nach der Höhe der Unter- bzw. Überschreitung der gruppenbezogenen Durchschnitte gestaffelt werden. Eine abschließende Festlegung soll aber erst auf der Grundlage entsprechender Modellberechnungen erfolgen.

Für die Festlegungen, zu welchen Gegenleistungen die Kommunen für die erhaltenen Hilfeleistungen verpflichtet werden können hat das Präsidium vor dem Hintergrund der geforderten Einhaltung der Leitlinien des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte sowie den Prüfungen im Rahmen der Genehmigungen der Kreishaushalte durch die Regierungspräsidien, keinen weiteren Spielraum für darüber hinausgehende zumutbare Einschränkungen des Handlungs- und Entscheidungsspielraums der Kreise gesehen.

In der Zwischenzeit hatte die aus Vertretern des Landes und den Kommunalen Spitzenverbänden einberufene AG "Schutzschirm" zehn Mal getagt. Nicht alle vom Präsidium des HLT beschlossenen Vorgaben konnten in diesen Verhandlungen erfolgreich durchgesetzt werden. Die bisherigen Ergebnisse der AG "Schutzschirm" lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Identifizierung der Schutzwürdigkeit

Eine Einigung, nach welchen Kriterien die Schutzwürdigkeit der Kommunen definiert werden soll, war nicht einfach herbeizuführen. Entsprechend den Vorgaben des Präsidiums hatte die Geschäftsstelle sich dafür ausgesprochen, für eine gerechte Verteilung der Fondsmittel ausschließlich die Kassenverstärkungskredite zur Feststellung der Schutzwürdigkeit heranzuziehen. Diese seien angesichts ihres starken Wachstums, der systemwidrigen Nutzung als langjähriges Finanzierungsinstrument sowie hinsichtlich ihrer Verwendung am besten als Indikator für eine Haushaltsnotlage geeignet. Auch in der Wissenschaft werden die Kassenverstärkungskredite zur Feststellung der Haushaltsnotlagen anerkannt und verwendet. Für die Kassenverstärkungskredite als Indikator der Schutzwürdigkeit spricht auch, dass sie objektiv und zeitsparend der amtlichen Schuldenstatistik entnommen werden können.

Der vom Hessische Städtetag zunächst eingebrachte alternative Vorschlag die Mittel in Höhe von bis zu 3 Mrd. Euro der Schlüsselmasse im Kommunalen Finanzausgleich zuzuführen, fand in der AG keine Akzeptanz. Eine solche Verteilung nach dem "Gießkannenprinzip" wurde abgelehnt, weil sie nicht mit der Zielsetzung des Fonds vereinbar ist. Der Städtetag hat zusätzlich die Investitionskredite als Bemessungsgrundlage vorgeschlagen. Vom HLT wurde auch dieser Vorschlag abgelehnt, weil die Investitionskredite keinerlei Rückschlüsse auf die finanzielle Notlage zulassen. Im Gegenteil liegt die Vermutung nahe, dass je finanzkräftiger und leistungsfähiger eine Kommune ist, sie mehr investieren und die dazu benötigten Darlehen aufnehmen und bedienen kann. Die Bemessungsgröße Investitionskredite würde sogar im Ergebnis dazu führen, dass nicht Not leidende Kommunen wie beispielsweise die Städte Frankfurt am Main und Eschborn aufgrund ihrer hohen Investitionen Hilfen erhalten können, während die finanzschwachen und tatsächlich schutzbedürftigen Kommunen ihre Investitionen drastisch einschränken müssen und damit Probleme hätten unter den Schutzschirm schlupfen zu können. Zudem würden damit die finanzstarken Kommunen sogar ihren Vermögenszuwachs aus Mitteln des Fonds finanziert bekommen, da ihnen Vermögenswerte gegenüber stehen.

Nachträglich hatte der Hessische Städtetag einen weiteren Vorschlag eingebracht, nach dem

34,2% der Fondsmittel für die Landkreise vorab zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies entspricht dem Anteil der Landkreise an der Schlüsselmasse. Für die Identifikation der schutzwürdigen Städte und Gemeinden sieht der Vorschlag eine Kombination aus Kassenverstärkungskrediten und Kreditmarktschulden vor.

Dieser Vorschlag fand ebenfalls keine Unterstützung, weil auch mit diesem keinerlei Bezug zur akuten Notlage der Kommunen hergestellt werden kann. Außerdem war der Vorschlag des Städtetages erkennbar darauf ausgerichtet nur zu verhindern, dass die Landkreise bei der Bemessung nach den Kassenverstärkungskrediten in weit höherem Maße Hilfen beanspruchen können als die Städte und Gemeinden. Seinem Argument, dass mit den vom Hessischen Landkreistag favorisierten Kassenverstärkungskrediten systemwidrig auch Investitionen finanziert würden, wurde entgegen gehalten, dass dies ohne Belang sei, weil diese Kassenverstärkungskredite nach den Vorgaben für die Meldungen zur Schuldenstatistik nicht in der amtlichen Statistik der Kassenverstärkungskredite, sondern bei den Investitionskrediten berücksichtigt werden.

Auch von den Vertretern des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurden die Kassenverstärkungskredite frühzeitig als eine geeignete Bemessungsgröße anerkannt. Allerdings sollten nach deren Überzeugung die Kassenverstärkungskredite nicht zum alleinigen Bewertungsmaßstab gemacht werden, sondern auch das für einen mehrjährigen Zeitraum erhobene Ordentliche Ergebnis zur Identifikation der Schutzwürdigkeit herangezogen werden. Ein über mehrere Jahre hinweg unausgeglichenes Ergebnis deutet ebenfalls auf eine problematische Haushaltssituation hin. Durch die Berücksichtigung eines Mehrjahreszeitraums soll gewährleistet werden, dass nicht einzelne besonders gute oder schlechte Haushaltsjahre überbewertet werden.

In der AG "Schutzschirm" bestand Einvernehmen, dass auf die Kassenverstärkungskredite als ein möglicher Indikator zur Identifizierung konsolidierungsbedürftiger Kommunen nicht verzichtet werden kann. Gleichwohl sollte als weiterer Indikator das Ordentliche Ergebnis als Spiegelbild der wirtschaftlichen Situation in Betracht gezogen werden. Im Or-

dentlichen Ergebnis werden auch die fundierten Schulden indirekt über den Zinsaufwand und die anteiligen Sach- und Personalaufwendungen für das Schuldenmanagement abgebildet. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Kommunen mit problematischen Kreditschuldenbeständen identifiziert werden können. Während die Kassenverstärkungskredite unmittelbar aus der amtlichen Statistik entnommen werden können, muss das Ordentliche Ergebnis allerdings erst vom Hessischen Statistischen Landesamt aus den vorliegenden Finanzstatistiken ermittelt werden.

Das Präsidium hatte zwischenzeitlich nochmals seine bisherige Beschlussfassung bekräftigt, nach der der Anteil der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden an den Gesamtkassenverstärkungskrediten zum Maßstab der Verteilung der Fondsmittel auf die einzelnen Gruppen gemacht werden soll. Nur für den Fall, dass diese Position nicht durchsetzbar ist, hat es zugestimmt, das neben den Kassenverstärkungskrediten auch die über einen mehrjährigen Zeitraum erhobenen Ordentlichen Ergebnisse der Jahresabschlüsse Maßstab für die Verteilung der Fondsmittel sein können.

Der Hessische Städtetag hatte dagegen weiterhin seine Bedenken bezüglich des Ordentlichen Ergebnisses vorgetragen und alternativ die Investitionskredite der Kernhaushalte als weiteren Indikator neben den Kassenverstärkungskrediten favorisiert. Der Hessische Landkreistag, das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hatten nochmals bekräftigt, dass sie diese Größe zur Identifizierung schutzwürdiger Kommunen für nicht geeignet halten. Kreditmarktschulden sind nach deren gemeinsamer Überzeugung durch materielle Werte gedeckt und bedeuten insoweit Ausfluss von Finanzkraft ("Reichtumsverschuldung"). Hinzu kommt, dass Investitionskredite häufig auf Eigenbetriebe oder öffentliche Unternehmen ausgelagert werden und deshalb - je nach Aufgabenerfüllung in Kernhaushalt oder ausgelagerten Einheiten - ein Zerrbild entstehen kann. Des Weiteren spricht gegen die Investitionskredite, dass sie oftmals Erträge (z.B. Gebühreneinnahmen) generieren und ihre Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in der Regel nur erfolgen darf, wenn die "dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde" gewahrt bleibt.

Schließlich konnte man sich in der AG "Schutzschirm" darauf verständigen, dass zur Identifizierung einer "Not leidenden" Kommune auf die Kassenverstärkungskredite pro Einwohner (Stand: 31.12.2009) und das hergeleitete durchschnittliche Ordentliche Ergebnis pro Einwohner im Zeitraum 2005 bis 2009 zurückgegriffen werden soll.

Zur Festsetzung der Stichtage für die Kennzahlen

Zur Festsetzung der Stichtage der statistischen Daten für diese Kennzahlen konnte der Hessische Landkreistag erreichen, dass zur Identifizierung der besonders Not leidenden Kommunen auch die statistisch gemeldeten Kassenverstärkungskredite für 2010 mit einbezogen werden. Dazu soll ein Durchschnittswert aus den Kassenverstärkungskrediten zum 31.12.2009 und 31.12.2010 gebildet werden.

Die Vertreter des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Städtetages hatten schließlich akzeptiert, dass eine Identifizierung der Hilfeempfänger ohne Einbeziehung der aktuellsten verfügbaren amtlichen Daten zur Entwicklung der Kassenverstärkungskredite schwer vermittelbar ist, zumal gerade im vergangenen Jahr auch noch der bisher höchste Aufwuchs der Kassenverstärkungskredite zu registrieren war.

Dem bisher vorgetragenen Argument gegen die Berücksichtigung der Daten des Jahres 2010, dass in 2010 Kommunen ihre Kassenverstärkungskredite geschönt haben könnten, um unter den Schutzschirm gelangen zu können, wurde entgegen gehalten, dass allein das dafür vorhandene Zeitfenster nicht ausreichend war. Die Kassenverstärkungskredite wurden als möglicher Indikator für die Hilfsbedürftigkeit erstmals Ende November vergangenen Jahres vom Hessischen Landkreistag ins Gespräch gebracht. Keine Kommune konnte deshalb schon in 2010 davon ausgehen, dass dieser Indikator auch anerkannt werden würde.

Gegen die Integration der Daten für das Jahr 2010 in die Berechnung des durchschnittlichen Ordentlichen Ergebnisses der Jahre 2005 bis 2009 bestanden in der AG "Schutzschirm" Bedenken, weil aufgrund der Konjunkturprogramme Verzerrungen entstehen könnten. Bei zusätzlicher Heranziehung der Werte für 2010 könnte außerdem nur auf die Kassenstatistik-

daten zurückgegriffen werden. Bei der Verwendung der Jahre 2005 bis 2009 hingegen kann für die Berechnung des mehrjährigen durchschnittlichen Ordentlichen Ergebnisses einheitlich auf die Rechnungsstatistik zurückgegriffen werden.

Nach der abschließenden Empfehlung der AG "Schutzschirm" sollen die konsolidierungsbedürftigen Kommunen aus dem aus den Kassenverstärkungskrediten zum Stichtag 31.12.2009 und 31.12.2010 ermittelten Durchschnittswert und dem mehrjährigen durchschnittlichen Ordentlichen Ergebnis nach den Werten aus der Rechnungsstatistik für die Jahre 2005 bis 2009 identifiziert werden.

Das Präsidium hat diesen Kennzahlen zugestimmt, für deren Anwendung noch Grenzwerte in Euro pro Einwohner definiert werden sollen.

Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit ist, dass die Kommune die Grenzwerte der Kennzahlen erreicht. Nicht schutzwürdig sind danach Kommunen mit niedrigen Kassenverstärkungskrediten und einem positiven Ordentlichen Ergebnis, die keine Kassenverstärkungskredite haben und nur ein geringes negatives Ordentliches Ergebnis aufweisen.

Als schutzwürdig kommen nur Kommunen mit hohen Kassenverstärkungskrediten und einem negativen Ordentlichen Ergebnis (Defizit), ohne Kassenverstärkungskredite aber mit stark negativem Ordentlichem Ergebnis (Defizit) bzw. mit extrem hohen Kassenverstärkungskrediten in Betracht.

Zur Behandlung fehlerhafter statistischer Daten

Fehlerhafte statistische Daten sollen bis zu einer festgelegten Frist in Abstimmung mit dem Hessischen Statistischen Landesamt und den verantwortlichen Ministerien bereinigt werden. Für etwaige nachträgliche Änderungen der Statistik, die zu einer Änderung der Anzahl konsolidierungsbedürftiger Kommunen führen, soll ein festgelegter Betrag aus dem Schutzschirmvolumen zurück behalten werden. Sofern keine Korrekturen der statistischen Daten notwendig sind, soll der Entschuldungsbetrag der am Schutzschirm teilnehmenden Kommunen anteilig nachträglich entsprechend geändert werden.

Zur Verwendung der Fondsmittel

Hinsichtlich der Schuldenarten, die durch den Entschuldungsfonds abgelöst werden können, wurde festgestellt, dass sich die Ablösung von Investitionskrediten, die im Vergleich zu Kassenverstärkungskrediten in der Regel deutlich höhere Zinsaufwendungen auslösen und Tilgungsraten aufweisen, positiver auf den Ergebnishaushalt bzw. -rechnung auswirken als die Ablösung von in der Regel variabel finanzierten Kassenverstärkungskrediten.

Vom Hessischen Landkreistag wurde auf der Grundlage der vom Präsidium bereits festgelegten Vorgaben gefordert, dass es den Kommunen freigestellt werden soll, für welche Kreditarten sie ihre Hilfen einsetzen wollen. Die Entscheidungsfreiheit der Kommune ist auch deshalb essentiell wichtig, weil die Möglichkeit der einzelnen Kommune sich kurzfristig von Schulden zu entlasten von der konkreten Vertragssituation (v. a. Zinsbindungsfristen und Vertragslaufzeiten) abhängt. Dieser Position haben sich auch die übrigen Vertreter in der AG „Schutzschirm“ angeschlossen.

Die AG „Schutzschirm“ hatte sich hinsichtlich der Bemessung der Fondshilfen darauf verständigt, dass Entschuldungsmaximalbeträge je Kommune definiert werden und die Höhe der Entschuldung auf der Summe der Kassenverstärkungskredite und Kreditmarktschulden im Verhältnis (Prozent) zum Volumen der Schutzschirm-Mittel basieren sollen.

Zur Finanzierung der Zinsen für die Fondsdarlehen

Die drei kommunalen Spitzenverbände hatten deutlich gemacht, dass die Attraktivität der angebotenen Hilfen maßgeblich davon abhängt, ob die Kommunen für ihre erhaltenen Hilfen auch anteilig die Zinsen in voller Höhe tragen müssen, die aufgrund aufgenommener Darlehen zur Ausstattung des Fonds anfallen. Deshalb sei es sinnvoll und geboten, dass die Zinsbelastungen nicht an den Kommunen hängen bleiben dürfen.

Vom Hessischen Landkreistag wurde darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus bestehenden Darlehensverträgen für die Kommunen nur mit zusätzlichen Kosten möglich sein wird und durch die Ablösung ihrer Schulden die Kommunen eventuell mit einem höheren als ihrem derzeitigen Zinssatz belastet werden könnten. Die Kommunalen Spitzen-

verbände und die Vertreter des Landes hatten sich darauf verständigt, hinsichtlich der Übernahme der Zinslasten eine Kompromisslösung anzustreben und haben dazu folgende Eckpfeiler erarbeitet:

- Die am Schutzschirm partizipierenden Kommunen sollen einen Eigenanteil an der Finanzierung der Zinsen erbringen (insbesondere aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Kommunen, die nicht in den Genuss des Schutzschirms kommen).
- Denkbar ist, dass die am Schutzschirm partizipierende Kommune die Zinsen bis zu maximal der Höhe finanziert, die sie originär - ohne Ablösung der Darlehen - auch zu zahlen hätte. Hinsichtlich der tatsächlichen Zahlungsabwicklung ist eine Verrechnung über den Kommunalen Finanzausgleich vorstellbar.
- Ein Solidarbeitrag aus dem Kommunalen Finanzausgleich wird als fraglich angesehen.
- Die Landesverwaltung sollte einen Anteil an der Zinsverpflichtung übernehmen.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hatte schon zuvor hierzu festgestellt, dass die besonders Not leidenden Kreise auch in der nächsten Zeit kaum auf eine Besserung ihrer Lage hoffen können. Ohne eine Ablösung ihrer Schulden durch den Entschuldungsfonds werden sich ihre Haushaltsfehlbeträge und Kassenverstärkungskredite ungebremst weiter erhöhen und gleichzeitig das Zinsrisiko deutlich steigen. Damit die Inanspruchnahme der Fondshilfen nicht an den zu tragenden Zinslasten scheitern darf, wenn das Land nicht - wie gefordert - bereit oder in der Lage ist, die Zinsen selbst zu tragen, muss wenigstens sichergestellt werden, dass die Kommunen keine höheren Zinsen zu übernehmen haben als sie tragen müssten, wenn ihre Darlehen nicht abgelöst würden. Sollte die bestehende Zinsbelastung allerdings höher sein als die Zinsen, die durch die zur Speisung des Fonds aufgenommenen Darlehen anfallen, müssten die Kommunen auch nur diese niedrigen Zinsbelastungen übernehmen. Dabei sollte auch klargestellt werden, dass die anfallenden Zinsen aus den notwendigen Darlehensaufnahmen zur Ausstattung des Fonds nur von den Kommunen zu tragen sind, die auch Hilfen erhalten. Damit werde ausgeschlossen, dass die Zinslasten vom

Kommunalen Finanzausgleich getragen werden müssen.

Von allen Beteiligten wird die Einschätzung des Hessischen Landkreistages geteilt, dass die Attraktivität des Entschuldungsfonds nur dann gegeben ist, wenn die Zinslasten der Kommunen für die für den Fonds aufzunehmenden Darlehen nicht höher sind als die, die sie für die durch den Fonds zu tilgenden Darlehen tragen müssen. Auch sei die Argumentation nachvollziehbar, dass trotz der Aussicht, mit Hilfen des Fonds künftig von Schulden befreit zu werden und das Zinsänderungsrisiko minimieren zu können, die Hilfen des Fonds nicht in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Belastungen in den Ergebnishaushalten steigen und durch die Inanspruchnahme der Fondshilfen sich die Kommunen noch stringenteren Auflagen und Bedingungen unterwerfen müssen.

Vor diesem Hintergrund hat das Land in Aussicht gestellt sich aus eigenen Mitteln mit 0,5 von Hundert an den Zinslasten zu beteiligen. Darüber hinaus wäre es auch zu einer weiteren Reduzierung der Zinslasten durch die Inanspruchnahme des Landesausgleichsstocks im Kommunalen Finanzausgleich bereit. Denkbar sei dabei auch, die Zinshilfen zu Lasten des Landesausgleichsstocks in den ersten Jahren höher ausfallen zu lassen, um die Zinslast noch unter die bisherige drücken zu können und damit reale Entlastungen in den Ergebnishaushalten zu ermöglichen. Keinesfalls könne aber das Land der Forderung zustimmen die Fondsmittel nicht zum Schuldenabbau, sondern zur Ablösung bzw. Reduzierung der Zinslasten einzusetzen. Schließlich sei der Fonds aus gutem Grund als Entschuldungsfonds deklariert.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat es bedauert, dass sich das Land nicht mit mehr als 0,5 v. H. an der von den Kommunen zu tragenden Finanzlast für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen beteiligen will. Weil die Inanspruchnahme der Fondshilfen entscheidend davon abhängt, dass die Zinslasten für diese Hilfen zumindest teilweise nicht höher ausfallen dürfen als die Zinslasten, die die Kommunen für ihre bisherigen und abzulösenden Schulden tragen müssen, hat das Präsidium abweichend von der bisherigen Linie des Verbandes zugestimmt, dass zusätzlich zu der Beteiligung des Landes von 0,5

v. H. auch im Rahmen der vorhandenen Mittel des Landesausgleichsstocks die Finanzlast gegebenenfalls auch degressiv reduziert werden soll.

Zur Konstruktion des Fonds

Der Entschuldungsfonds soll durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank verwaltet werden. Im Vergleich zu einer auch denkbaren Verwaltung durch einen kommunalen Zweckverband kann insoweit eine schlanke Lösung zur Konstruktion des Fonds umgesetzt werden. Für das Land ist dabei von Bedeutung, dass die vom Entschuldungsfonds übernommenen Darlehen nicht als Schulden des Landes gelten. Hierfür dürfte maßgebend die vorgesehene Schuldenbremse handlungsleitend sein.

Nach Erklärungen der Vertreter des Hessischen Ministeriums der Finanzen könne bereits ab dem 01.01.2012 das volle Volumen des Fonds zur Ablösung der kommunalen Schulden bereit stehen. Welche haushaltsrechtlichen Vorkehrungen das Land hierfür treffen muss, ist noch offen. Klärungsbedürftig ist auch noch, wie die erforderlichen vertraglichen Beziehungen zwischen den Kommunen und der WI-Bank sowie der WI-Bank mit dem Land und zwischen dem Land mit den Kommunen geregelt werden sollen. Das HMdF hat hierzu den Entwurf für eine Rahmenvereinbarung vorgelegt, der derzeit im Abstimmungsverfahren ist.

Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Fonds soll nach gemeinsamer Auffassung die Ablösung von fälligen Darlehen angestrebt werden. Neben einer regulären Umschuldung nach Auslauf der Zinsbindung käme auch eine Abtretung noch laufender Verträge in Betracht; bei letzterem bedarf es aber der Zustimmung des Gläubigers.

Die Organisation der Darlehensablösung und die Planung der Refinanzierung der WI-Bank setzen Kenntnisse über die Höhe des Refinanzierungsbedarfs zum jeweiligen Fälligkeitstermin voraus. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Entschuldungsfonds hatte deshalb die WI-Bank schon die Basisdaten der einzelnen Darlehen zum Stichtag 30.06.2011 für in den Jahren 2012 bis 2016 fällige Darlehen bei allen kommunalen Gebietskörperschaften abgefragt.

Zum Start des Schutzschirms

Gemeinsames Ziel ist, den kommunalen Schutzschirm im nächsten Jahr in den Wirkbetrieb zu überführen. Dadurch könnten die Konsolidierungshilfen die kommunalen Haushalte erstmals ab dem Jahr 2013 entlasten. Dazu sollen die konzeptionellen Arbeiten der AG „Schutzschirm“ kurzfristig abgeschlossen werden und spätestens im Oktober/November die Rahmenvereinbarung für eine rechtzeitige Einbringung/Inkrafttreten des Schutzschirmgesetzes beschlossen werden.

Zur Laufzeit des Fonds

Zur Laufzeit des Fonds hatten die Vertreter des Hessischen Ministeriums der Finanzen der in einem gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände geforderten Laufzeit des Fonds von maximal zehn Jahren eine klare Absage erteilt. Im Land fehle schlicht das Geld um jährlich dem Fonds ca. 300 Mio. Euro zuführen zu können. Die Finanzlage des Landes und die Einhaltung der staatlichen Schuldenbremse lassen eine Laufzeit unter dreißig Jahren nicht zu.

Zu den Vorschlägen für Konsolidierungsauflagen

Da die Inanspruchnahme von Hilfen aus dem Fonds von der Erfüllung verbindlicher Konsolidierungsschritte abhängig gemacht werden soll, ist noch zu klären, welche Vorgaben dazu gemacht werden sollen, damit die Hilfeempfänger ihre Haushalte wieder in einen ausgeglichenen Zustand bringen können.

In den bisherigen Sitzungen der AG "Schutzschirm" konnte erreicht werden, dass von allen Beteiligten anerkannt wurde, dass diese Gegenleistung in der bestehenden Gesetzes- und Verordnungssystematik – abgesehen vielleicht von Einzelfällen – von den Landkreisen nicht erfüllt werden kann. Selbst die, die dazu grundsätzlich in der Lage wären, können diese Vorgabe allein deswegen nicht erfüllen, weil es den Kreisen generell nicht erlaubt ist, ihre Belastungen aus der Zinsdienstumlage für die Maßnahmen des hessischen Sonderinvestitionsprogramms über die Kreis- und Schulumlage auszugleichen. Schließlich wurde unter Hinweis auf die geforderte Einhaltung der Leitlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte sowie den Prüfungen im Rahmen der Genehmigungen der Kreishalte durch die Regierungspräsidien eingewandt,

dass kein weiterer Spielraum für darüber hinausgehende und noch zumutbare Einschränkungen des Handlungs- und Entscheidungsspielraums der Kreise gesehen wird.

Für die Durchführung der Konsolidierung hat die AG "Schutzschirm" folgende Grundlagen erarbeitet:

1. Die Kommune entscheidet selbst, welche Konsolidierungsmaßnahmen zu ihrer Haushaltsverbesserung umgesetzt werden.
2. Die Kommune verpflichtet sich in einem Konsolidierungsvertrag, das Ordentliche Ergebnis jährlich innerhalb eines Abbauperioden bis zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zu verbessern.
3. Die teilnehmenden Kommunen sollen primär aufwandsseitige Konsolidierungsmaßnahmen durchführen.
4. Sollte eine durchgeführte Konsolidierungsmaßnahme nicht die gewünschte Defizitreduzierung erzielen und findet die Kommune keine andere geeignete Maßnahme, die innerhalb des Abbauperioden den Haushaltsausgleich sicherstellt, setzt sie als Ultima Ratio den Generationenbeitrag um.
5. Der Generationenbeitrag soll in Form der Anhebung der Grundsteuer B etabliert werden. Für die Landkreise wird die Kreisumlage bei gleichzeitiger konsequenter Ausnutzung sämtlicher Einsparpotentiale ein wichtiger Hebel zum Haushaltsausgleich sein.
6. Die Kreisumlage ist insofern als Ultima Ratio anzupassen, falls alternative Konsolidierungsanstrengungen der Kreise nicht die notwendigen Wirkungen entfalten.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat die im Rahmen der bisher vorgeschlagenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Ziff. 2 vorgesehene Auflage abgelehnt. Weil viele Landkreise in dem überschaubaren Zeitraum selbst mit Hilfe des Fonds keine reelle Chance haben den geforderten Haushaltsausgleich erreichen zu können, darf ihnen dies auch nicht verpflichtend abverlangt werden. Die übrigen bisher vorgeschlagenen Maßnahmen wurden dagegen vom Präsidium unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken akzeptiert.

Insbesondere auch im Hinblick auf die geforderten Konsolidierungsauflagen wird das Prä-

sidium sämtliche Vorschläge zur rechtlichen Ausgestaltung des Rettungsschirms erst dann abschließend bewerten, wenn alle Kriterien für die Umsetzung des Schutzschirms bekannt sind.

Dialogverfahren zur finanziellen Entlastung der hessischen Kommunen

Über die gemeinsam verfolgten Ziele in dem von der hessischen Landesregierung und den hessischen kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Dialogverfahren wurde bereits im Vorjahr berichtet.

Aus dem von den kommunalen Spitzenverbänden in das Dialogverfahren eingebrachten umfangreichen Vorschlagkatalog zur finanziellen Entlastung der hessischen Kommunen befinden sich nach den bisherigen Ergebnissen der Gespräche zwischen dem Land und der kommunalen Seite noch folgende wesentlichen Vorschläge in der weiteren Prüfung:

Sozialausgaben

Nach statistischen Auswertungen liegen die in Hessen getätigten Sozialausgaben über dem Durchschnitt in anderen Bundesländern. Ein dazu vorgelegtes Gutachten weist aus, dass die höheren Ausgaben in Hessen im Wesentlichen auf die höhere Empfängerichte und die höhere Kostenintensität je Fall zurück zu führen sind. Die Gründe für diese Abweichungen bedürfen allerdings noch vertiefender Untersuchungen. Erst danach kann beurteilt werden, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Effizienz- und Wirkungsverbesserungen eingeleitet werden können.

Vereinfachung von Förderverfahren

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierfür einvernehmlich das Förderverfahren nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) benannt. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem zuständigen Ministerium sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird noch abgestimmt, ob zur Vereinfachung des Verfahrens auf pauschalierte Zuweisungen umgestellt werden kann.

Zuständigkeit der Versicherungsämter

Derzeit bestehen Parallel- und Doppelstrukturen zur Deutschen Rentenversicherung (DRV). Den kreisfreien Städten und Landkreisen soll es deshalb freigestellt werden, ob

sie weiterhin Versicherungsämter vorhalten wollen.

Wohngeldstellen

Bislang sind im kreisangehörigen Bereich die Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern für die Aufgaben der Wohngeldstelle zuständig. Aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde von einigen betroffenen Städten ange-regt, diese Aufgabe insgesamt den Landkreisen zuzuweisen, die bereits die Aufgaben ohnehin für die kleineren kreisangehörigen Gemeinden wahrnehmen. Es ist beabsichtigt, künftig eine Zuständigkeit der Landkreise sowie der Sonderstatusstädte vorzusehen und eine Öffnung für die interkommunale Zusammenarbeit in die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Wohngeldstelle aufzunehmen. Der Hessische Landkreistag hat seine Zustimmung davon abhängig gemacht, dass den Kreisen die aus der Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten ausgeglichen werden und eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich des eventuell zu übernehmenden Personals erfolgt.

Vorauskasse bei begünstigenden Verwaltungsakten

Derzeit ermöglicht es das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in § 16, dass eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden kann. Diese Bestimmung ist allerdings nur für Amtshandlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände anwendbar, die nach § 4 Hessische Gemeindeordnung als Auftragsangelegenheit oder zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden. Weil für Selbstverwaltungsangelegenheiten nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) eine gleiche Regelung fehlt, soll eine entsprechende Änderung im § 9 Kommunalen Abgabengesetz kurzfristig vorgenommen werden. Dadurch könnten Vollstreckungskosten eingespart werden.

Bekanntmachungspflichten

Im Zuge der laufenden HGO-Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, öffentliche Bekanntmachungen auch in kommunalen Internet-Portalen und Ortsnachrichtenblättern vornehmen zu können.

Verzicht die Einführung und Verpflichtung im Fall der Wiederwahl von Amtsinhabern

Die erneute Einführung und Verpflichtung der wieder gewählten Bürgermeister und Beigeordneten soll künftig nicht mehr vorgeschrieben werden.

Höhere Beteiligung am Bußgeldaufkommen

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob den Kommunen eine höhere Beteiligung am Bußgeldaufkommen zustehen soll.

Standards im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Eine Vielzahl der aus den Mitgliederbereichen der kommunalen Spitzenverbände genannten überflüssigen Standards bezieht sich auf Vorgaben für die Bauausführung. Die Prüfungen haben ergeben, dass eine Vielzahl dieser Standards dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit und/oder der Barrierefreiheit dienen oder auf Vorgaben der Berufsgenossenschaft oder Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflichten beruhen. Erwartungsgemäß können solche Standards schwerlich aus der Welt geschafft werden. Würden diese Standards nicht gesetzlich vorgegeben würden voraussichtlich technische Richtlinien, wie beispielsweise Unfallverhütungsvorschriften oder die zivilgerichtliche Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten, diese gesetzliche Regelungslücke ausfüllen. Ein vollständiger Verzicht auf gesetzliche Standardsetzungen muss deshalb nicht zwingend zu Kostenentlastungen führen.

Hinsichtlich der erzielten Ergebnisse in der von der Bundesregierung eingesetzten Gemeindefinanzkommission ergibt sich folgender Zwischenstand:

- Die Gewerbesteuer wird beibehalten.
- Die Kommunen erhalten ihre wachsenden Belastungen aus der Grundsicherung im Alter erstattet.
- Eine Reihe kleinerer Regelungsvorhaben wird auf Bundesebene weiterverfolgt.

Von den ursprünglich zehn hessischen Vorschlägen wurden im Abschlussbericht folgende Vorschläge für eine Weiterverfolgung empfohlen:

- Auskömmliche Gebühreneinnahmen oder Senkung der Kosten der Bundesdruckerei für die Ausstellung vorläufiger Passer-

satzpapiere und des neuen Personalausweises

- Reduzierung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in §§ 52 und 53 AufenthV und Streichung der 5 %igen Reduzierung in § 49 Abs. 1 der AufenthaltV (Gebühren, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Visum).
- Ausdehnung der Kostentragungspflicht auf den Bereich der geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung.

Hessisches Sonderinvestitionsprogramm

Im Mittelpunkt der Beratungen der zur Klärung der bei der Durchführung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder auftretenden Fragen eingerichteten Clearingstelle standen neben der ständigen Beobachtung des jeweiligen aktuellen Standes der Umsetzung der Programme ablaufbedingt das Verwendungsnachweisverfahren für die Prüfung der Finanzhilfen und die Überwachung des rechtzeitigen Abrufs der Fördermittel.

Kommunaler Finanzausgleich 2012

Insgesamt sollen im Kommunalen Finanzausgleich des nächsten Jahres 235,930 Mio. Euro mehr für die Zuweisungen an die hessischen Kommunen zur Verfügung stehen als in diesem Jahr. Diese Verbesserung ist kein Verdienst des Landes sondern auf die höheren Steuereinnahmen zurückzuführen, die der Finanzminister für das nächste Jahr erwartet. In der von seinem Präsidium und Finanzausschuss beschlossenen Stellungnahme hat der Hessische Landkreistag allerdings Zweifel geltend gemacht, ob angesichts des Rückgangs des Wirtschaftswachstums und der Turbulenzen auf den Finanzmärkten sich diese Erwartungen erfüllen werden. Sollte die optimistische Annahme zur Entwicklung der Steuereinnahmen im nächsten Jahr nicht bestätigt werden, würde dies dazu führen, dass der Kommunale Finanzausgleich Ende nächsten Jahres mit einem entsprechenden Rechnungsfehlbetrag abschließt, der sich System bedingt mindern auf die Ausgleichsmasse des Jahres 2014 auswirken würde.

Bei aller Freude über die guten Prognosen dürfte zu dem nicht die dramatische Ausgangssitu-

ation der hessischen Landkreise übersehen werden. Allein die Aussage, dass mit 3.456,553 Mio. Euro noch nie so viele Mittel im Geldtopf für die hessischen Kommunen vorhanden war, sage noch nichts darüber aus, dass die Kommunen dadurch finanziell besser gestellt werden und diese Mittel eine Aufgaben angemessene Finanzausstattung sicherstellen.

Zum Einen müssen die gestiegenen Ausgaben dieser vermeintlichen Verbesserung gegenüber gestellt werden. Zum Anderen muss dagegen gehalten werden, in welchem Umfang die Kommunen selbst durch Einzahlung eigener Mittel zum Anstieg der Ausgleichsmasse beitragen. Schließlich sei auch dagegen zu rechnen, in welchem Umfang Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Umsetzung landespolitischer Ziele in den zurückliegenden Jahren zweckgebunden wurden und damit nicht mehr für die seitherige Nutzung den Kommunen zur Verfügung stehen. So seien seit 2001 bis einschließlich 2011 allein 1.508,835 Mio. Euro aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs für die Befreiung von Kindergartenbeiträgen, die Förderung von Betriebskostenzuschüssen für Kindergärten und für den Ausbau der Betreuungsstellen für Kinder unter 3 Jahren gebunden worden. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen und damit seiner eigenen Zielsetzungen habe das Land dagegen lediglich einen finanziellen Beitrag von 141,800 Mio. Euro geleistet und damit die hohe Kostenlast für die Kinderbetreuung weitestgehend seinen Kommunen aufgebürdet.

Der Hessische Landkreistag hatte kritisch festgestellt, dass zwar offiziell der Anteilsatz der Kommunen an den im Land Hessen verbleibenden Steuereinnahmen von 23% nicht verändert wurde. In der Realität sei er gleichwohl durch die Befrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs mit dieser neuen zusätzlichen Aufgaben- und Ausgabenbelastung reduziert worden. Die in 2011 erfolgte Streichung der Gewerbesteuerumlage und der KFZ-Steuer-einnahmen aus der Steuerverbundmasse stelle ebenso eine Umgehung der Absenkung des kommunalen Anteilsatzes dar. Auch im nächsten Jahr soll auf diesem Weg fortgeschritten werden, in dem das Land zu Lasten des Kommunalen Finanzausgleichs seine finanziellen Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgrund des Kommunalisierungsgesetzes und

seiner finanziellen Mitverantwortung für die Hessischen Staatstheater erfüllen will.

Die wiederholte Zusicherung, dass der Anteilssatz von 23% nicht verändert werden soll, nütze den Landkreisen, Städten und Gemeinden wenig, wenn das Land über andere Wege auf kommunale Mittel zugreift und damit die Finanzausstattung seiner Kommunen kontinuierlich aushöhlt. Hierzu zählen auch die ab 2008 jährlich um mehr als die Hälfte gekürzte Weitergabe der weggefallenen Bundesmittel zur Krankenhausfinanzierung (-22,5 Mio. Euro) sowie der Zugriff des Landes auf die Grunderwerbssteuerzuweisungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte bis einschließlich 2010 erhalten haben.

Der über die letzten Jahre erfolgte kontinuierliche Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich habe verstärkt durch die ab 2008 eingesetzte Wirtschafts- und Finanzkrise zu historisch beispiellosen Haushaltsnöten - insbesondere der hessischen Landkreise - geführt. Insbesondere der in diesem Jahr vollzogene Mittelentzug in Höhe von 343 Mio. Euro innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs werde dazu führen, dass alle 21 Kreise zum 31.12.2011 mit einem negativen Gesamtergebnis von 879 Mio. Euro abschließen und die Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten nochmals sprunghaft um ca. 953 Mio. auf ca. 3,2 Mrd. Euro steigen. Während im Jahr 2001 die pro Kopf Belastung mit Kassenverstärkungskrediten in Hessen bei 150 Euro lag, ist sie im Jahr 2010 auf 476,10 Euro gestiegen. Damit ist die pro Kopf Belastung so hoch wie in sonst keinem anderen Flächenland.

Die Kreisumlage als letztes Instrument zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sei weitestgehend ausgereizt. Der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage ist von 50,93 Prozentpunkten in 2001 in diesem Jahr bereits auf 56,31 Prozentpunkten gestiegen. Ein Drittel der hessischen Landkreise erhebt schon den mit 58 Prozentpunkten vorgegebenen Gesamthöchsthebesatz für die Kreis- und Schulumlage. Zum Ausgleich des Gesamtergebnishaushaltes 2011 hätte im Landesdurchschnitt der gesamt Kreis- und Schulumlagehebesatz um 20,09 Prozentpunkte angehoben werden müssen.

Auch der Deutsche Landkreistag hat bestätigt, dass die Entwicklung der Kreisfinanzen in

Hessen im Vergleich zu den anderen Bundesländern außerordentlich besorgniserregend ist. Das Defizit der Kreise in Hessen ist höher als das aller anderen Kreise in den anderen Bundesländern zusammen. Die Tatsache, dass 2011 alle 21 Landkreise ihren Haushalt nicht ausgleichen können, ist ein unverkennbares Zeichen dafür, dass es sich um ein strukturell angelegtes und kein durch die Kreise selbst verursachtes Problem der Kreisfinanzierung handelt.

Selbst die prognostizierten Verbesserungen bis 2015 durch die stufenweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund, die steigenden Grundlagen für die Kreis- und Schulumlagen in Folge der höheren Steuereinnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die steigenden Finanzausgleichsmassen sowie die Hilfen aus dem beabsichtigten Tilgungsfonds des Landes zum Abbau kommunaler Schulden werden nicht ausreichen, dass sich die Landkreise im überschaubaren Zeitraum aus ihren Haushaltsnöten befreien können.

Der Hessische Landkreistag hält es deshalb für unverzichtbar, dass die Entscheidung aus dem letzten Jahr zurück genommen wird, wonach den Kommunen ab 2011 mit dauerhafter Wirkung 344 Mio. Euro entzogen werden. Diese 344 Mio. Euro stünden den Kommunen auch deshalb zu, weil der in der Fachwelt anerkannte Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Junkerheinrich in seiner Stellungnahme für die Anhörung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages zum Abschlussbericht der Regierungskommission „Haushaltsstruktur“ am 10.08.2011 festgestellt hat, dass der Mittelentzug nicht gerechtfertigt sei und die Kommunen anstelle von Kürzungen sogar höhere Zuweisung erhalten müssten. Nur dann wäre gewährleistet, dass die in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen zwischen dem Land und den Kommunen entsprechend ihrer tatsächlichen Aufgabenzuständigkeiten aufgeteilt werden.

Zu den einzelnen Veränderungen hatte der Hessische Landkreistag folgende Positionen vorgetragen:

Die Kürzung der Zuweisungen für die Förderung von Verkehrsverbänden um 20 Millionen Euro auf 100,650 Mio. Euro werden abge-

lehnt, weil die dadurch frei werdenden Mittel nicht für andere Zuweisungen an die Kommunen im Kommunalen Finanzausgleich eingesetzt werden sollen, sondern sich das Land dieser Mittel bedienen will, um eigenen Ausgabenverpflichtungen nachzukommen. Zudem sei bisher nicht nachvollziehbar dargelegt worden, warum die Verkehrsverbände auf diese Mittel nicht mehr zurückgreifen müssen.

Die Kommunen hätten einen Anspruch darauf, dass ihnen diese Mittel zustehen, weil sich das Land bisher nicht mit eigenen Mitteln an der Förderung der Verkehrsverbände beteiligt. Der finanzielle Beitrag des Landes zur Förderung der Verkehrsverbände bestehe lediglich in der Weitergabe der vom Bund dafür bereit gestellten Fördermittel. Im Übrigen lege das Land nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsjahres lediglich fest, welche weiteren Fördermittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich, also dem Geld, das den Kommunen gesetzlich zu steht, den Verkehrsverbänden zur Verfügung gestellt werden. Die hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte nehmen die Aufgaben des ÖPNV als Selbstverwaltungsaufgabe gemeinsam mit ihren Verkehrsverbänden wahr. Im Rahmen dieser Aufgabenträgerschaft haben sie auch die finanziellen Grundlagen des ÖPNV unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistung des Bundes und des Landes zu sichern. Deshalb könne das Land auch nicht Einsparungen von Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs für seinen Haushalt beanspruchen. Sollten Einsparungen möglich sein, müssten diese selbstverständlich für andere Zuweisungen dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten bleiben.

Zudem sei nicht zu akzeptieren, dass das Land aus den gekürzten Mitteln für die Verkehrsverbände eigene finanzielle Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Kommunalisierungsgesetz erfüllen will. Deshalb hat der HLT die im vorgelegten Gesetzentwurf für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012 dafür vorgesehene Änderung sowie die Ausbringung des neuen Ausgabeansatzes „Abführungen an Kapitel 09 13-381 zur Mitfinanzierung der Kostenerstattung im Rahmen des Kommunalisierungsgesetzes“ entschieden abgelehnt.

Mit dieser Änderung würde dem Land die Möglichkeit eröffnet, sich zur Erfüllung seiner finanziellen Ausgleichsverpflichtung nach dem

Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung der Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs zu bedienen. Ein solches Vorgehen würde eklatant gegen die gemeinsamen Absprachen verstoßen, auf die sich das Land mit den Kommunen zur Kommunalisierung der staatlichen Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung geeinigt hatten. Ein Grundpfeiler für die Zustimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufgabenübertragung war, dass das Land mit seinen eigenen Mitteln die den neuen Aufgabenträgern entstehenden Kosten angemessen erstatten muss. Nach langwierigen Verhandlungen hatten sich beide Seiten schließlich auf die im Kommunalisierungsgesetz dazu getroffenen Ausgleichsregelungen verständigt. Diese sollen gerade ausschließen, dass das Land zur Erfüllung seiner finanziellen Ausgleichsverpflichtungen auf die den Kommunen zustehenden Mittel im Kommunalen Finanzausgleich zurückgreifen kann. Nur unter dieser Voraussetzung hatte sich die kommunale Seite bereit erklärt, das für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben bisher beim Land bereit gestellte Personal zu übernehmen. Die beabsichtigte Änderung stellt insoweit eine einseitige Aufkündigung der seinerzeitigen Abmachung dar, die nicht widerspruchsfrei hingenommen werden kann.

Auch der vorgesehenen Änderung, wonach der Finanzausgleichsmasse nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für den von den hessischen Kommunen aufzubringenden Anteil an den nach den Empfehlungen des „runden Tisches Erziehung“ gemeinsam von Ländern, Kommunen, Kirchen und der Freien Wohlfahrtspflege zu finanzierenden und einzurichtenden Fonds entnommen werden können, hatte der Hessische Landkreistag nicht zugestimmt. Die zur Einrichtung und Speisung des Fonds begonnenen Verhandlungen seien noch im Gange. Im Übrigen stehe noch nicht fest, ob bereits im nächsten Jahr eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem vorgesehenen Fonds besteht. Er hatte deshalb gebeten, diese Änderung bis zum Abschluss der Verhandlungen über den Fonds zurückzustellen.

Dass der gesamte Zuwachs der Ausgleichsmasse und die im Bereich der Besonderen Finanzausweisungen frei werdenden Mittel – vermindert um die zur Verbesserung der all-

gemeinen Investitionszuweisungen benötigten zusätzlichen Mittel in Höhe von 14 Millionen Euro – vollständig zur Aufstockung der Allgemeinen Finanzausweisungen eingesetzt werden sollen, wurde von ihm dagegen ausdrücklich begrüßt.

Festsetzung der Kreis- und Schulumlage für 2011

Mit Erlass vom 31.08.2011 hatte das Hessische Ministerium der Finanzen die Gemeindegemeinschaftszuweisungen, Landkreisschlüsselzuweisungen, Kreis-, Verbands- und Krankenhausumlagegrundlagen sowie Umlagegrundlagen des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt-Rhein-Main für 2011 unter Berücksichtigung der bis zum Ablauf der Berichtsfristen nach § 47 FAG eingegangenen Berichtigungsanträge festgesetzt.

Insgesamt 60 Städte und Gemeinden hatten fristgerecht einen Berichtigungsantrag gestellt, in dem sie ausschließlich die Verfassungsmäßigkeit der im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 getroffenen Regelungen in Frage stellen.

In seinem Erlass vom 31.08.2011 hatte das Hessische Ministerium der Finanzen deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der von den Kommunen angezweifelten Verfassungsmäßigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes vom 16.12.2010 die für 2011 festgesetzten Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen weiterhin nur vorläufigen Charakter haben bis über die angekündigten Klagen rechtskräftig entschieden wurde.

Um Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten herzustellen und eine spätere Änderung der Festsetzungen möglich bleibt, haben sich das Hessische Ministerium der Finanzen, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag darauf verständigt, dass die Berichtigungsanträge aus Gründen der Verfahrensökonomie bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die angekündigten Klagen ruhen sollen.

Der Hessische Landkreistag hatte seinen Mitgliedskreisen empfohlen, ihre Kreis- und Schulumlagen für 2011 auf der Grundlage der mit dem Erlass des HMdF vom 31.08.2011 für 2011 festgestellten Kreisum-

lagegrundlagen endgültig festzusetzen und in den Heranziehungsbescheiden darauf hinzuweisen, dass eine Korrektur des Bescheides erfolgt, wenn nach der rechtskräftigen Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs die Umlagegrundlagen noch nachträglich, aufgrund der angekündigten Klagen gegen die im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 getroffenen Regelungen, geändert werden müssen.

Damit sollte vermieden werden, dass die betreffenden Städte und Gemeinden gegen den Heranziehungsbescheid zur Zahlung der Kreis- und Schulumlage Widerspruch einlegen müssen.

Die empfohlene Vorgehensweise war mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgestimmt.

KFA-Strukturreform

Bereits seit Ende 2001 wurden die Defizite des derzeitigen Ausgleichssystems im Kommunalen Finanzausgleich diskutiert und Überlegungen für eine umfassende Strukturreform angestellt. Ursprünglich sollten die Änderungen der sehr komplexen Reform zum 01.01.2009 umgesetzt werden. In 2008 wurden die Gespräche jedoch zunächst eingestellt, um das sensible Thema aus dem Wahlkampf für die damals anstehende Landtagswahl herauszuhalten und damit den Erfolg der Reform nicht zu gefährden.

Nach der Landtagswahl wurde im Oktober 2008 die in der Regierungserklärung vom April 2008 angekündigte Mediatorengruppe für eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs einberufen. Der überparteilichen Expertenkommission gehörte der ehemalige Regierungspräsident von Gießen, Hartmut Bäumer, der frühere Bürgermeister von Mörfelden-Walldorf, Bernhard Brehl, der Präsident des Hessischen Rechnungshofes, Professor Dr. Manfred Eibelshäuser, der ehemalige Landrat von Fulda und ehemalige Vize-Präsident des HLT, Fritz Kramer, sowie der frühere Finanzminister von Sachsen-Anhalt, Professor Dr. Karl-Heinz Paqué, an. Die Gruppe hatte den Auftrag, der Landesregierung und dem Landtag konkrete Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs vorzulegen. Dabei sollten unter anderem auch die zu erwar-

tenden demografischen Änderungen und die finanziell angemessene Ausstattung der Gemeinden, Städte und Landkreise gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten die Vorschläge eine Neuregelung ermöglichen, die über die politischen Grenzen hinaus breite Zustimmung im Land findet und somit unabhängig von den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen langfristig Bestand haben kann. Die unabhängige Sachverständigengruppe sollte daher ihre Vorstellungen gemeinsam mit einer Facharbeitsgruppe „Kommunaler Finanzausgleich“ erörtern und möglichst viele Interessen in den Vorschlag einbeziehen.

Am 07.10.2011 hat die Mediatorengruppe ihre Vorschläge für eine Strukturreform des Kommunalen Finanzausgleichs der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese sehen im Wesentlichen

- einen Steuerausgleich für besonders steuer- bzw. umlagenschwache Kommunen anstelle der bisherigen Finanzkraftgarantie,
- eine teilweise Abschöpfung der besonders steuerstarken (abundanten) Kommunen zugunsten der Schlüsselmasse,
- eine Neubewertung der sogenannten Einwohnerveredelung,
- eine Neuaufteilung der Schlüsselmasse sowie
- die langfristige Aufgabe des Sonderstatus der großen kreisangehörigen Städte

vor.

Kernanliegen der Mediatorengruppe war es, die wichtigsten strukturellen Ungereimtheiten im derzeitigen System des Kommunalen Finanzausgleichs aufzugreifen um dafür praktikable Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Ihre Vorschläge sollen dazu beitragen, dass die Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs langfristig wieder so ausgerichtet werden kann, dass er seiner Aufgabe auch künftig gerecht wird und die Solidarität der Kommunen untereinander auf eine neue Basis gestellt werden kann.

Die Expertenkommission hat fünf Problemfelder definiert und dazu folgende Lösungsvorschläge erarbeitet:

1. Die Finanzkraftgarantie bietet keinen Anreiz sich um eigene Steuerquellen zu bemühen.

Vorschlag:

An die Stelle der bisherigen Finanzkraftgarantie tritt eine Teilauffüllung für besonders steuer-/umlageschwache Kommunen („Steuerausgleich“) bei gleichzeitiger Erhöhung der Ausgleichsquote.

2. Die Abundanz wird unzureichend in das Ausgleichssystem einbezogen.

Vorschlag:

Teilweise Abschöpfung der Abundanz in Höhe von 20 % zu Gunsten der Schlüsselmasse, wobei zunächst 14 %-Punkte (als Ausgleich des reduzierten Steuerverbundes aufgrund der durch die Abundanz erhöhten LFA-Beiträge des Landes) in die jeweilige Schlüsselmasse fließen. Die verbleibenden 6 %-Punkte sollen für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren in einen Härtefonds fließen, der zur Abfederung von nicht gänzlich vermeidbaren Übergangsbelastungen durch die Strukturreform verwendet wird. An die Stelle der bisherigen Mindestschlüsselzuweisungen treten in der Folge Festbeträge, damit auch die abundanten Kommunen weiterhin eine Abgeltung für den übertragenen Wirkungsbereich erhalten.

3. Die historisch gewachsene „Veredelung“ der Einwohner berücksichtigt nur unzureichend die zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum.

Vorschlag:

Einwohnerveredelung ausschließlich nach zentralörtlichen Funktionen und Strukturräumen unter anderem mit:

- neuer Hauptansatzstaffel,
- Zuschlag für Mittelzentren im ländlichen Raum,
- höherer Gewichtung von Einwohnern von Oberzentren auch auf der Landkreisebene.

4. Die Vorabaufteilung der Schlüsselmasse auf die drei kommunalen Gruppen (kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) begrenzt die Ausgleichswirkungen erheblich.

Vorschlag:

Integration der kreisfreien Städte mit den jeweiligen Teilfunktionen in die Schlüsselmassen der Gemeinden und in die der Landkreise.

5. Die Stellung der Sonderstatusstädte führt zu einer ungerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise und zu einer unangemessenen Verteilung der Umlagelasten.

Vorschlag:

Mittelfristig ist die hessische Besonderheit von Landkreisen mit Sonderstatusstädten dadurch zu lösen, dass der Sonderstatus aufgegeben und diese Städte voll in die Landkreise integriert werden. Bis dahin wird als Übergangslösung vorgeschlagen: Die Finanzkraft der Sonderstatusstädte wird bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise voll berücksichtigt. Entsprechend zahlen die Sonderstatusstädte – wie die anderen Gemeinden ihrer Kreise auch – die volle Kreisumlage. Innerhalb eines Kreises gilt für alle Gemeinden (unabhängig von der Schulträgerschaft) ein einheitlicher Hebesatz. Anschließend soll eine freiwillige Verhandlungslösung zwischen Sonderstatusstadt und ihrem Landkreis angestrebt werden, die die Finanzierung der der Sonderstatusstadt übertragenen Landkreisaufgaben regelt. Für den Fall, dass es zu keiner Verhandlungslösung kommt ist vorgesehen, dass der Landkreis 43,5 % der durchschnittlichen Kreisumlage je Einwohner in seinem Kreisgebiet an die Sonderstatusstadt als Ausgleich für die übertragenen Aufgaben zahlt.

Folgewirkungen:

- Die Ergänzungsansätze für Sonderstatusstädte und kreisangehörige Schulträger entfallen.
- Der Anrechnungsfaktor bei der Ermittlung der Umlagekraft der Landkreise wird herabgesetzt, damit die Schulumlageeinnahmen nicht mehr erfasst werden.

Zur Beratung der Vorschläge soll eine Facharbeitsgruppe eingerichtet werden. Ihr sollen Mitglieder aller Fraktionen des Hessischen Landtags sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses soll der Hessische Finanzminister zu einer gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Finanzausschusses des Hessischen Landkreistages eingeladen werden, in der Finanzminister Dr. Schäfer seine Bewertung der Vorschläge der Mediatorengruppe vornehmen und sein Konzept zur Re-

form des Kommunalen Finanzausgleichs für eine gemeinsame Erörterung vorstellen soll.

Sonderprogramm zur Beseitigung von Winterschäden auf Straßen und Radwegen

Damit die Schäden, die durch den ungewöhnlich harten letzten Winter verursacht waren, schnellstmöglich behoben werden können, hatte die hessische Landesregierung zur Behebung der Schäden auf Straßen und Radwegen ein Sofortprogramm in einem Gesamtumfang in Höhe von 100 Mio. Euro aufgelegt. Aus diesem Programm wurden 20 Mio. Euro für die Schadensbehebungen auf den Landstraßen und 80 Mio. Euro für die Reparatur von Kreis- und Gemeindestraßen bereitgestellt, zu denen das Land aus eigenen Mitteln 30 Mio. Euro beigesteuert hat.

Der Hessische Landkreistag hat ausdrücklich die Notwendigkeit einer zügigen Beseitigung der Winterschäden auf Hessens Straßen und Radwegen anerkannt und insoweit die Absicht des Landes im Wege eines Sonderprogramms die Kommunen hierbei zu unterstützen begrüßt.

Entgegen seiner Grundposition, dass keine neuen Programme und Fördertöpfe im Kommunalen Finanzausgleich aufgelegt bzw. eingerichtet werden sollen, hat er ausnahmsweise dem beabsichtigten Sonderprogramm zugestimmt. Er hat aber darauf bestanden, dass dieses Sofortprogramm innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs nicht fortgesetzt wird.

Begrüßt wurde von ihm auch, dass für das Programm die aus dem verbesserten Abschluss des Kommunalen Finanzausgleichs 2010 bereitstehenden 50 Mio. Euro schon in diesem Jahr und nicht nach der Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs den Kommunen erst im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt werden sollen und sich das Land aus eigenen Mitteln 50 Mio. Euro dazu beisteuern will und davon 30 Mio. Euro die Kommunen für notwendigen Reparaturen erhalten sollen.

Mit Zufriedenheit hatte er registriert, dass für den Erhalt der Mittel keine Antragstellung erforderlich ist und zum Nachweis der geforderten zweckentsprechenden Verwendung der zugewiesenen Mittel eine vereinfachte Bestätigung ausreichen soll, für die das Hessische

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesplanung einen Vordruck zu Verfügung stellen will.

Die vorgesehene Verteilung der Mittel hatte der HLT jedoch entschieden abgelehnt, weil danach die Landkreise auf die ihnen nach dem Verteilungssystem des Kommunalen Finanzausgleichs zustehenden Mittel verzichten müssen. Damit würden zu ihren Lasten die Städte und Gemeinden ihre Straßenschäden beheben können. Die Verteilung – ausschließlich nach dem prozentualen Verhältnis der jeweiligen Straßenkilometer – hätte zur Folge, dass von den 80 Mio. Euro, die den Kommunen insgesamt zufließen sollen, die Landkreise lediglich 10 Mio. Euro erhalten. Ohne das Sonderprogramm würden den Landkreisen nach der Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs dagegen rund 30 Mio. Euro spätestens im nächsten Jahr allein aus dem verbesserten Abschluss in Höhe von 50 Mio. Euro des Kommunalen Finanzausgleichs 2010 zufließen. Mit ihrem Anteilsatz von 34,2% an der Schlüsselmasse würden sie unmittelbar 17,1 Mio. Euro höhere Schlüsselzuweisungen und mittelbar ca. 12,8 Mio. Euro höhere Kreis- und Schulumlagen verbuchen können.

Statt für eine längst fällige Entlastung der Landkreise zu sorgen, würde durch die ausschließlich an dem prozentualen Verhältnis der jeweiligen Straßenkilometer orientierte Verteilung der Mittel die finanzielle Notlage der Landkreise sogar noch verschärft. Eine solche Mittelumschichtung innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs zu Lasten der Landkreise könne keinesfalls akzeptiert werden. Im Durchschnitt würde jeder Landkreis eine knappe Million Euro verlieren. Damit diese sicherlich nicht gewollten Verluste bei den Landkreisen eintreten, sollten die 80 Mio. Euro gerechterweise zunächst auf die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsatz an der Schlüsselmasse aufgeteilt werden. Erst danach sollten innerhalb der Gruppe der Landkreise die Mittel nach den Straßenkilometern bzw. in den Gruppen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt werden. Der Gesetzgeber ist bedauerlicherweise dieser Forderung nicht nachgekommen.

Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnungen (Gem HVO-Doppik und GemHVO-Verwaltungsbuchführung) und die Gemeindekassenverordnung sind bis zum 31.12.2011 befristet. Sie sind als Ordnungsvorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, deren grundsätzliche Regelungen im sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung bestimmt sind, zwingend erforderlich. Deshalb sind die Verordnungen mit Wirkung ab 01.01.2012 neu in Kraft zu setzen.

Nach dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze ist unter anderem vorgesehen, dass die doppelte Buchführung zur ausschließlich zulässigen Haushaltssystematik bestimmt werden soll und die Gemeindehaushaltsverordnung - Verwaltungsbuchführung aufgehoben werden. Schon sehr frühzeitig hatte sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe der drei kommunalen Spitzenverbände auf der Fachebene intensiv damit befasst, welche Änderungen in der zu novellierenden GemHVO-Doppik berücksichtigt werden sollen. Ihre Vorschläge wurden auch in der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter und Kämmererämter der hessischen Landkreise erörtert und abgestimmt.

Dadurch, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport fortlaufend über den jeweils aktuellen Beratungsstand in der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe informiert worden ist und der für die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs zuständige Mitarbeiter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als ständiger Gast an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Kämmererämter der hessischen Landkreise teilnimmt, war gewährleistet, dass der an die Mitgliedskreise weitergeleitete Verordnungsentwurf des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur GemHVO-Doppik und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden den kommunalen Belangen weitestgehend Rechnung trug. In ihm wurden viele der von der kommunalen Fachebene erarbeiteten Vorschläge aufgenommen worden. Zum Teil konnten aufgrund des vorgelegten Entwurfs zur Novellierung der HGO aber nicht alle ge-

wünschten Änderungen der kommunalen Seite berücksichtigt werden.

Die Novellierung der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden stand nicht im Fokus der Überprüfungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der drei kommunalen Spitzenverbände.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der anstehenden Novellierungen für die Führung der Haushaltswirtschaft und der Kassengeschäfte und dass nicht alle von der kommunalen Seite unterbreiteten Vorschläge in dem vorliegenden Verordnungsentwurf berücksichtigt worden sind, wurden die Mitgliedskreise mit gleichem Rundschreiben nochmals um ihre abschließende Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen in der GemHVO-Doppik gebeten.

Auf der Grundlage der bereits im Vorfeld erzielten Übereinstimmungen in der verbandsübergreifend eingesetzten Arbeitsgruppe und der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen hat sich ergeben, dass die jeweils vom Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund für unbedingt notwendig gehaltenen Änderungen in den beabsichtigten Verordnungen nahezu identisch sind.

Die drei Verbände haben sich deshalb für eine gemeinsame Stellungnahme zur Gemeindehaushalts- und Gemeindekassenordnung entschieden, weil sie dadurch bessere Chancen sehen, die gemeinsam erforderlich gehaltenen Änderungen durchsetzen zu können.

Aus ihrer Sicht sollten mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung drei zentrale Ziele verbunden werden.

Erstes gemeinsames Ziel müsse es sein, die Akzeptanz der Doppik in den kommunalen Gremien zu stärken. Aus diesem Grund sollte eine Neufassung Änderungen vermeiden, die in den Vorjahren gewonnene Wissen – sei es in Form von Vergleichswerten oder in Form der Haushaltsstruktur – nicht berücksichtigt.

Zweites gemeinsames Ziel müsse es sein, die Doppik nicht noch komplexer werden zu lassen, sondern die Handhabbarkeit sowohl für die kleinen und die für größeren Kommunen zu verbessern. Bereits jetzt bewege sich eine beachtliche Zahl von Kommunen im Haus-

haltsrecht am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Solange die Eröffnungsbilanzen noch nicht flächendeckend vorliegen und geprüft sind und damit die Grundlagen für ein weiteres Vorschreiten noch nicht bestehen, sei es nicht zielführend an der Verfeinerung des Regelwerkes zu arbeiten.

Das dritte gemeinsame Ziel müsse schließlich darin bestehen, die mit der Einführung der Doppik in Hessen verbundenen Erwartungen zu erfüllen. Zu Recht werde erwartet, dass eine konsequente Anwendung des Ressourcenverbrauchskonzeptes die Darstellung der wirklichen Finanzlage der Kommunen unterstützt. Daher müssten alle Änderungen vermieden werden die einer Rückkehr zum kameralistischen Denken Vorschub leisten.

Gemessen an diesen drei Zielen haben die kommunalen Spitzenverbände mehrere Änderungswünsche dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport mit der Bitte um Berücksichtigung vorgetragen. Insbesondere haben sie darum gebeten, die vorgesehene Übergangsfrist um ein Jahr zu verlängern, weil die Kommunen einen längeren Zeitraum für die aus den neuen Vorschriften notwendig werdenden Anpassungen benötigen.

2. Recht und Verfassung

Ausbildung in der Geschäftsstelle

Das Referat ist intern mit der Ausbildung von Referendaren, Auszubildenden, Studenten und Schülern betraut.

Im laufenden Jahr war die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages für mehrere junge Nachwuchskräfte Ausbildungsstation. So absolvierte hier ein Rechtsreferendar seine dreimonatige Wahlstation und ein Jurastudent sein einmonatiges Praktikum. Gegenwärtig leistet eine Inspektorenanwärterin ihre ebenfalls dreimonatige berufspraktische Studienzeit beim HLT.

Die Geschäftsstelle bietet gerne gerade jüngeren Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit, entsprechende Stationen in Wiesbaden im Haus der kommunalen Selbstverwaltung abzuleisten.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nachdem in den vorangegangenen Jahren der Internetauftritt des Hessischen Landkreistages komplett neu gestaltet und die Herausgabe des regelmäßigen Newsletters „Landkreistag Kompakt“ realisiert worden war, konnte im Herbst 2011 der ergänzende Versand der Rundschreiben als Hauptinformationsmedium des Hessischen Landkreistages per E-Mail begonnen werden. Die Geschäftsstelle verspricht sich hiervon eine noch schnellere und damit effektivere Information und Einbindung der Landkreise und hierbei insbesondere der Fachleute vor Ort durch die direkten Verteilungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltungen.

Pressearbeit

Auch in den vergangenen zwölf Monaten wurden zahlreiche Pressemitteilungen verfasst, die zum Teil erhebliche Berücksichtigung vor allem in den Printmedien gefunden haben. Mehrere Landespressekonferenzen, teilweise gemeinsam mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden wurden organisiert und durchgeführt. Diese führten gegenüber dem Vorjahr erneut zu einem spürbaren Anstieg der Presse-, Hörfunk- und sogar Fernsehmeldungen über die für den Hessischen Landkreistag und die von ihm vertretenen 21 hessischen Landkreise relevanten Themen. Erneuter Schwerpunkt war auch hier die katastrophale Finanzsituation der hessischen Landkreise und vor allem die mehrfache Forderung nach einer Rücknahme der Streichungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich sowie die beabsichtigte Klageerhebung vor dem Staatsgerichtshof (zu den Einzelheiten siehe in der Rubrik „Finanzen“). Hervorzuheben ist hier die gemeinsame Protestveranstaltung der drei kommunalen Spitzenverbände im November vergangenen Jahres, die mit den Partnern abgestimmt, organisiert und durchgeführt worden war.

In den Tagen der Drucklegung dieses Geschäftsberichtes wurden des Weiteren die Arbeiten zu der Broschüre „Die kommunale Familie – Gemeinden, Städte, Landkreise in Hessen“ abgeschlossen. Diese Broschüre richtet sich an interessierte Bürger und insbesondere Lehrer und Schüler. Sie wurde von der Landeszentrale für politische Bildung in enger Kooperation mit den drei kommunalen Spitzen-

verbänden erarbeitet und wird hessenweit verteilt werden. Das Ergebnis wird eine zeitgemäße, übersichtlich gehaltene Broschüre sein, wie sie in dieser Form bislang in Hessen noch nicht vorgelegen hat.

Die verschiedenen kommunalen Ebenen werden beschrieben und das Recht auf Selbstverwaltung dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf die vom Volk unmittelbar gewählte Vertretungskörperschaft und das Wahlrecht eingegangen. Des Weiteren werden die drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen sowie ihre teilweise divergierenden Aufgaben beschrieben. Besonders hervorgehoben werden das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip sowie die verschiedenen, von den kommunalen Ebenen wahrzunehmenden Aufgaben. Besondere Erwähnung findet in dem Abschnitt über die Landkreise in Hessen deren Förder-, Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion.

In einem gesonderten Abschnitt geht die Broschüre auf die Mitwirkungsmöglichkeiten an der Kommunalpolitik ein. Die Broschüre schließt mit Kontaktadressen und Literaturhinweisen.

Pressegesetz

Ende 2010 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes im Hessischen Landtag verabschiedet. Im Vorfeld hatte sich der HLT im schriftlichen sowie mündlichen Anhörungsverfahren des Landtages inhaltlich eingebracht. Die Kritik beschränkte sich hierbei auf eine Forderung nach Ausweitung der Ausnahmetatbestände der Auskunftspflicht nach § 3 Hessisches Pressegesetz. Seitens des Verbandes wurde gefordert, auch im Falle der Unzumutbarkeit einer Auskunftserteilung durch Kreisverwaltungen eine Ausnahme vom presserechtlichen Auskunftserteilungsanspruch für Journalisten vorzusehen. Dieser Forderung ist der Landtag leider nicht nachgekommen.

Aufgabenreform

Änderungen des Kommunalisierungsgesetzes

Im Frühjahr 2011 wurde im landespolitischen Zusammenhang über mögliche Ausweitungen der Weisungsmöglichkeiten der Regierungs-

präsidenten gegenüber den Landkreisen im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelsicherheit und der Überwachung des Verbraucherschutzes diskutiert. Kurz danach begann das Fachministerium mit der Anhörung zu geplanten Änderungen des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den genannten ehemals staatlichen Bereichen.

Als die politischen Diskussionen begannen, hatte die Geschäftsstelle sich unmittelbar an die zuständige Umweltministerin gewandt und in einem Schreiben der möglichen Ausweitung der Weisungsrechte des Landes gegenüber den Landkreisen widersprochen. Die Ministerin hatte in der Folgezeit zunächst in einem Gespräch gegenüber der Geschäftsführung betont, dass dieses ursprüngliche Vorhaben nicht mehr weiter verfolgt werde.

In dem vorgelegten Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes fanden sich dann jedoch Formulierungen, die nach Auffassung der um Stellungnahme gebetenen Landkreise zumindest missverständlich waren und sind. In der darauf folgenden Positionierung wurde deshalb die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenzuweisung an den Landrat als Kreisordnungsbehörde kritisiert und klargestellt, dass – sofern mit dieser Regelung eine Einschränkung der Organisationshoheit des Landrates verbunden sein sollte – dies zurückgewiesen werden muss. Eine Ausnahme von dem dem Kommunalisierungsgesetz seinerzeit zugrunde liegenden und in § 4 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung normierten Grundsatz, dass sich Weisungen auch in den staatlichen Angelegenheiten nur auf allgemeine Vorgaben sowie auf Katastrophenfälle beschränken dürfen, könnte nicht akzeptiert werden.

Des Weiteren wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Fachaufsicht durch das Regierungspräsidium im Bereich der so genannten Schnellwarnungen ebenso kritisiert wie der Wegfall der kostenfreien Nutzungsmöglichkeit des Landesbetriebes Hessisches Labor. Hier sieht der Gesetzentwurf nur noch die verpflichtende Inanspruchnahme, nicht jedoch die bislang bestehende Kostenerstattung vor. Die kostenfreie Nutzung lag jedoch seinerzeit den Verhandlungen über das Kommunalisierungs-

gesetz und die Berechnung der Budgets klar zugrunde.

Zum Zeitpunkt der Verfassung des Geschäftsberichtes findet die Anhörung durch den zuständigen Ausschuss des Landtages statt. Es bleibt abzuwarten, welche Forderungen des Verbandes gegebenenfalls Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden werden.

Parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren führte die Geschäftsstelle eine begleitende Erhebung zu den in den vergangenen Jahren in den kommunalisierten Bereichen durch Erlasse, gesetzliche Regelungen und andere Vorgaben eingetretenen Mehrbelastungen durch. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass flächendeckend in Hessen finanzielle und personelle Mehrbedarfe entstanden sind, die zum Zeitpunkt der Beratung und Entscheidung über die Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen im Jahre 2005 nicht berücksichtigt werden konnten. Das Präsidium hat deshalb beschlossen, den Ausgleich dieser Mehrbelastungen beim Land einzufordern.

Regionales

Bereits im Herbst 2010 begannen die Beratungen über die Zukunft des Planungsverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Zunächst hatten die die Landesregierung tragenden Fraktionen ihre Überlegungen in einem Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in den Landtag eingebracht.

Diesem konnte der Verband nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung im Präsidium grundsätzlich zustimmen. Der Gesetzentwurf wurde als durchaus geeignet angesehen, in angemessener Art und Weise Rahmenbedingungen für die im Rhein-Main-Gebiet überörtlich zu erledigenden Aufgaben vorzugeben, jedoch ohne den handelnden Akteuren zu strenge Vorgaben zu machen. Zur Begründung wurde auf die zahlreichen, in den vergangenen Jahren gegründeten und erfolgreich laufenden Projekte und Kooperationen etwa im Bereich Kultur, Tourismus, Regionalpark und Wirtschaftsförderung verwiesen. Die nach wie vor im Gesetzentwurf enthaltene Möglichkeit, Pflichtverbände zur Wahrnehmung bestimmter, im Gesetz genannter Aufgaben durch die Landesregierung anordnen zu können, wurde scharf zurückgewiesen. Dies widerspricht der Vorstellung des Verbandes

von kommunaler Selbstverwaltung sowie der Intension des Gesetzentwurfes, gerade die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern.

Bedauerlicherweise wurde den Forderungen im weiteren Verfahren nicht entsprochen und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main unverändert verabschiedet.

Standardabbau im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

An anderer Stelle dieses Geschäftsberichtes wurde bereits ausgeführt, welche Verbesserungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände bezüglich des Standardabbaus sich gegenwärtig noch in der Abstimmung auf Landes- bzw. auf Bundesebene befinden. Für die Arbeitsgruppe „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ unter Federführung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ist an dieser Stelle zu betonen, dass eine Reihe von Änderungsvorschlägen im laufenden HGO-Anhörungsverfahren beraten worden sind. Auch Optimierungsvorschläge aus anderen Sachgebieten, bei denen Evaluierungen bzw. Novellierungen des entsprechenden Gesetzes laufen oder in absehbarer Zeit erfolgen werden, wurden in der Arbeitsgruppe nicht weiter besonders verfolgt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass (auch) im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung keine nennenswerten Einsparpotentiale realisiert werden konnten. Dies ist in diesem Bereich insbesondere der Tatsache geschuldet, dass im Bereich der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Gesundheit auch auf politischer Ebene kein Risiko eingegangen werden soll.

Interkommunale Zusammenarbeit

Das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit arbeitet seit nunmehr zwei Jahren. In dieser Zeit hat es unzählige Beratungs- und Fördergespräche geführt, Veranstaltungen organisiert und durchgeführt und insgesamt die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden, aber auch mit Landkreisen vorangebracht.

Im Berichtszeitraum waren die kommunalen Spitzenverbände neben den Stellungnahmen zu den einzelnen Bezuschussungsanträgen von Kommunen insbesondere mit der Fortschrei-

bung der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit befasst. Diese regelt die Voraussetzungen, die für eine Bezuschussung durch das Land gegeben sein müssen. Ziel der Überarbeitung war es, die potenzielle Förderung den geänderten Bedürfnissen sowie neuen Herausforderungen der Kommunen anzupassen, das Förderverfahren einfacher zu gestalten und ein höchst mögliches Maß an Kommunalfreundlichkeit – so das Ministerium – zu gewährleisten.

Antragsberechtigt sind nach der zum 01.08.2011 geänderten Regelung nun nicht mehr nur noch Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohnern, sondern alle Kommunen einschließlich der Landkreise. Damit wurde eine der Hauptforderungen des HLT erfüllt, die von der Überzeugung getragen war, dass auch und gerade Landkreise mit ihrer Ausgleichs- und Bündelungsfunktion als Kooperationspartner überaus geeignet sind. Kooperationen, an denen nur Landkreise beteiligt sind, sind nach wie vor nicht förderfähig.

In den Kreis der förderfähigen Kooperationsfelder aufgenommen worden sind Kooperationen von Feuerwehren, Einrichtung und Betrieb kommunaler Sportanlagen sowie zur Bewältigung des demografischen Wandels im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.

Geändert wurde die mögliche Fördersumme. So ist die Regelzuwendung für die Bildung einer Kooperation von drei Kommunen mit 75.000 sowie von mehr als drei Kommunen mit 100.000 Euro vorgesehen; eine Kooperation kann in Ausnahmefällen bei besonderem Vorbildcharakter eine erhöhte Zuwendung erhalten.

Neu aufgenommen wurde des Weiteren die Bezuschussung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen, wozu die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld nicht gehört worden sind. Vor dem Hintergrund, dass es freiwillige Fusionen sein müssen, bestehen jedoch gegen diese Neuerung keine Bedenken. Bedauerlicherweise wurde der Hessische Landkreistag auch nicht zu einer weiteren Änderung befragt. So ist nunmehr vorgesehen, die Anträge an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten, was zum Ergebnis hat, dass der kreisangehörige

Raum über den Landkreis und die Landkreise ihrerseits über das jeweilige Regierungspräsidium die Anträge vorlegen müssen. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese doch recht umständliche Handhabung durchsetzen wird.

Kommunalrecht

Beteiligungsgesetz

Das kurz „Beteiligungsgesetz“ genannte Gesetz über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen wurde Anfang 2011 evaluiert. Das Gesetz regelt die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Landesgesetzgebung und formuliert insbesondere die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren, bei Verordnungen und Erlassen etc. aus.

Die Beratungen im Präsidium haben ergeben, dass sich das Gesetz im Wesentlichen bewährt hat. Kritisiert wurde die häufig sehr kurzfristig erfolgende bzw. teilweise auch ganz unterlassene Anhörung der Spitzenverbände bei Änderungsanträgen aus der Mitte des Landtages in laufenden Anhörungsverfahren. Zur Beseitigung dieses Misstandes forderte der Hessische Landkreistag die Erstreckung der Regelanhörungsfrist von zwei Monaten auch auf solche Anträge. Des Weiteren wurde kritisiert, dass häufig bei Gesetzentwürfen die erforderlichen Ausführungen zu den, bei den Kommunen entstehenden Kosten sowie zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen fehlen. Dies wurde ebenso gefordert wie der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzes für die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gebotene Verzicht auf eine Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Inwieweit diese Forderungen aufgenommen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO)

Da die Evaluierung von HGO und HKO bereits in 2010 begonnen wurde, hatte sich der Rechts- und Europaausschuss bereits im Vor-

jahr mit der Thematik befasst (wie im letzten Geschäftsbericht dargelegt). Änderungen wurden insbesondere in den Punkten

- Ergänzung des Schriftlichkeitsgebotes bei Einladungen zu Gremiensitzungen sowie bei Bekanntmachungen und Verkündigungen um die Möglichkeit der elektronischen Form,
- Verankerung des ausdrücklichen Frage- und Antragsrechts auch für Fraktionen,
- Klarstellung innerhalb des Zuständigkeitskataloges bei Kreistag und Gemeindevertrags bzgl. der Errichtung, Übernahme und Veräußerung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen bzw. Beteiligungen

gefordert.

Die weiteren Beratungen in den Gremien des Verbandes sowie die nach dem Reaktorunglück im japanischen Fukushima einsetzende öffentliche Diskussion über die Energiewende haben den Fokus stark auf die Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen nach § 121 HGO gelenkt. So sollte § 121 HGO dahingehend geändert werden, dass in den Bereichen Energieversorgung einschließlich Energieerzeugung das derzeit geltende Subsidiaritätsprinzip für ein wirtschaftliches Tätigwerden der Kommune entfiel. Nach Überzeugung des Hessischen Landkreistages sowie der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände kann der von der Bundesregierung forcierte und von der Landesregierung unterstützte Wechsel hin zu erneuerbaren Energien nicht ohne die kommunalen Anbieter und Versorger erfolgen.

Zur Gewährleistung der Breitbandversorgung insbesondere des ländlichen Raumes wurde auch für den Betrieb von Telekommunikationsleitungen eine Änderung des § 121 HGO gefordert.

Die im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vorgesehene Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung wurde vom Hessischen Landkreistag strikt abgelehnt. Nach Auffassung des Verbandes stellt die Rechnungsprüfung ein Kernstück staatlicher Kommunalaufsicht dar, die im Falle der Kooperation von Städten und Gemeinden verloren ginge. Auch steht zu be-

fürchten, dass im Falle einer Gesetzesänderung ein Teil der Städte kooperieren würde, während für den verbleibenden Teil nach wie vor der Kreis zuständig bliebe. Dies würde zum einen Flickenteppich an Zuständigkeiten nach sich ziehen, zum Anderen auch für den Landkreis zu Problemen bei der Planbarkeit sowie dem Bereitstellen und Einsetzen qualifizierten Personals führen.

Ausdrücklich begrüßt wurde der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf eine Befristung der beiden Gesetze. Damit entsprechen die beiden Fraktionen einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Entfristung dieser beiden für die Kommunalverfassung in Hessen maßgeblichen und keinesfalls entbehrlichen Regelwerke.

Einem Wunsch aus der Praxis sowie der entsprechenden Beschlussfassung der Bezirksversammlung Süd folgend, forderte der Hessische Landkreistag des Weiteren die Verbesserung der Haftungsregelungen für kommunale Bedienstete im Bereich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungen. Auch wurde die Verbesserung der Freistellungsregelung in § 27 HGO für im öffentlichen Dienst beschäftigte Kreistagsabgeordnete mit Gleitzeitregelungen angeregt, um das Ehrenamt zu stärken und Ungleichbehandlung zu anderen Berufsgruppen zu beseitigen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann, da die dritte Lesung noch nicht abgeschlossen ist, nicht zu jeder einzelnen Regelung abgeschätzt werden, wie das Ergebnis lauten wird. Während bei der Aufweitung der wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Energieversorgung eine politische Mehrheit möglich zu sein scheint, dürften die Forderung nach einer Streichung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung sowie die Aufnahme eines Haftungsausschlusses für kommunale Bedienstete der Kommunalaufsicht kaum Aussicht auf Erfolg haben.

Kommunalwahlrecht

Im Zuge der Novellierung von HGO und HKO wurden auch die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften in KWG und KWO überarbeitet. So sollen ausweislich des erwähnten Antrags der Koalitionsfractionen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wegen der rechtlichen Unzulässigkeit der Regelungen über die

Nutzung von Wahlcomputern in das hessische Recht übernommen und weitere Anpassungen vorgenommen werden. Da es aus den Reihen der hessischen Landkreise hierzu keine Änderungswünsche gab, konnte der Verband dem zustimmen.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Vorbereitung, Durchführung sowie insbesondere die Folgen der Kommunalwahlen am 27. März 2011 beschäftigten die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden sowie das Referat Recht und Verfassung. So wurden Rechtsauskünfte zu den Wahlen und Benennungen zu verschiedenen Kreisgremien und hierbei insbesondere der Frage der Spiegelbildlichkeit gegeben. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebot der Spiegelbildlichkeit der Kreistagsausschüsse hatte hier zu erhöhtem Aufklärungs- und Beratungsbedarf geführt, da häufig außer Acht gelassen worden ist, dass die Ausführungen des Gerichtes ausschließlich auf diese Ausschüsse beschränkt sind und andere Gremien von ihnen nicht tangiert werden.

Da die Kommunalwahlen in zahlreichen Landkreisen zu Änderungen der politischen Mehrheiten und sich daraus ergebenden Kooperationen und Koalitionen geführt haben, beschäftigten sich die Kreistagsvorsitzenden in ihren Beratungen insbesondere auch mit Fragen der Beteiligung fraktionsloser Abgeordneter, mit Änderungen der Geschäftsordnungen sowie mit zahlenreichen in diesem Kontext relevanten Verfahrensfragen. Auch hat die Geschäftsstelle, wie zu Beginn jeder Wahlperiode, erneute eine Sammlung der Geschäftsordnungen, Hauptsatzungen und Entschädigungssatzungen aller hessischen Landkreise zusammengestellt und den Landkreisen für die internen Beratungen zukommen lassen. Wie in den vergangenen Jahren, hat auch im Berichtszeitraum der Themenkomplex der Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung eine große Rolle bei den Sitzungen der Kreistagsvorsitzenden gehabt. So stand der Austausch über die Höhe und Berechnung der den einzelnen Fraktionen und Gruppierungen in den einzelnen Kreisen zustehenden Mittel ebenso im Vordergrund wie die Frage der Geltendmachung des Verdienstaufalles von Kreistagsabgeordneten. Zu der letztgenannten Frage kommt es vor Ort häufig zu Meinungs-differenzen über die Anforderungen an den

den Verdienstaufall vortragenden Abgeordneten. Hier bleibt abzuwarten, ob die entsprechende Änderung des § 27 HGO im laufenden Gesetzgebungsverfahren Abhilfe schaffen wird.

Dienstrecht

Dienstrechtsmodernisierungsgesetze

Bereits gegen Ende des vergangenen Jahres hatten die Regierungsfractionen dem Gesetzentwurf für ein erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen in den Landtag eingebracht. In der vom Hessischen Landkreistag abgegebenen Stellungnahme wurde insbesondere betont, dass dieser recht knapp gehaltene Gesetzentwurf lediglich als erster Schritt hin zu einem flexiblen und modernen Dienstrecht angesehen werden kann. So wurde die Flexibilisierung bei den Ruhestandsregelungen sowie den Hinzuverdienstmöglichkeiten für Versorgungsberechtigte begrüßt und auch der Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre zugestimmt. Das erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde entsprechend im Landtag verabschiedet.

Anfang 2011 hatte der Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages darüber hinaus Gelegenheit, sich thematisch mit dem Vorabentwurf für ein zweites umfangreiches Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zu befassen. Dieses sah die Neustrukturierung des Laufbahnrechts, die Verabschiedung eines neuen Hessischen Besoldungsgesetzes und die grundlegende Novellierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Schwerpunkt der Mitnahme von erworbenen Versorgungsansparungen vor.

Kritisiert wurde in den Beratungen die zögerliche Behandlung der Stufensteigerungen des Gesetzentwurfes, die dem Beamten lediglich eine Besserstellung in der einzelnen betroffenen Stufe einmalig ermöglicht. Im Gegensatz hierzu sehen die bewährten Regelungen im TVöD vor, dass ein Stufenaufstieg die frühere Erreichung auch der nachfolgenden Stufen zur Folge hat. Hier sollten Ungleichbehandlungen der verschiedenen Bedienstetengruppen vermieden und nach der Auffassung des Rechts- und Europaausschusses ein wirklicher Leistungsanreiz eingeräumt werden.

Da bislang noch kein offizieller Entwurf für ein zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vorliegt, hat der Ausschuss seine endgültige Meinungsbildung zu dem Vorhaben noch nicht abschließen können.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Auch in den vergangenen zwölf Monaten haben sich die Gremien des Verbandes mit der Evaluierung des HGIG und der diesbezüglichen Positionierung des Verbandes eingehend beschäftigt.

Wie bereits im vergangenen Geschäftsbericht dargelegt, zeichnet sich ein Wandel der Positionierung zum HGIG ab. Die Stellungnahmen weichen teilweise erheblich in ihrer Zielrichtung voneinander ab. Es gibt einerseits Landkreise, die in Übereinstimmung mit der bisherigen Verbandsauffassung die Ziele des Gesetzes als weitgehend erfüllt und das Gesetz mithin als entbehrlich ansehen. Andererseits wächst die Zahl der Stellungnahmen, die in teilweise weitgehender Übereinstimmung mit den Forderungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbüros eine gesetzliche Konkretisierung und Ausweitung der Rechte der Frauenbeauftragten begrüßen würden.

Hier wird die endgültige Positionierung des Verbandes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden müssen.

Weitere Gesetzesvorhaben im Bereich des Dienstrechts

Im Berichtszeitraum wurde des Weiteren zu dem Gesetzentwurf über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie der Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes Stellung genommen.

Der Landtag hat in seiner Oktober-Sitzung auf Grundlage eines Gesetzentwurfes von CDU und FDP die Anpassung der besoldungsrechtlichen Regelungen an den Tarifabschluss beschlossen; die besoldungsrechtliche Anpassung sieht jedoch eine Verzögerung gegenüber den Tarifbeschäftigten vor. Auch ist die zwischen den Tarifparteien vereinbarte Einmalzahlung lediglich für die Besoldungsgruppen bis A11 berücksichtigt worden.

In dem Bestreben, die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst möglichst gleich zu behandeln, andererseits aber auch in Anbetracht der leeren kommunalen Kassen, konnte der HLT im Gesetzgebungsverfahren einer zeitlich verzögerten Übernahme des Tarifabschlusses für Beamte sowie dem teilweisen Verzicht auf die Einmalzahlung zustimmen.

Das Referat hat des Weiteren zu verschiedenen Vorhaben insbesondere der Ministerien Stellung genommen. Der Veränderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung, bei der es inhaltlich lediglich um eine Fortgeltung der bisherigen Rechtslage ging, wurde zugestimmt.

Im Rahmen der Evaluierung der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung, die nach Einwohnerklassen gestaffelt die Obergrenzen im höheren Dienst unter anderem für Landkreise regelt, erneuerte und bekräftigte der Verband die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung dieser rechtlichen Vorgabe, um den kommunalen Gestaltungsspielraum zu erweitern. Dieser Forderung haben sich die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände, entgegen ihrer langjährigen Beschlusslage, bedauerlicherweise nicht angeschlossen. Es bleibt abzuwarten, wie das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor dem Hintergrund des Ablaufs der Geltungsdauer der genannten Verordnung zum 31.12.2012 entscheiden wird.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Hessische Fahrberechtigungsverordnung - „Feuerwehrführerschein“

Die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen insbesondere im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren dauert nunmehr schon einige Jahre an. Hauptaugenmerk war die aus Praxis und Politik vorgetragene Forderung nach einer Ausweitung der Fahrberechtigung für bei den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und dem Technischen Hilfswerk Beschäftigte zum Führen von Fahrzeugen bis zu 7,5 to (so genannte große Fahrberechtigung). Hierzu hatte der HLT bereits Ende 2010 einen entsprechenden Appell an den hessischen Innenminister gerichtet.

Im laufenden Jahr hat daraufhin der hessische Innenminister den Entwurf einer Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vorgelegt. Das Kernstück dieser Verordnung ist die Regelung, dass die große Fahrberechtigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr u. a. durch den erfolgreichen Abschluss eines speziellen Lehrganges geregelt wird. Dies sowie die weiteren wesentlichen Inhalte des Verordnungsentwurfes konnten begrüßt und weitere Anregungen aus der Praxis an das Ministerium weitergeleitet werden.

Die Verordnung befindet sich gegenwärtig noch im Beteiligungsverfahren.

Hessisches Katastrophenschutzkonzept

Bereits Ende vergangenen Jahres hatte der Verband Gelegenheit, im Rahmen der ministeriellen Anhörung zur Neufassung des Hessischen Katastrophenschutzkonzeptes Stellung beziehen zu können.

Nach entsprechenden Beratungen im Präsidium und unter Berücksichtigung der aus den Landkreisen eingegangenen Äußerungen wurde zu einigen Vorgaben des Konzeptentwurfs Kritik dahingehend geäußert, dass die Vorgaben die Gewährleistung der Flexibilität vor Ort behindern und im Übrigen die durch das Konzept zusätzlich anfallenden Kosten nicht angemessen erstattet werden. Des Weiteren wurden mehrere Hinweise aus der Praxis an das Ministerium weitergegeben.

Bedauerlicherweise hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Forderungen des HLT nicht berücksichtigt und das insoweit unveränderte neue Katastrophenschutzkonzept bereits zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Integration / Ausländische Flüchtlinge

Das Thema Integration hat nicht nur in der öffentlichen Debatte im vergangenen Jahr einen breiteren Spielraum in der Diskussion eingenommen. So konnte der Rechts- und Europausschuss bei seiner September-Sitzung mit dem hessischen Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa, die Bedeutung der kommunalen Ebenen für die Integration von Migrantinnen und Migranten beraten. Hierbei wurde erneut deutlich, dass Integrationspolitik

in der Praxis insbesondere in den Landkreisen, Städten und Gemeinden vollzogen wird. Zukünftig sollen die in den Modellregionen Integration gesammelten Erfahrungen auch den anderen Landkreisen zur Verfügung stehen, um den Austausch flächendeckend zu gewährleisten. Ziel soll hierbei die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Integration vor Ort sein.

Enquetekommission Migration

Die Bedeutung der Landkreise für die Integration von Migrantinnen und Migranten konnte auch im Berichtszeitraum durch die aktive Teilnahme in der Enquetekommission Migration des Hessischen Landtages verdeutlicht werden. Hier hat der Vertreter der Geschäftsführung die verschiedenen Aktivitäten der Landkreise zu den jeweils zur Beratung anstehenden Schwerpunkten vortragen und erörtern können.

Um die Anforderungen der Praxis noch stärker in die Entscheidungsfindung des Verbandes einzubinden, hat der HLT gemeinsam mit dem Hessische Städtetag im Herbst 2011 erstmals die Integrationsbeauftragten der Landkreise und größeren Städte zu einem Austausch eingeladen. Hierbei wurden insbesondere Möglichkeiten zur besseren Verzahnung der fachlichen Ebene mit den Gremien des HLT besprochen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich hieraus eine verfestigte Arbeitsstruktur ergeben wird.

Aufenthaltsrecht

Die Geschäftsstelle hatte im Rahmen diverser Anhörungen Gelegenheit, zur Änderung der Aufenthaltsverordnung Stellung zu beziehen. Hierbei ging es insbesondere um die Einführung eines elektronischen Aufenthaltstitels und die hierbei zu veranschlagenden Gebühren. Des Weiteren wurde gegen im Entwurf vorgesehene Ermäßigungstatbestände für bestimmte Staatsangehörige argumentiert. Die auf Bundesebene erarbeiteten Entwürfe waren hinsichtlich der Gebührenhöhe nicht ausreichend, was anhand konkreter Berechnungen sowohl gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als auch dem Deutschen Landkreistag vorgetragen und dadurch in die Anhörungsverfahren eingebracht werden konnte.

Durchführung des Zensus 2011

Bereits im vergangenen Jahr zeichnete sich ab, dass die Durchführung und Umsetzung des Zensus 2011 einer der Schwerpunkte des Referates sein wird. Diese Tendenz hat sich in den zurückliegenden 12 Monaten noch verstärkt.

Eingedenk der Tatsache, dass neben den Großstädten allein die hessischen Landkreise als Erhebungsstellen vorgesehen sind, stellte und stellt diese Aufgabe die Landkreisverwaltungen vor zahlreiche Herausforderungen. Um einen besseren Austausch zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften und dem Hessischen Statistischen Landesamt sowie der Staatskanzlei zu gewährleisten, wurde bereits Ende 2010 die Arbeitsgruppe Zensus ins Leben gerufen. Diese trifft sich mit Beteiligung und unter Koordinierung der Geschäftsstelle des HLT regelmäßig, um alle Fragen rund um den Mikro-Zensus zu erörtern, die zahlreichen auftretenden Probleme möglichst einer Lösung zuzuführen sowie zwischen kommunaler und Lebensebene zu vermitteln.

Ende 2010 war Hauptberatungsgegenstand die Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung nach § 19 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011. Insbesondere zu Beginn des Jahres 2011 ist sehr schnell deutlich geworden, dass für die effektive Durchführung des Zensus maßgebliche Rahmenbedingungen nicht oder nur unzureichend eingehalten wurden. So erfüllte die bundesweit einheitliche Software, bei der es zunächst zu erheblichen Lieferschwierigkeiten gekommen war, keinesfalls die zugesagten Eigenschaften. Insbesondere wegen der fehlenden Kompatibilität kam es zu erheblichen Mehrarbeiten in den kommunalen Erhebungsstellen. Auch stellte sich heraus, dass die bereitgestellten Daten vom Statistischen Landesamt in einem erheblichen Umfang nicht den örtlichen Gegebenheiten entsprechen bzw. unvollständig waren.

Da die dadurch in den kommunalen Erhebungsstellen anfallenden Mehrkosten bei der vorangegangenen Beratung der Kostenpauschalen nicht berücksichtigt werden konnten, richteten der Hessische Städtetag und der HLT einen entsprechenden Brief an den Staatsminister der Staatskanzlei und forderten

entsprechende Nachbesserungen. In seiner Antwort anerkannte der Minister, dass es zu von kommunaler Seite nicht zu verantwortenden Mehrbelastungen gekommen ist und erklärte eine Überprüfung der Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung für geboten. Hierzu wurde zeitnah eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet.

In nunmehr zwei intensiv vor- und nachbereiteten Sitzungen dieser Arbeitsgruppe wurde ein Kostenschema erstellt und überarbeitet, welches den nach momentanem Sachstand sich abzeichnenden Mehraufwand darstellt. Es wird derzeit endabgestimmt und soll Grundlage der weiteren Beratungen im Verband sowie der Verhandlungen mit den Vertretern des Landes werden.

Europa und internationale Kontakte

Vor dem Hintergrund, dass nach Einschätzung von Fachleuten mittlerweile ca. 80% aller vor Ort in den Kommunen zu fällenden Entscheidungen von europäischen Vorgaben beeinflusst werden, fand das diesjährige Landräteseminar im August am Sitz der Europäischen Union in Brüssel statt.

Mit dem Kommissar für Energie der Europäischen Kommission, Günther Oettinger, konnte über die Umsetzung der Energiewende und hierbei vorrangig die Schlüsselfunktion der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie der lokalen Energieversorger beraten werden. Die Tagungsteilnehmer stellten hierbei die Querverbindung zu den zu engen Vorgaben im kommunalen Wirtschaftsrecht her und betonten die Notwendigkeit einer Lockerung des rechtlichen Rahmens.

Mit weiteren Fachleuten wurden aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts sowie zum Thema der Breitbandversorgung behandelt. Insbesondere der Austausch mit den Leitungen sowie den Mitarbeitern des Europabüros des Deutschen Landkreistages und der Hessischen Landesvertretung bestärkten die Überzeugung, dass die europäischen Entscheidungen für die Entwicklung in den deutschen und hessischen Landkreisen von enormer Bedeutung sind. Deshalb wurde entschieden, die Verbindungen der hessischen Landkreise zum Europabüro

des Deutschen Landkreistages sowie der Landesvertretung weiter zu intensivieren.

Sport

Seit 2010 ressortiert der zuvor auf verschiedene Referate verteilte Bereich „Sport“ schwerpunktmäßig beim Referat „Recht, Verfassung und Europa“. Seitdem nimmt das Referat unter anderem an den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Sportämter teil und unterhält unterschiedliche Kontakte und Arbeitsbeziehungen zu dem Landessportbund Hessen (LSB).

Durch eine Mitgliedschaft im Landesauschuss Sportentwicklung, demografischer Wandel und Integration des LSB werden die Belange der Landkreise nunmehr auch in die fachlichen Beratungen dieses Gremiums eingespeist. Als konkretes Ergebnis liegt bereits ein Arbeitspapier zum Thema „Starker Sport – Starke Landkreise, Städte und Gemeinden“ vor. Dieses soll, ähnlich wie das vergleichbare Papier auf Bundesebene, nach dem Bestreben des LSB in eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landessportbund und den drei kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene führen.

Das Präsidium des HLT hat sich bereits mit dem Papier befasst. Gegenwärtig sieht insbesondere der Hessische Städtetag weiteren Beratungsbedarf, sodass die Kooperationsvereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unterzeichnet werden kann.

Förderung des Ehrenamtes

Im Berichtszeitraum wurde der gute Arbeitskontakt zur Landesehrenamtsagentur und der fachlich zuständigen Staatskanzlei erfolgreich fortgesetzt. Dies gilt insbesondere für den zwischenzeitlich weit über die Thematiken der Ehrenamts-Card hinausgehenden Austausch zwischen den Landkreisen und den größeren Städten mit den Landesstellen.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Schaffung einer neuen Stelle für den Aufgabenbereich Datenqualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung

Anlässlich der Entfristung des Optionsmodells zum 01.01.2011 und der Erweiterung um drei weitere hessische Optionskommunen (zwei Landkreise und eine Stadt) zum 01.01.2012 wurde der Arbeitskreis Option im Hessischen Landkreistag (AK Option) damit beauftragt, ein Konzept zur Weiterentwicklung in den Vernetzungsstrukturen der hessischen Optionskommunen zu entwickeln. Im Rahmen dieses Konzeptes hat die Geschäftsstelle des HLT mit den Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung des Verbandes im ersten Halbjahr 2011 die Voraussetzungen für eine zusätzliche Personalstelle im SGB II-Bereich für die hessischen optierenden Landkreise geschaffen.

Diese neue Personalstelle deckt die Aufgabenbereiche „Datenqualitätsmanagement“ und „Qualitätsentwicklung der hessischen Optionskommunen ab und ist an die bestehende Koordinierungsstelle SGB II beim HLT angebunden. Die Besetzung der Personalstelle erfolgte zum 01.07.2011 und wurde zunächst auf zwei Jahre befristet.

Der gemeinsame Ausschuss der hessischen Optionskommunen, unter gemeinschaftlicher Federführung des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages, beschloss in seiner konstituierenden Sitzung am 25.08.2011 in Wiesbaden den nachstehenden Rahmen des Aufgabenbereiches der neuen Personalstelle:

- Bis auf Weiteres Begleitung des AK Option, der AG EDV/Statistik und der AG Eingliederung.
- Erstellung eines monatlichen Statistikberichts für die Optionskommunen anhand ausgewählter Kennzahlen.
- Sicherstellung des erforderlichen Informations- und Wissenstransfers zwischen Optionskommunen, BA-Statistikservice, HLT, DLT, HSM und Koordinierung entsprechend aufkommender Problemlagen beim

Datenübermittlungsverfahren nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II.

- Im Bereich Qualitätsentwicklung anfallende Thematiken und die ggf. damit betraute UAG begleiten, dies kann z. B. bei der Entwicklung von Eingliederungsmaßnahmen oder Modellprojekten für bestimmte Zielgruppen der Fall sein.
- Initiierung und Begleitung einer turnusmäßigen Fachveranstaltung für die Optionskommunen im Bereich Kennzahlen und Kennzahlenentwicklung.
- Verfolgung und Optimierung der Arbeitsschritte im Aufgabengebiet werden über den AK Option sichergestellt.

An den jährlichen Gesamtkosten der neuen Personalstelle beteiligen sich zum Einen das Land Hessen und zum Andern die optierenden hessischen Landkreise. Es ist angedacht, dass sich ab dem 01.01.2012 ebenfalls auch die neuen optierenden Landkreise an der Finanzierung der neuen Personalstelle beteiligen.

Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 war eine Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II notwendig geworden. Im Laufe des Jahres 2010 hatte der Bundgesetzgeber die notwendigen Beschlüsse hierzu gefasst. Im Jahr 2011 konnte die beschlossene Neuorganisation nunmehr umgesetzt werden. Die vormaligen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) wurden in gemeinsame Einrichtungen (gE) umgewandelt und bundesweit 41 weitere Optionskommunen werden zum 01.01.2012 neu zugelassen. Die Zahl der optierenden Kommunen in Hessen steigt ab dem nächsten Jahr auf insgesamt 16 (14 Landkreise und 2 kreisfreie Städte). Diesen stehen 10 gE (7 Landkreise und 3 kreisfreie Städte) gegenüber. Ein im Bundesgebiet einmaliges Verhältnis zu Gunsten der Option.

Die drei neuen Optionskommunen in Hessen sind: der Lahn-Dill-Kreis, der Kreis Groß-Gerau und die Stadt Offenbach. Diese wurden mit der geänderten Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 29.04.2011 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugelassen. Die Bewerbungen des Werra-Meißner-Kreises und der Stadt Darmstadt konnten leider nicht berücksichtigt werden, da nach den auf der Bundesebene verein-

barten Kriterien nur drei weitere Plätze auf Hessen entfielen. Die Auswahl der Neuen resultiert aus einer vom Hessischen Sozialministerium (HSM) erstellten Rankingliste.

Die bestehenden 13 Optionskommunen in Hessen und der HLT unterstützen die drei neu zugelassenen Kommunen. Diese wurden bereits in den Arbeitskreis Option und dessen Arbeitsgruppen aufgenommen. Im Zuge der Neuorganisation wurde auch ein neues Steuerungsmodell eingeführt, um die Leistungsfähigkeit der einzelnen SGB II-Träger transparent zu machen. Bereits am 10.01.2011 unterzeichneten Vertreter der hessischen Optionskommunen und der hessische Sozialminister Grüttner die ersten Zielvereinbarungen. Dieser frühzeitige Abschluss zeigt deutlich die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und den optierenden Kommunen. Zu folgenden Aspekten wurden Ziele vereinbart:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit.
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.
- Integration Alleinerziehender.

Nach § 18b SGB II sind von Bund und Ländern jeweils auf Landesebene Kooperationsausschüsse zu bilden. Diese setzen sich aus Vertretern von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und HSM zusammen. Den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen wurde zu den Sitzungen des Kooperationsausschusses ein Gastrecht eingeräumt. Als Vertreter des HLT wurde der geschäftsführende Direktor, Dr. Jan Hilligardt, und als dessen Stellvertreterin die Fachbereichsleiterin des Kreis-JobCenters Marburg-Biedenkopf, Andrea Martin, benannt. Die konstituierende Sitzung des hessischen Kooperationsausschusses fand am 25.05.2011 in Berlin statt.

Die Neuorganisation und die umfangreiche Reform des Leistungsrechts im SGB II wurde vom Land Hessen mit der am 10.06.2011 in Kraft getretenen Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes flankiert. Nach diesem tragen die Optionskommunen nunmehr die Bezeichnung „Kommunale Jobcenter (KJC)“.

Kosten der Unterkunft

Im Zuge der umfangreichen Reform des Leistungsrechts zum 01.04.2011 wurde die umstrittene Formel zur Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung aufgegeben. Diese hatte die Kommunen benachteiligt, da sie die tatsächliche Kostenentwicklung außer Acht ließ. Im neu gefassten § 46 SGB II wurde stattdessen der Prozentsatz der Beteiligung gesetzlich festgeschrieben. In Hessen beträgt die Bundesbeteiligung in den Jahren 2011 bis 2013 30,4 %. Hinzu kommt eine Pauschale von 5,4 % für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, so dass sich die Beteiligung auf insgesamt 35,8 % beläuft. Allerdings entfallen in dem Grundbetrag tatsächlich nur 25,1 % auf die Kosten der Unterkunft. In diesem sind auch Prozentsätze für die Warmwasserbereitung, die Verwaltungskosten für das Bildungspaket und die Bundesförderung für die Schulsozialarbeit sowie die Mittagsverpflegung in Horten enthalten.

Aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung im Bereich der Unterkunftskosten wurde die Praktische Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung in Hessen“ im Januar 2011 in ihrer 3. Auflage in Kraft gesetzt. Derzeit wird bereits an einer 4. Auflage gearbeitet. In dieser sind dann auch die umfangreichen Änderungen im Leistungsrecht eingearbeitet.

Vom Bundesgesetzgeber wurde mit § 22a SGB II eine Satzungsermächtigung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einer Pauschalierung von Unterkunftskosten eingeführt. Das Land Hessen hat mit § 4a Hessisches OFFENSIV-Gesetz diese Änderung nachvollzogen. Hintergrund für die Satzungsermächtigung ist der Umstand, dass gerade der Bereich der angemessenen Unterkunftskosten in den vergangenen Jahren ein Hauptstreitpunkt im Leistungsrecht war und es zu einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren gekommen ist. Mit der Satzungslösung wird beabsichtigt, die Angemessenheitskriterien gerichtsfest zu machen.

Gemeinsam mit dem Kreis Bergstraße organisierte der HLT am 31.08.2011 in Heppenheim eine Informationsveranstaltung zur Satzungsermächtigung. Als Referent konnte der Rich-

ter am Hessischen Landessozialgericht, Dirk Hölzer, gewonnen werden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch eine Satzung ein sicherer Rechtsweg (Normenkontrollverfahren) erreicht werden kann. Allerdings ist die Erstellung einer Satzung mit einigem Aufwand verbunden. Mehrere Landkreise haben dem HLT zwischenzeitlich Interesse an einer Satzungslösung signalisiert. Die Geschäftsstelle wird den anstehenden Prozess begleiten und regelmäßig berichten. Dagegen ist eine Pauschalierung von Unterkunftskosten nur bei einem ausreichenden/übersteigenden Wohnungsangebot und einem gleichzeitig sinkenden Mietniveau im unteren Mietsegment möglich. Hierzu liegen folglich keine Interessenbekundungen aus den Kreisen vor.

Bildungs- und Teilhabepaket

Durch die Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ (BTP) zum 01.01.2011 sind neue Möglichkeiten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, entstanden. Der Bund und das Land Hessen haben die Zuständigkeit für die praktische Umsetzung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Im Bereich des SGB II erfolgte die Übertragung in die Jobcenter in kommunaler Verantwortung und in den drei übrigen Rechtskreisen auf die Kommunen direkt.

Dem von verschiedener Seite erhobenen Vorwurf, die Einführung des BTP und seine Umsetzung durch die Kommunen sei kein Erfolg, muss eindeutig widersprochen werden. Trotz der sehr kurzen Vorbereitungszeit – die Rechtsgrundlage stand erst Ende März 2011 fest und wurde gleichzeitig zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt – haben die hessischen Landkreise das Paket mit großem Engagement umgesetzt und bei den BürgerInnen massiv beworben. Von Seiten des HLT wurde die Einführung des BTP intensiv begleitet. Bereits vor dem Jahreswechsel wurde am 09.12.2010 in Hofheim am Taunus gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag eine Auftaktveranstaltung zur allgemeinen Information durchgeführt. Als sich die Aufgabenübertragung auf die Kommunen deutlich abzeichnete wurde unter dem Dach des HLT eine Unterarbeitsgruppe aus Vertretern aller hessischen Landkreise, einiger kreisfreier Städte und unter Beteiligung des

HSM gebildet. In dieser UAG wurde im Verlauf des Jahres eine Vielzahl von allgemeinen und speziellen Fachfragen behandelt und geklärt.

Das BTP trifft in einigen Bereichen auf bereits bestehende Fördersysteme, so dass in vielen Abschnitten Rechtsunsicherheiten bestanden bzw. bestehen. Aus diesem Grund wurde von Vertretern der Kommunen gemeinsam mit dem HLT und unter Beteiligung des HSM eine Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ in kurzer Zeit erarbeitet und im Juli 2011 in Kraft gesetzt. Die Arbeiten an einer ersten Überarbeitung werden im Herbst 2011 in Angriff genommen.

In der täglichen Praxis hat sich gezeigt, dass das Fehlen einer Möglichkeit zur Erstattung bereits durch die Eltern gezahlter Schulausflüge oder Vereinsbeiträge sehr nachteilig ist. Nach einem entsprechenden Beschluss des Sozialausschusses wurde Staatsminister Grüttner um Unterstützung gebeten. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Prüfung zugesagt. Ungeklärt sind weiterhin die Rahmenbedingungen für eine Übertragung der Aufgaben von den Jobcentern gE direkt auf die Kommunen.

Von Seiten des HLT wurden bei den Mitgliedern der UAG zu vereinbarten Stichtagen Umfragen zur Zahl der eingegangenen Anträge auf BTP Leistungen durchgeführt. Aus den vorliegenden Rückmeldungen ist ersichtlich, dass die Zahl der Anträge seit der Einführung des BTP stark gestiegen ist. Es wurde aber auch erkannt, dass nicht die bloße Antragszahl entscheidend ist (für ein Kind können mehrere BTP-Leistungen beantragt werden) sondern lediglich die Inanspruchnahme. Zum Stichtag 30.09.2011 wird daher nur noch die Zahl der Kinder, für die ein bzw. mehrere Anträge gestellt werden, registriert (Anmerkung: zum Redaktionsschluss war die Sammlung noch nicht abgeschlossen). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine 100%-Inanspruchnahme sämtlicher BTP-Leistungen durch alle Kinder nicht möglich ist, da z. B. nicht in allen Schulen eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Die Finanzierung der BTP-Leistungen wurde vom Bundesgesetzgeber durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten geregelt. Für das Jahr 2013 ist eine Revision auf Basis der Ausgaben des Jahres 2012 vor-

gesehen. Zur möglichst reibungslosen Abwicklung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport frühzeitig einen umfangreichen Kontenplan vorgegeben. Die Begleitung der Durchführung der Revisionsklausel durch den HLT wird im Jahr 2012 einer der Schwerpunkte im Bereich der Umsetzung des BTP sein.

Fachtagung „Gemeinsam stark für Kinder und Jugendliche“

Mit mehr als 140 Teilnehmern verlief die diesjährige Fachtagung der hessischen Optionskommunen und des Hessischen Landkreistages am 05.10.2011 erneut sehr erfolgreich. Unter dem Motto „Gemeinsam stark für Kinder und Jugendliche! Möglichkeiten strukturierter Zusammenarbeit und Förderung an der Schnittstelle SGB II / SGB VIII“ wurde die Veranstaltung im Landratsamt des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus durchgeführt. Die Thematik der Fachtagung fand weit über die Grenzen Hessens hinaus Beachtung. So konnten auch zahlreiche Gäste aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und dem Saarland begrüßt werden.

In insgesamt vier Impulsreferaten wurden die Teilnehmer ausführlich informiert. Über die „Bedeutung des Sozialdatenschutzes“ berichtete Herr Dr. Robert Piendl (Referatsleiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten). Die rechtlichen Hintergründe der „Schnittstelle SGB II / SGB VIII – Wohin gehört die Jugendberufshilfe“ beleuchtete Diana Eschelbach vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht. Aus der Praxis der Zusammenarbeit eines Jobcenters mit dem Jugendamt referierte Valentin Drechsler vom Landkreis Graftschaft Bentheim. Dr. Irene Vorholz vom Deutschen Landkreistag berichtete über „Das Bildungs- und Teilhabepaket – aktuelle Fragen und Weiterentwicklung“ auf Bundesebene. Dr. Piendl und Frau Eschelbach standen zur Vertiefung der in den jeweiligen Impulsreferaten angesprochenen Themen auch in zwei Foren zur Verfügung. Zusätzlich konnten sich die Teilnehmer in zwei weiteren Foren über aktuelle Praxisbeispiele informieren. Ulrike Cramer vom Kreis Groß-Gerau stellte das Projekt „MIKA – Mit Kind in Arbeit – Aufbau eines Netzwerks im Kreis Groß-Gerau“ vor. Informationen zum „Projekt OLOV – Vernetzung

im Main-Taunus-Kreis“ boten Lydia Karell und Peter Rill vom Main-Taunus-Kreis.

Über das Programm der Fachtagung hinaus konnten sich die Anwesenden auf einem parallel stattfindenden Markt der Möglichkeiten ausführlich informieren. An dem Markt nahmen teil: das Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik – INBAS (Olov), der Kreis Grafschaft Bentheim (Jobcenter Hand in Hand), das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden und Xenia interkulturelle Projekte GmbH sowie Berufswege für Frauen e.V. (Orientierungskurs „Kinder, Küche, keine Kohle!“ und „Perlenkette“), das JUKO Marburg e. V. (Projekt „Boje“) sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg (IdA und weitere kleine Projekte der Jugendförderung).

Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“

Die Zeit unmittelbar nach der Haftentlassung gilt für ehemalige Strafgefangene als besonders problematisch. In der Praxis ist der Übergang in die Freiheit auch in den hessischen Sozialämtern und Jobcentern häufig wegen fehlender Nachweise auf Schwierigkeiten gestoßen. So konnte über Leistungsanträge nicht zeitnah entschieden und die Integration in den Arbeitsmarkt nicht umgehend angegangen werden.

Aus diesem Grund wurden unter der Federführung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa und unter Beteiligung des HLT eine Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ und ein „Leitfaden zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung“ erstellt. Partner der Vereinbarung sind neben dem Justizministerium das HSM, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, der Hessische Städtetag, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen und der HLT. Die Integrationsvereinbarung bezieht sich nicht auf den Personenkreis der Sicherungsverwahrten.

Der Vereinbarung und dem Leitfaden hatte der Sozialausschuss am 19.05.2011 zugestimmt. Die Unterzeichnung durch die Vertreter aller Partner erfolgte am 13.10.2011. Von Seiten der Sozialämter und der Jobcenter der Landkreise wurden Ansprechpartner zur Durchführung des Übergangs in die Freiheit

ehemaliger Strafgefangener benannt. Zur Überprüfung der Praxistauglichkeit wird von Seiten des Hessischen Landkreistages 12 Monate nach Abschluss der Integrationsvereinbarung eine Evaluation gefordert.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Im März 2009 ist in Deutschland das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen (kurz: „Behindertenrechtskonvention“, BRK) in Kraft getreten. Mit der Konvention werden die Rechte von Menschen mit Behinderung als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Die schrittweise Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen stellt somit eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft dar. Der Abbau von Barrieren auf allen gesellschaftlichen Ebenen soll nicht nur Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sichern, sondern lässt gleichermaßen alle Menschen mit und ohne Behinderung davon profitieren. In der BRK schlägt sich ein grundsätzlicher Perspektive-Wechsel nieder. Behinderung wird nicht länger vorwiegend aus medizinischer oder sozialer Sicht betrachtet, sondern als menschenrechtliches Thema festgeschrieben. Die BRK stellt den betroffenen Menschen mit seinem Willen und seinen Wünschen in den Mittelpunkt und macht sein Wohl zum Maßstab aller Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften des Einzelnen. Die Konvention fordert grundsätzlich die Abkehr vom stellvertretenden Handeln zu einer Unterstützung bei der Ausübung der eigenen Rechts- und Handlungsfähigkeit und benennt im allgemeinen Teil der Konzeption folgende acht Prinzipien:

- Respekt vor der Würde und individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.
- Nicht-Diskriminierung.
- Inklusion im Sinne eines vorbehaltlosen Eingeschlossenseins in die Gesellschaft und Partizipation im Sinne einer effektiven Teilhabe an der Gesellschaft.
- Achtung vor der Differenz und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Verschiedenheit und Humanität.
- Chancengleichheit.
- Barrierefreiheit.

- Gleichheit zwischen Männern und Frauen.
- Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.

Ein Grundgedanke der Konvention ist, wie es in Artikel 1 heißt, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und durch Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Die Konvention folgt damit dem Rechtsgedanken, der auch den Konventionen zu den Frauenrechten und zu den Kinderrechten zugrunde liegt. Damit ist die BRK keine Konvention der Sonderrechte für Menschen mit Behinderung. Sie konkretisiert und präzisiert vielmehr den allgemeinen Menschenrechtsschutz für die Gruppe der Menschen mit Behinderung, weil diese in besonderer Weise Schwierigkeiten beim Zugang zu diesen Grundrechten haben und Gefährdungen ausgesetzt sind.

Die BRK stellt ein enorm großes Potential für anstehende Veränderungs- und Innovationsprozesse im Bereich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in der Gesellschaft dar. Eine Reihe wichtiger Schlussfolgerungen und ein ganzes Programm von Aktivitäten ließe sich daraus ableiten, denkt man nur an die in der BRK festgelegten Rechte auf den Besuch einer Regelschule, zur freien Wahl des Wohnorts oder des Rechts auf Arbeit auf dem Ersten Arbeitsmarkt.

Nationaler Aktionsplan zur BRK

Nach eineinhalbjähriger Vorbereitung hat die Bundesregierung am 15.06.2011 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „einfach machen: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ beschlossen. Der Nationale Aktionsplan fasst neben einer Bestandsaufnahme die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in einer Gesamtstrategie zusammen. Ziel soll die gelebte Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen sein. In 12 Handlungsfeldern wie z. B. Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Pflege, Bauen, Wohnen und Mobilität, die unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände entwi-

ckelt wurden, beschreibt der Nationale Aktionsplan über 200 Maßnahmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese nun Schritt für Schritt umzusetzen.

Umsetzung der BRK in Hessen

Das Bundesland Hessen unterstützt den Umsetzungsprozess nachhaltig. Der Hessische Landtag hat bereits im Dezember 2009 die Umsetzung der Konvention beschlossen. In dem Beschluss wird die Grundlage für den weiteren Umsetzungsprozess der BRK in Hessen dargelegt. Demnach wird Hessen einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention unter Mitarbeit der Menschen mit Behinderungen erarbeiten, der eng mit den Aktionsplänen des Bundes und der anderen Länder abzustimmen ist. Im Februar 2011 haben das HSM und das Hessische Kultusministerium gemeinsam einen Arbeitsausschuss zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung eingesetzt. Ziel der Arbeitsgruppe, an der der HLT durch die Geschäftsstelle beteiligt ist, ist die Entwicklung eines Landesaktionsplans. Die Koordination der Arbeit erfolgt durch eine gemeinsame Stabsstelle der beiden genannten Ministerien. Die Stabsstelle steht als Ansprechpartner den Verbänden für Menschen mit Behinderungen, allen beteiligten gesellschaftlichen Institutionen und den Bürgerinnen und Bürgern für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Sie hat den Auftrag, für den Informations- und Wissenstransfer gegenüber allen Beteiligten zu sorgen. Basis für die Erstellung des Hessischen Aktionsplans ist eine Umfrage bei den Behindertenverbänden, den Landesressorts und den Gebietskörperschaften, deren Ergebnisse in einer umfassenden Tabelle (Matrix) festgehalten werden. Die hessischen Landkreise sind für umfangreiche soziale Leistungen und Hilfen auch für Menschen mit Behinderungen zuständig. Insofern kommt ihnen eine herausgehobene Rolle bei der Umsetzung der BRK zu. Der zu erarbeitende Aktionsplan wird in seiner praktischen Umsetzung insbesondere die Kommunen in Hessen unmittelbar betreffen. Daher liegt es im Interesse der kommunalen Spitzenverbände, gemeinsam mit dem Land an der weiteren Umsetzung der BRK zu arbeiten. Gegenüber dem HSM ist durch den HLT der Erwartung Ausdruck verliehen worden, dass als wesentliches Element des Hessischen Aktionsplans auch die Leistungen und Zielsetzungen des Landes in einer ent-

sprechenden Matrix dargestellt werden. Auch liegt es in der Verantwortung des Landes, auf überzogene Forderungen der Behindertenverbände zu reagieren und im Bedarfsfall bei neu entstehenden Leistungen auf kommunaler Ebene für einen Kostenausgleich zu sorgen. Der Entwurf des Hessischen Aktionsplans wird dem landesweiten Arbeitsausschuss am 01.12.2011 vorgestellt.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Der bereits in den Jahren 2008 und 2009 begonnene Diskussionsprozess zur Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde durch den Beschluss der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) im November 2010 intensiviert. Die Länderminister sind sich darüber einig, dass in den dringend zu treffenden gesetzlichen Regelungen folgende Ziele zu berücksichtigen sind:

- Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung, die die individuellen Bedarfe stärker berücksichtigt und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen beachtet.
- Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems.
- Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen.
- Kostenneutralität und angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes.

Grundanliegen des Reformvorhabens ist es, Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in Übereinstimmung mit der BRK weiter zu entwickeln. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Leistung der Eingliederungshilfe gegenüber den meisten anderen Rehabilitationsleistungen ist, dass ein Großteil der leistungsberechtigten Menschen (insbesondere mit geistigen und mehrfachen Behinderungen) mit dem Eintritt der Behinderung lebenslang auf Leistungen angewiesen ist. Bei mit der Geburt bereits vorhandenen schweren und mehrfachen Behinderungen beginnt die Eingliederungshilfe mit der Frühförderung, es schließt sich heilpädagogische Förderung im Kindergarten und in der Schule an, begleitet von weiteren Hilfen zur Ermöglichung des Schulbesuchs. Nach Ende der Schulpflicht schließen sich einerseits Maßnahmen in Tagesförderstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen an, die bis

zum Erreichen des Rentenalters andauern können. Daneben finden Eingliederungshilfen zur Unterstützung beim selbstbestimmten Wohnen (ambulant oder stationär), Mobilitätshilfen, tagsstrukturierende Maßnahmen etc. statt. Neben den von Geburt an auf Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen zweitgrößte Gruppe der Leistungsberechtigten stellen die psychisch kranken/seelisch behinderten Menschen dar, die in Folge der Schwere ihrer Erkrankung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kaum noch reintegrierbar sind. Diese Menschen sind ab Eintritt und Verfestigung der seelischen Behinderung häufig ebenfalls dauerhaft auf Eingliederungsleistungen (sozial-therapeutische Begleitung, Hilfe beim selbstbestimmten Wohnen, Tagesstätte oder WFB) angewiesen.

Die entscheidende Veränderung der Reform soll in dem konsequenten Wechsel von einer überwiegend einrichtungsorientierten hin zu einer konsequent personenzentrierten Leistungserbringung bestehen. Dabei sollen einerseits der Inklusionsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht beachtet, andererseits aber auch die Sozialhilfegrundsätze der Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beibehalten werden. Den Menschen mit Behinderung soll ein differenziertes Leistungsangebot aus persönlichen Budgets, Geldleistungspauschalen und Fachleistungen zur Verfügung stehen. Der Eingliederungshilfeträger soll in den Fällen, in denen er einen nennenswerten Teil der Teilhabeleistungen schuldet, eine ggf. auch trägerübergreifende Koordinationsverantwortung wahrnehmen. Die Bedarfsermittlung und Bestimmung der bedarfsdeckenden Leistungen soll in einem partizipativen, konsensorientierten Verfahren gestaltet werden, welches auch eine Konferenz mit den Leistungsberechtigten, deren Vertrauenspersonen, allen beteiligten Leistungsträgern sowie Sachverständigen umfassen kann und in eine Zielvereinbarung münden soll.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) erwartet, dass die Bundesregierung auf der Grundlage der vorgenannten Eckpunkte und auf der Basis einer zwischen Bund und Ländern einvernehmlich festzustellenden Verständigung über die finanziellen Folgen der strukturellen Veränderungen einer Reform, einen Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ so rechtzeitig vorlegt, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben in dieser Wahlperiode des Deutschen

Bundestages abgeschlossen werden kann. Die ASMK reagiert mit ihren Beschlüssen auf den zentralen Auftrag der BRK, nämlich „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“ (Art. 1).

Machbarkeitsskizze „Kooperatives Lebensabschnittsmodell“

Seit vielen Jahren wird in den Gremien des Hessischen Landkreistages über die künftigen Strukturen und Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe und besonders für das Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen diskutiert. In den Geschäftsberichten 2008/2009 und 2009/2010 wurde ausführlich über die sich an die Entscheidungen des Hessischen Landtages im Oktober 2008 zur Aufgabenübertragung des Betreuten Wohnens an den LWV anschließenden Beratungen in den Verbandsgremien zur zukünftigen Aufgabenwahrnehmung im Betreuten Wohnen und in der Eingliederungshilfe berichtet.

Position des HLT zur Machbarkeitsskizze

In dem Wissen, dass eine Aufgabenwahrnehmung im Betreuten Wohnen alleine durch den LWV nicht umsetzbar ist und die anzustrebenden strukturellen Veränderungen in der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Ziele der BRK nur gemeinsam durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe umsetzbar sind, haben sich das Präsidium (November 2010) und der Sozialausschuss (Januar 2011) mit der in gemeinsamer Verabredung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) vom HSM vorgelegten Machbarkeitsskizze befasst und zur Kenntnis genommen (Präsidium) bzw. der Sozialausschuss auf Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter im Hessischen Landkreistag folgenden Beschluss gefasst:

- Der Sozialausschuss trägt die Tendenz der Machbarkeitsskizze grundsätzlich mit. Befürwortet wird der personenzentrierte Ansatz und somit der Wegfall der einrichtungsorientierten Leistungsgewährung. Mit ihm können eine bessere Transparenz der

Aufgabenwahrnehmung erreicht und Schnittstellen vermieden werden.

- Die Umsetzung eines „Kooperativen Lebensabschnittsmodells“ bedarf der Änderung des HAG-SGB XII und des Abschlusses landesweiter Vereinbarungen zwischen den zuständigen Partnern (LWV, HSSt, HLT) und diesen mit dem Land.
- Der Sozialausschuss hält es für geboten, sich in weiteren Beratungen zunächst auf der fachlichen Ebene mit folgenden Überlegungen zu befassen:
 - Bei jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe soll es eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung geben.
 - Die Fallbearbeitung erfolgt vor Ort in Regionalteams (Mitarbeiter des LWV und des örtlichen Sozialhilfeträgers).
 - Die derzeit vom LWV betriebene zielgruppenbezogene Sachbearbeitung (körperliche oder Sinnesbehinderung, geistige Behinderung, seelische Behinderung und Abhängigkeitserkrankungen) gilt es nach ihrer Sinnhaftigkeit zu hinterfragen.
 - Entwicklung eines gemeinsamen Hilfeplanverfahrens ohne Steuerung durch die Leistungsanbieter.
- Nach der Machbarkeitsskizze sollen auch die Aufgaben der Hilfe zur Pflege und der Blindenhilfe/Landesblindengeldgesetz der jeweils vorgesehenen Zuständigkeit zugeordnet werden. Dies soll einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.
- Im Rahmen des weiteren Diskussionsprozesses ist zu problematisieren, ob die Kriegsopferversorge künftig dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe als gesetzliche Aufgabe zugeordnet wird und die Nichtsesshaftenhilfe künftig den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als gesetzliche Aufgabe zugeordnet wird.
- Bei der Bearbeitung der bei den Jugendämtern zu verbleibenden Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) treten Schnittstellen zur Sozialhilfe auf, die zu klären sind.

Einvernehmen besteht in den Gremien darüber, dass es die Nähe der Sozialverwaltungen in den Landkreisen zu den Betroffenen und der grundsätzliche Auftrag der Daseinsvorsorge auf örtlicher Ebene notwendig macht, die bestehende Situation zu reflektieren und an der weiteren Gestaltung des Prozesses der Optimierung des Hilfesystems vor Ort mitzuarbei-

ten. Ein personenzentriertes Hilfeplanverfahren kann bei gesetzlicher Zuständigkeit des LWV passgenau und individuell für den betroffenen Menschen nur gemeinsam mit den Landkreisen umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium dem von der Verbandsspitze des LWV zum Ausdruck gebrachten Kooperationswillen des LWV besondere Bedeutung zugeschrieben. Im Präsidium herrscht Einigkeit darüber, die Weiterentwicklung des Betreuten Wohnens und der Eingliederungshilfe mit der Option regionaler Aufgabenwahrnehmung fachlich zu begleiten und zu strukturieren. Ziel soll es sein, keinen „Flickenteppich“ in Hessen entstehen zu lassen, sondern Teilhabepflege und passgenaue, wohnortnahe, effiziente Hilfe landesweit einheitlich zu gestalten als Gemeinschaftsaufgabe der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Die im Oktober 2010 vorgelegte Machbarkeitsskizze beschreibt unter den Ziffern I bis III die auch vom HLT in den Vorberichten für Präsidium und Sozialausschuss vorgenommenen Darstellungen, die sich aus der Doppelzuständigkeit für Menschen mit Behinderung ergeben und die daraus abzuleitende Notwendigkeit von Reformen durch Änderungen im HAG/SGB XII. Durch ein „Kooperatives Lebensabschnittsmodell“ kann eine massive Reduktion der Schnittstellen zwischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erreicht werden.

Mit der Betrachtung des Lebensabschnittsmodells in der Machbarkeitsskizze ist das HSM der Empfehlung des Präsidiums gefolgt, die altersbezogene Zuständigkeitsregelung zu prüfen. Das HSM hält es jedoch für geboten, neben der in Rede stehenden Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch das Landesblindengeld sowie die im Einzelfall komplementär zu erbringenden Sozialleistungen mit einzubeziehen (S. 3 der Machbarkeitsskizze).

Die vorgesehenen Zuständigkeiten nach Altersgruppen entsprechen den Vorschlägen aus dem Spitzengespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Staatsminister Grüttner. Damit würden sich die mehr als 90 unterschiedlichen Zuständigkeiten auf zwei reduzieren lassen (örtliche Träger/überörtlicher Träger).

Auch die Beratungen in den Gremien des Verbandes zu der Überlegung, eine altersbezogene

Zuständigkeitsregelung unter Berücksichtigung des Kooperationsgedankens zwischen überörtlichem Träger und örtlichen Trägern der Sozialhilfe vor Ort prüfen zu lassen, hat ihren Niederschlag in der Machbarkeitsskizze gefunden. Unter Ziffer 4 „Zukünftige Kooperation ...“ wird die Zusammenarbeit im gemeinsamen „Regionalteam“ und die Bildung einer „Gemeinsamen Anlaufstelle“ propagiert (S. 4, 5). Die notwendigen Räumlichkeiten für die gemeinsame Anlaufstelle sollen vom Kreis oder der kreisfreien Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Für die fachliche Zusammenarbeit und zu den altersbezogenen Überleitungen wird empfohlen, unter Moderation des HSM und in Analogie zur Rahmenvereinbarung zum Betreuten Wohnen eine landesweite Vereinbarung zu erarbeiten (Ziff. V, S. 6).

In der Machbarkeitsskizze wird weiterhin u. a. empfohlen, Empfehlungen für eine landesweite Qualitätssicherung und -entwicklung zu erarbeiten und mit den Leistungserbringern und dem HSM abzustimmen (Ziff. VI). Unter Ziffer VIII werden die Aufgaben einer Fachkommission Betreutes Wohnen und für den Wohnbereich beschrieben. In Ziffer IX wird eine einheitliche Datenerfassung und -steuerung auf örtlicher und überörtlicher Ebene, gegebenenfalls durch Weiterentwicklung des vom LWV vorgehaltenen DV-Verfahrens ANLEI, empfohlen.

Das Ministerium geht davon aus, dass die Umsetzung des Kooperativen Lebensabschnittsmodells zu keinen finanziellen Brüchen führen wird. Einsparungen durch die Abgabe von Fällen auf der örtlichen Ebene würden durch eine Erhöhung der LWV-Umlage aufgefangen. Auf die Frage von Synergien geht die Machbarkeitsskizze nicht ein.

Position des LWV zur Machbarkeitsskizze

Der Verwaltungsausschuss des LWV hat im September 2011 der Verbandsversammlung des LWV eine Stellungnahme zur Machbarkeitsskizze zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. In dieser Stellungnahme wird die Schaffung von gemeinsamen regionalen Anlaufstellen und somit die Kooperation von örtlichen Sozialhilfeträgern und überörtlichem Sozialhilfeträger in ausgewiesenen Räumlichkeiten in den Gebietskörper-

schaften vor Ort befürwortet. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verbindlichkeit sollen vor Ort Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Auch wird eine Zuständigkeitsregelung nach Lebensabschnitten unterstützt. Im Resümee wird festgestellt, dass „nach den Überlegungen des LWV ... sich die Einführung einer Zuständigkeitsregelung nach Lebensabschnitten ausschließlich für die Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege an(bietet). In den Bereichen lebensunterhaltssichernde Leistungen, Blindenhilfe und Blindengeld, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Kriegsopferfürsorge erscheint die Anwendung dieses Prinzips nicht sinnvoll.“ Es wird nun die Aufgabe der Gremien des HLT sein, sich mit der Stellungnahme des LWV Hessen auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob genügend Schnittstellen für ein gemeinsames weiteres Vorgehen vorhanden sind. Eine Stellungnahme des Hessischen Städtetages zur Umsetzbarkeit der Machbarkeitsskizze steht noch aus.

Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen

In den beiden vorangegangenen Geschäftsberichten wurde ausführlich über die Grundsätze zur Entwicklung und den Aufbau von Pflegestützpunkten, den Abschluss von Stützpunktverträgen zwischen den Landkreisen als örtliche Sozialhilfeträger in ihrer Zuständigkeit für die Altenhilfe und den hessischen Kranken- und Pflegekassen, die Einrichtung eines landesweiten Steuerungsausschusses mit dem Ziel der fachlichen Steuerung und Qualitätssicherung in den Pflegestützpunkten und die wissenschaftliche Begleitforschung zur Einführung von Pflegestützpunkten informiert. Im Dezember 2010 hat zuletzt der Landkreis Limburg-Weilburg seinen Beitritt zu dem „Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen“ erklärt. Somit sind 19 der 21 Landkreise und alle fünf kreisfreien Städte beigetreten. Nach heutigem Stand werden sich die Kreise Lahn-Dill, Odenwald, Offenbach und Waldeck-Frankenberg ggf. nicht am Aufbau eines Pflegestützpunktes beteiligen. Von den verbleibenden 22 Landkreisen und kreisfreien Städten sind zwischenzeitlich 17 Pflegestützpunkte in den Landkreisen und 5 Pflegestützpunkte in den kreisfreien Städten ans Netz gegangen.

Dokumentation der Arbeit der Pflegestützpunkte

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Steuerungsausschusses war die Bereitstellung eines landesweit einheitlichen Dokumentationssystems. Nach § 9 des Rahmenvertrags für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen sorgen die Kostenträger für ein einheitliches Dokumentationssystem, auf dessen Grundlage der Steuerungsausschuss nach drei Jahren einen umfassenden Bericht vorlegt. Der Steuerungsausschuss hat sich unter Hinzuziehung von Fachleuten der Kassen und der Gebietskörperschaften auf der Grundlage des § 9 des Rahmenvertrages schon seit dem Herbst vergangenen Jahres immer wieder mit Fragen zur Abbildung des umfassenden Aufgabenspektrums der Pflegestützpunkte, wie z. B. die Vielzahl von Vernetzungs- und Koordinierungsleistungen, befasst. Nach den Beratungen in den Gremien des Verbandes und in Abstimmung mit den anderen Partnern des Rahmenvertrages wurde beschlossen, mit der Synectic-Software und Services GmbH aus Berlin landesweit eine einheitliche Software einzuführen.

Zwischenzeitlich sind alle Gebietskörperschaften mit Pflegestützpunkten zur Vorbereitung auf die Einführung der Software syncase von Synectic-Software und Services GmbH geschult worden und mehrheitlich befinden sich die Pflegestützpunkte in der Arbeit mit dem Produktivsystem. In den Schulungen wurde die Software feinabgestimmt und bestimmte Umsetzungswege verfeinert. In einem letzten Lauf werden aktuell die restlichen Unklarheiten, Bedienungsfehler und alle Abläufe nochmals getestet und optimiert.

Anschubfinanzierung Pflegestützpunkte

Alle Träger von Pflegestützpunkten in Hessen haben die Förderung zum Aufbau der Pflegestützpunkte nach § 92c Abs. 5 Satz 1 SGB XI („Anschubfinanzierung“) beantragt. Der Zahlungsfluss des Bundesversicherungsamtes ist nach Eingang der Prüfungsmitteilung des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen über die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen an den Zahlungsempfänger erfolgt oder wird nach einem Auszahlungsplan vorgenommen. Von den ersten Pflegestützpunkten werden derzeit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen

Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorgelegt. Der landesweite Steuerungsausschuss hatte sich bereits Ende des Jahres 2010 an den GKV-Spitzenverband mit der Bitte um juristische Prüfung gewandt, welche Abrechnungsmodalitäten, bezogen auf den Stichtag 30.06.2011, Anwendung finden können. Neben der gesetzlich bestimmten Antragstellung bis zum 30.06.2011 stand in Frage ob,

- die Kosten nur bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sein dürfen,
- die Kosten auch noch zu einem späteren Zeitpunkt entstehen können,
- die Auszahlung durch das Bundesversicherungsamt bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein muss.

In der Antwort des GKV-Spitzenverbandes vom März 2011 wird klargestellt, dass die Aufwendungen vor dem 01.07.2011 entstanden sein müssen. Die Förderung einer begonnenen Maßnahme über den Stichtag hinaus sei mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Mehr als die Hälfte der Pflegestützpunkte hat nach § 92c Abs. 5 Satz 2 SGB XI über die Fördermittel zum Aufbau der in gemeinsamer Trägerschaft von Pflege- und Krankenkassen und den Kreisen/kreisfreien Städten stehenden Pflegestützpunkte (45.000 Euro je PSP) die Förderung dem Bedarf entsprechend um bis zu 5.000 Euro erhöht, da Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereit Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Stützpunktes einbezogen werden. Diese zusätzliche Förderung wurde mit der Aufbauförderung gemeinsam beantragt. Klarstellend wurden die Pflegestützpunkte darauf hingewiesen, dass hier nicht die tatsächliche monetäre Förderung bestimmter ehrenamtlicher Anbieter/Strukturen gemeint ist, sondern die Förderung von im Stützpunkt entstandenen Kosten für die nachhaltige Einbindung Ehrenamtlicher und der Selbsthilfe in die Stützpunktarbeit.

Bildung von regionalen Arbeitsgruppen

Der landesweite Steuerungsausschuss hat im Juli 2011 beschlossen, für die derzeit 22 in Hessen eingerichteten Pflegestützpunkte drei regionale Arbeitsgruppen einzurichten. Damit

soll die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bei der Organisation und dem Aufbau von Pflegestützpunkten gegeben werden. Weiterhin sollen diese regionalen Arbeitsgruppen zur Klärung von überregionalen Fragen, Informationen über aktuelle Entwicklungen und damit der Gewinnung von Handlungsorientierung und Sicherstellung eines gemeinsamen Qualitätsstandards herangezogen werden. Die Weitergabe von geeigneten Vorgehensweisen, Instrumenten oder Ergebnissen einzelner Projekte an andere Pflegestützpunkte kann ebenso zu Synergiegewinnen führen wie die abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit durch z. B. einheitliche Flyer oder Give-aways. Ein Außenvertretungsrecht steht den regionalen Arbeitsgruppen nicht zu. Zwischenzeitlich sind die regionalen Arbeitsgruppen Südhessen und Nordhessen gebildet worden. Die Bildung einer regionalen Arbeitsgruppe Mittelhessen ist noch für das Jahr 2011 vorgesehen.

Leitfaden für ein Vernetzungskonzept

Das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur an der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt am Main (IWAK) hat auf der Grundlage von Interviews in den Pflegestützpunkten und in enger Abstimmung mit dem Steuerungsausschuss einen Leitfaden zur Erarbeitung eines Vernetzungskonzeptes für den Pflegestützpunkt erarbeitet. Zu den Aufgaben eines Pflegestützpunktes gehört die regionale Vernetzung. Sie ist eine notwendige Voraussetzung, um die Beratung im Einzelfall mit einer hohen Qualität ausführen zu können. Damit betrifft das Thema regionale Vernetzung das gesamte Team des Pflegestützpunktes. Regionale Vernetzung umfasst neben der Information der Öffentlichkeit, möglicher Kooperationspartner und potentieller Kunden auch die konkrete Zusammenarbeit mit allen für die Beratungstätigkeit wichtigen Akteure und Kooperationen in den Strukturen der regionalen Planung. Eine so umfassende Aufgabe bedarf insbesondere in der Aufbau- und Anfangsphase des Pflegestützpunktes einer sorgfältigen Planung. Der Leitfaden gibt die wesentlichen Ziele vor für die Aufgabefelder

- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
- Angebote und Leistungsspektren der regionalen Dienstleister auf der Einzelfallebene.
- Systematische Vernetzung der Akteure des regionalen Versorgungssystems.

Auch werden Empfehlungen gegeben über den Zeitrahmen für die Vernetzungsplanung, die Durchführung einer Kontaktanalyse mittels Checkliste bis hin zur Erstellung einer Prioritätenliste für Vernetzungsaktivitäten.

Fachkräftemangel in der Altenpflege

In Deutschland gibt es immer weniger Personen im erwerbsfähigen Alter. Dies resultiert aus dem starken Rückgang der Geburtenzahlen und dem Ausscheiden der geburtsstarken Jahrgänge der 50-iger und 60-iger Jahre aus der Arbeitswelt. Wenn mehr Arbeitnehmer den Arbeitsmarkt verlassen als nachkommen, ist in Deutschland der Fachkräftemangel keine prognostische Größe mehr.

Dabei steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften gerade in den sozialen Berufen weiterhin an. In keinem Berufsfeld gab es im letzten Jahrzehnt eine vergleichbare Steigerung der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter wie in den sozialen Berufen. Entsprechend ihrer wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung als eine zentrale Sozialisationsinstanz und aufgrund zunehmender Unterstützungs- und Hilfeerfordernisse ist ein gesteigerter Bedarf an geeigneten Fachkräften vor allem in der Kindertagesbetreuung und in der Pflege zu konstatieren. Am Beispiel des Fachkräftemangels in der Altenpflege lässt sich das wie folgt darstellen:

Die demografischen Veränderungen in unserer Gesellschaft führen dazu, dass der Pflegebedarf älterer Menschen in Deutschland in den nächsten Jahren deutlich zunimmt. Hieraus ist abzuleiten, dass künftig mehr Altenpflegerinnen und Altenpfleger für die Betreuung und Versorgung dieses Personenkreises erforderlich sind. Schon heute haben Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste in einigen Regionen Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Den Sozialberichten der Landkreise ist unisono zu entnehmen, dass zur Gewährleistung einer hochwertigen Altenpflege zahlenmäßig ausreichendes und gut qualifiziertes Pflegepersonal unverzichtbar ist. Umgesetzt werden kann dies nur, wenn die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land ihre Personalbedarfe aktuell, aber auch zukünftig bedarfsgerecht decken können.

Hessischer Pflegemonitor

Um Ausbildungsbedarfe der Zukunft optimal bestimmen zu können, hat das HSM im September 2005 das IWAK beauftragt, das Konzept für einen Hessischen Pflegemonitor zu entwickeln und umzusetzen. Die Mitgliedskreise sind im November 2006 mit HLT-Rundschreiben 583/2006 über die Ziele des Hessischen Pflegemonitors informiert worden. Der Pflegemonitor hatte zum Ergebnis, dass die Gesamtnachfrage der ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen in der Altenpflege nicht gedeckt werden konnte. Hinsichtlich des Berufs der Altenpflegerin ergab sich ein hessenweiter Mangel von 564 Personen. Bei den Altenpflegehelferinnen fehlten 141 Personen, um die Nachfrage auszugleichen.

Im Jahr 2007 gab es hessenweit einen Beschäftigungsstand von 9.355 Altenpflegerinnen, umgerechnet in Vollzeitäquivalente. Der Hessische Pflegemonitor hat für die Jahre 2010, 2015 und 2020 eine Vorausschätzung der Entwicklung des Pflegekräftebedarfs vorgenommen:

2010	9.657 (+302/+3,13%)
2015	10.929 (+1.272/+11,64%)
2020	12.233 (+1.304/+10,66%)

Mit HLT-Rundschreiben 181/2011 vom 15.03.2011 wurden die Mitgliedskreise darüber informiert, dass der Hessische Pflegemonitor in einen Dauerbetrieb überführt wird. Mit der Ende März begonnenen Wiederholungsbefragung sollen die für Personal- und Bildungsplanung wichtigen Daten fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Das IWAK hat in der Sitzung des Landespflegeausschusses im Oktober dieses Jahres die Grundzüge der Ergebnisauswertung der Wiederholungsbefragung 2010/2011 dargestellt. Danach nimmt die Beschäftigung von Pflegekräften in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen weiter zu. In Altenhilfeeinrichtungen bildet das „sonstige Pflegepersonal“ die größte Gruppe an Pflegekräften. Auch wird die Teilzeitbeschäftigung weiter ausgeweitet. Die Nachfrage nach Pflegekräften hat sich zwischen 2006 und 2008 fast verdoppelt, im Jahr 2010 liegt sie noch einmal höher als 2008. Dies ist auf den Nachfrageanstieg in den Altenpflegeeinrichtungen zurückzuführen. Mehr als 7 von 10 gesuchten Pflegefachkräften und nahezu sämtliche einjährig ausgebildeten Pflegehelfer/innen

wurden im Jahr 2010 von den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen übernommen. Bei Einbeziehung von Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken ist festzustellen, dass Stellenbesetzungsprobleme im Jahr 2010 besonders stark in der Altenhilfe ausgeprägt waren. Allerdings blieben auch in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken eine Reihe offener Stellen unbesetzt. Zunehmend wird in Einrichtungen der Altenpflege auf die Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen zurückgegriffen. Ausbildung im Sektor Altenhilfe findet vor allem in den stationären Pflegeeinrichtungen statt. Hier bilden mehr als 9 von 10 Einrichtungen aus. Erfreulich ist der Anstieg der ausbildenden Einrichtungen bei den ambulanten Pflegediensten.

Wie weiter vorne nachzulesen, war für 2010 ein Pflegekräftebedarf von 9.657 Vollzeitäquivalenten angenommen worden. Bereits im Jahr 2009 gab es hessenweit ein Beschäftigungsstand von insgesamt 10.345 Altenpflegerinnen in den Einrichtungen der Altenhilfe. Die Fortschreibung der Bedarfe weist nun für die Jahre 2015 einen Bedarf von 11.055 (bisher: 10.929), 2020 von 12.173 (bisher: 12.233) und 2025 von 13.700 Altenpflegerinnen. Dieser zukünftige durch die wachsende Anzahl an pflegebedürftigen Menschen hervorgerufene Bedarf lässt sich nur durch einen weiterhin wachsenden Beschäftigungsstand bewältigen. Der Bedarf an Altenpfleger/innen bei ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist für jede hessische Gebietskörperschaft, Landkreis und kreisfreie Stadt, unter www.hessischer-pflegemonitor.de, abrufbar.

Ausbildungsplätze in der Altenpflege

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung hat das HSM die Anzahl der Ausbildungsplätze in der Altenpflege von 3.500 auf 4.000 Plätze erhöht. Aus einer Umfrage hierzu bei den Mitgliedskreisen wurde deutlich, dass die als dringend geboten angesehene Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze von mehreren Kreisen als nicht ausreichend angesehen wird. Der derzeitige Fachkraftmangel zeige, dass allen an der Ausbildung interessierten und motivierten Menschen, die die Lehrgangsvoraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, diese Ausbildung zu absolvieren. Mit der Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze

geht die Änderung der Altenpflegeverordnung dahingehend einher, dass bei Ausscheiden eines Prüflings nach Ablauf von sechs Monaten, statt bisher drei Monaten, für diesen Ausbildungsplatz bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres nur noch 50 % statt zuvor 90 % der Erstattung des Landes bis zum Ende des ersten Schuljahres geleistet werden.

Mit der Abschaffung der 90 %-Regelung besteht besonders für Schulen mit geringer Schülerzahl die Gefahr, wegen finanzieller Defizite schließen zu müssen oder aber qualifiziertes pädagogisches Personal entlassen zu müssen. Dadurch können Kurse aufgrund der zu geringen pädagogischen Fachkraftquote ausfallen. Zudem käme es mit der vorgesehenen Neuregelung zwangsläufig zu Einbußen im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung. Dies steht jedoch in deutlichem Widerspruch zu den in den vergangenen Jahren zugenommenen Anforderungen an die Altenpflegeschulen. Deren Aufgaben und Ansprüche an die Ausbildung haben sich durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen vervielfacht. Ein Wegfall der 90 %-Regelung könnte auch dazu führen, dass Schulen solche Schüler in der Ausbildung behalten, die sich nicht für die Ausbildung eignen, nur um die Finanzierung ihrer Schule sicherzustellen.

Insgesamt gewährleisten die hessischen Altenpflegeschulen eine qualitativ hochwertige Ausbildung und sorgen damit für die Attraktivität der Altenpflege als Ausbildungsberuf. Gleichzeitig leisten sie den Hauptteil bei der Gewinnung von Auszubildenden. Sie sind somit die zentrale Stelle für die Entwicklung der Fachkraft-Infrastruktur in Hessen und müssen daher durch entsprechende Rahmenbedingungen – auch finanzieller Art – aus der Sicht des HLT von der Landesregierung unterstützt werden.

Kennzahlenvergleich SGB XII der hessischen Landkreise

Im Februar 2011 ist den am Benchmarking beteiligten Landkreisen der „Kennzahlenvergleich SGB XII 2009“ zugegangen. Grundlage der Zusammenarbeit der hessischen Landkreise mit dem Beratungsunternehmen *con_sens* unter Beteiligung des HLT ist der am 14.09.2009 gezeichnete Vertrag, dem der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2009 zugestimmt hat. Diesem Vertrag sind 18 der 21 Landkreise - ausgenommen Landkreis Bergstraße,

Main-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis - durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des HLT beigetreten. Ein Beitritt dieser Kreise ist jederzeit möglich und auch erwünscht.

Im Rahmen einer Piloterhebung wurden 2009 Grundlagenrecherchen durchgeführt und eine erste Testauswertung vorgenommen. Anschließend wurde der Basiszahlenkatalog mit den Definitionen der zu liefernden Daten entwickelt. Auf dieser Basis fand eine Datenerhebung statt, die gelieferten Daten wurden plausibilisiert und in grafischer Form aufbereitet. Der Kennzahlenvergleich der 18 hessischen Landkreise stellt in seinem ersten Jahr die aktuellen Daten für die Leistungsbereiche

- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen,
- Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen,
- Zentrale kommunale Leistungen im SGB II

im Vergleich dar.

Zum ersten Mal wird damit die Entwicklung der Anzahl von Leistungsberechtigten und Ausgaben von 2008 und 2009 im hessisch-interkommunalen Vergleich aufgezeigt und durch Kontextinformationen wie Einwohnerentwicklung, Rentenniveau, Pflegestatistik (SGB XI) und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse hinterlegt.

Zu Beginn eines Benchmarkings für Vergleichsringe ist es von Bedeutung, eine valide Datenlage herzustellen. Im begleitenden Prozess wurden immer wieder Unterschiede in Details entdeckt, die zunächst als eindeutig angenommen wurden. Über den Erfahrungsaustausch, wie Daten definitionsgemäß erhoben werden können, wurde die Qualität der Daten fortlaufend gesteigert. Hessenweit ist es damit erstmals gelungen, in strukturierter Form und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten die Leistungs- und Finanzdaten im SGB XII kennzahlenorientiert aufzuarbeiten.

Inhaltliche Schwerpunkte

Die landesweite „Lenkungsgruppe Kennzahlenvergleich SGB XII“ hat sich dafür ausgesprochen, den Vergleich zu den bisher erhobenen Daten in 2011 in Form und Inhalt weiterzuführen. Neben der Möglichkeit der Ergänzungen von Basiszahlen und Kennzahlen sollen übergreifende Standards des Datenqualitätsmanagements vor Ort entwickelt sowie zum Leistungsbereich Eingliederungshilfe für ausgewählte kommunale Leistungen ein eigener Strang des Kennzahlenvergleichs eröffnet werden.

Einem Vergleich der kommunalen Leistungen der Eingliederungshilfe kommt nicht nur unter Steuerungsgesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf Zuständigkeitsfragen eine besondere Bedeutung zu.

Konsolidierung der Datenbasis

Wie bereits weiter vorne erwähnt, wurde zu Beginn des Benchmarking-Verfahrens ein besonderer Augenmerk auf die Erhebung gleichartiger Daten gelegt. Ein sinnvoller Vergleich von Kennzahlen kann nur gelingen, wenn Daten auf einheitlichen Definitionen basieren und entsprechend erhoben werden. Im Benchmarking der hessischen Landkreise orientieren sich die Definitionen der Basiszahlen für Ausgaben und Einnahmen an denen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Hierzu wurde eine Unterarbeitsgruppe Statistik gebildet, die eine Überarbeitung des Basiszahlenkatalogs vorgenommen hat, der als Grundlage für weitere Überarbeitungen und Differenzierungen durch den Benchmarking-Kreis diene. Dieser Prozess wurde in Kooperation zwischen den Ansprechpartnern aus den Landkreisen, den Mitgliedern der UAG Statistik und Vertretern des Statistischen Landesamtes unter Leitung von con_sens durchgeführt. Es ist den Landkreisen durch Benchmarking gelungen, über eine qualifizierte und sachgerechte Eingabe in das EDV-System, über den einheitlichen Zeitpunkt für die Erfassung der Daten und die Prüfung der statistischen Daten auf Plausibilität in inhaltlicher Tiefe, eine Qualitätssicherung und Plausibilisierung der Datenlage herbeizuführen. Der Austausch mit dem Hessischen Statistischen Landesamt hat dazu geführt, Abweichungen plausibel zu machen.

Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten

Nach der Evaluation der „Rahmenvereinbarung Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten“ durch HLT und Hessische Städtetag im Jahr 2010 haben die Sozialausschüsse beider Verbände die Fortschreibung der Vereinbarung sowie die anschließende Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) beschlossen. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit der LIGA hatte der Hessische Städtetag im Jahr 2009 signalisiert, dass über eine Fortschreibung/Modifizierung der Rahmenvereinbarung erst nach Durchführung einer Evaluation bzw. in Abhängigkeit von deren Ergebnis weiter nachgedacht werden kann. Eine solche Untersuchung fand sodann im Jahr 2010 statt. Die umfangreichen vorläufigen Ergebnisse der kommunalen Evaluation wurden sowohl den Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen als auch den Arbeitsgemeinschaften der Sozialamtsleitungen beider Spitzenverbände vorgestellt. Das zunächst wichtigste Ergebnis war der von nahezu allen Gebietskörperschaften einvernehmlich geäußerte Wunsch, eine landesweite Rahmenvereinbarung beizubehalten. Darüber hinaus wurde der Bedarf einer Anpassung deutlich formuliert.

Eine Arbeitsgruppe der beide Spitzenverbände unter Beteiligung von Vertretern aus Jugend- und Sozialämtern der hessischen Landkreise und Städte hat daraufhin auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zunächst die anzupassenden Aspekte zusammengestellt. Von grundlegender Bedeutung im Kontext der Betreuung, Bildung und Erziehung unter Dreijähriger waren dabei auch der ab dem Jahr 2013 bestehende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz von Kindern unter 3 Jahren sowie die eingegangene Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung der BRK. Zu den wichtigsten Kriterien gehören nach Darstellung der Arbeitsgruppe u. a.

- die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben.
- eine Ausweitung der Rahmenvereinbarung auf den Bereich der unter 3-Jährigen.
- eine flexible Stundenbewilligung.
- eine Öffnungsklausel beim Fachkräftestatus.

Der Sozialausschuss des Hessischen Landkreistages hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 den von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschlag zu den zu verhandelnden Aspekten zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einschätzung zum Bedarf einer Fortschreibung der Rahmenvereinbarung auf dieser Grundlage geteilt. Zwischenzeitlich ist auch durch den Sozialausschuss des Hessischen Städtetages eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt.

Die Arbeitsgruppe hat nun den Entwurf einer „Vereinbarung zur Inklusion im Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsbereich für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ erstellt. Bevor dieser der LIGA und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zwecks Aufnahme von Neuverhandlungen zugeht, ist den Sozial- und Jugendhilfsträgern der hessischen Landkreise Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf zu äußern. Dabei soll die zuvor beschriebene und von allen Gremien einvernehmlich befürwortete Grundrichtung nicht mehr in Frage gestellt werden. Vielmehr sollen die enthaltenen Regelungen auf Ihre Praktikabilität und Vollständigkeit hin gesichtet werden.

Kinderbetreuung

Die zum 01.09.2009 in Kraft getretene und nachträglich mit einer dreijährigen Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Standards bis zum 31.08.2012 versehene Mindestverordnung führt bekanntlich durch kleinere Gruppen und einen höheren Personalschlüssel zu erheblichen Mehrkosten bei den Trägern von Kindertagesstätten. Im Juli 2010 haben die kommunalen Spitzenverbände die Konnexitätskommission angerufen, da bis dahin für die finanziellen Mehrbelastungen kein Ausgleich gezahlt worden war. Die Hessische Landesregierung verneinte daraufhin im Oktober 2010 die konnexitäre Wirkung. Eine vom Hessischen Städtetag stellvertretend für seine Mitgliedsstädte beim Hessischen Staatsgerichtshof eingereichte Klage ist anhängig.

Gemäß der vom 30.10.2009 datierten „Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008“ werden pauschal Kosten für zusätzliche Fachkraftkapazitäten, die in Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Mindestverordnung

(MVO) vom 17.12.2008 bereitgestellt wurden oder werden, gefördert. Eine Förderung erfolgt demnach nur an Träger solcher Kindertageseinrichtungen, die nach der am 30.12.2008 erfolgten Verkündung der Mindestverordnung vom 17.12.2008 zusätzliche Fachkraftkapazitäten auf deren Grundlage arbeitsvertraglich bereit gestellt haben. Die Förderhöhe deckt bei Weitem nicht die entstehenden Mehrausgaben ab noch berücksichtigt die Richtlinie diejenigen Träger, die bereits vor Inkrafttreten der MVO einen entsprechend höheren Personalschlüssel vorgehalten hatten.

Somit ist die Erstattungspflicht des Landes weiterhin strittig und bei der Hessischen Konnexitätskommission anhängig. Dort haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Hessische Landesregierung im November 2010 zunächst darauf verständigt, ungeachtet der abschließenden verfassungsrechtlichen Klärung über einen finanziellen Ausgleich zu verhandeln.

In den daraufhin zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern des Hessischen Ministerium der Finanzen geführten Gesprächen konnte eine Verständigung auf die methodischen Grundlagen und die zentralen Rechengrößen für eine Stichtagsbetrachtung der durch die MVO verursachten Mehrbelastungen für die Kindertageseinrichtungen erzielt werden. Neben einvernehmlich erzielten Ergebnissen bestehen jedoch weiterhin dissente Detailfragen. Dazu werden zunächst die Gremien der kommunalen Spitzenverbände zu beraten haben. Eine abschließende Klärung wird voraussichtlich der Konnexitätskommission obliegen bzw. über die anhängige Klage zu klären sein.

Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige sowie Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013

Ab dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ursprünglich war der Bund, gemessen am europäischen Durchschnitt, von einem Betreuungsbedarf für diese Altersgruppe von 35 % ausgegangen. Nach dem 2. Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), den das BMFSFJ im Mai 2011 vorgelegt hat, wünschen im Bundesdurchschnitt 39 % der El-

tern ein Betreuungsangebot für ihre unter dreijährigen Kinder. Die durch Erhöhung der Quote erforderlichen Konsequenzen in der Finanzierung sind indes bis heute ausgeblieben. Im Gegenteil hat sich das Land Hessen bis heute nicht bzw. gänzlich unzureichend an den den Kommunen durch den Ausbau entstehenden finanziellen Mehrbelastungen beteiligt und seine Konnexitätsverpflichtung nicht umgesetzt.

Der tatsächliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist regional höchst unterschiedlich. Dies belegt auch eine im Auftrag des HSM durchgeführte Studie der TU Dortmund und des Deutschen Jugendinstituts. Neben der vorrangigen Intention, die in der Ermittlung der bei Eintritt des Rechtsanspruchs fehlenden Fachkräfte bestand, wurden anhand der von den Kreisen getätigten Prognosen auch die jeweiligen Ausbauquoten für die Jahre 2013/14 bzw. 2015/16, 2017/18 und 2020/21 beziffert.

Bereits jetzt ist absehbar, dass nicht jede Kommune das erforderliche Versorgungsziel zum Stichtag erreichen wird. In der Konsequenz sind Klagen von Eltern, die trotz Rechtsanspruch keinen Betreuungsplatz für ihr Kind erhalten, zu erwarten. Diese Klagen richten sich nicht gegen die Gemeinde/Stadt mit unzureichendem Angebot, sondern gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wie dieser Situation ggf. entgegen gewirkt werden kann bzw. wie die in der Verantwortung stehenden Kreise mit Kommunen umgehen, die ihrer Ausbaupflichtung in nicht ausreichendem Maße gerecht werden, wird in den kommenden Wochen auch Gegenstand der Gremienberatungen des Verbandes sein.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Nachdem die Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) seit Jahresbeginn 2008 kontinuierlich und in deutlichem Maße angestiegen waren, hatte sich die Unterbringungssituation im Bereich der Jugendhilfe dramatisch zugespitzt. Plätze, die in den Jahren zuvor aufgrund rückgängiger Quoten abgebaut wurden, fehlten nun. Vor diesem Hintergrund hatten das HSM sowie das Regierungspräsidium Darmstadt verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Schaffung erforderlicher Plätze in den Landkreisen zu forcieren. Die Gremien des HLT hatten unterstützend entsprechende Maßnahmen in den Kreisen empfohlen.

Seit 2010 finden in regelmäßigem Turnus zwischen Vertretern des HLT und des HSM Gespräche zu Unterbringung und Versorgung der UMF statt. Im letzten Austausch im August 2011 legte das HSM dar, in welchem Umfang die hessischen Landkreise hinsichtlich der Schaffung von Jugendhilfeplätzen in der Anschlussversorgung nach dem Clearingverfahren tätig geworden sind. Die Entwicklung ist positiv, sofern alle in der Planung stehenden Vorhaben bis Ende 2011 umgesetzt werden können, wird sich die Situation bis zum Jahresende deutlich entspannen.

In besagtem Gespräch wurde erneut auch die vom HLT bereits im Jahr 2010 vorgetragene notwendige Änderung des Erlasses zur Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) erörtert. Danach erstattet das Land für junge Menschen, die unter dieses Gesetz fallen, einen Pauschbetrag für den Betreuungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht (Allgemeiner Sozialer Dienst und Amtsvormundschaft), und zwar ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Nachdem im Vorjahr seitens des Ministeriums keine Bereitschaft zu verzeichnen war, den kommunalen Forderungen zur Anpassung des Erlasses Rechnung zu tragen, ist aktuell vor dem Hintergrund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eine neue Bewertungsgrundlage gegeben.

Das neue Vormundschaftsgesetz vom 29. Juni 2011 sieht sowohl eine Fallzahlbegrenzung von 50 Mündeln pro Vormund als auch monatliche Besuchskontakte vor. Beide Kriterien erfordern eine personelle Aufstockung im Bereich der Vormundschaften in den Jugendämtern. Da jedem minderjährigen UMF ein Vormund zur Seite gestellt wird, wirken sich die gesetzlichen Änderungen auch auf diesen Bereich aus. Entsprechend muss eine Anpassung der pauschalierten Erstattung des Landes an die Jugendämter erfolgen.

Da das Land auch Personalkosten für den Bereich der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) erstattet, soll zugleich bezogen auf diesen Bedienstetenkreis eine Überprüfung der Pauschalen erfolgen. Dazu hat die Geschäftsstelle im August 2011 eine Erhebung zum zeitlichen Betreuungsaufwand in den ASDs in den Kreisen durchgeführt. Da die Betreuungs-

intensität in Abhängigkeit von der jeweiligen Problematik der einreisenden jungen Menschen steht, ist eine realistische Bezifferung des Aufwands nur bedingt möglich. Die vorläufige Auswertung der Abfrage wird zunächst in der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter beraten, bevor im November 2011 die Gespräche mit dem HSM fortgesetzt werden.

Anlässlich dieser Verhandlung wird die Geschäftsstelle erneut den sonstigen Änderungsbedarf zu den Erstattungsmodalitäten vortragen.

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Auswirkungen auf die Kommunen

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist am 06.07.2011 in Kraft getreten. Es regelt u. a., dass der Vormund den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll. Bereits diese Regelung bringt einen erhöhten personellen Aufwand mit sich. Erst am 05.07.2012 treten die Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 in Kraft. Danach soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

Somit werden voraussichtlich in allen Landkreisen spätestens zum Jahr 2012 die Stellenpläne anzupassen sein. Für die neu einzustellenden Vormünder besteht Schulungsbedarf. Derzeit werden Überlegungen zu erforderlichen Einsteigerschulungen angestellt. Die Geschäftsstelle bemüht sich aktuell um Angebote entsprechender Fortbildungsinstitute. Über diesen Weg sind günstigere Konditionen als bei Einzelanmeldungen zu erwarten.

Um die Auswirkungen des Gesetzes auf die Jugendämter zu untersuchen, wurde dem Arbeitskreis „Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss“ im HLT im Mai 2011 ein Arbeitsauftrag erteilt. Das Ergebnis, das eine Bewertung der rechtlichen Auswirkungen in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht vornimmt, wird in der bevorstehenden Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Ju-

gendamtsleiter im Hessischen Landkreistag vorgestellt.

Verwendung der Toto-Lotto-Mittel

Die ordnungsgemäße Verwendung der von der Lottogesellschaft den kommunalen Trägern der außerschulischen Jugendbildung für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung gestellten Mittel wurde im Jahr 2010 erstmals geprüft.

Mit der Prüfung hatte der Verband das Revisionsamt des Vogelsbergkreises beauftragt. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf den Korridor vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009.

Im Ergebnis des Abschlussgespräches am 24. Januar 2011 wurde festgehalten:

- Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung gab es keine Beanstandungen.
- Mit der Naspa ist über die Höhe der künftigen Verzinsung zu sprechen.
- Das System der Online-Auszahlung ist zu modifizieren, die Freigabe ist durch den HLT zu erteilen.
- Im Turnus von zwei bis drei Jahren sollte künftig eine Folgeprüfung stattfinden.
- Die Lottomittel sind ab 2012 – durch die Umstellung auf die Doppik – in den Haushalt des HLT aufzunehmen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wurde auf eine evtl. mögliche höhere Anlagemöglichkeit hingewiesen. Diese Option wurde von der GFS-Steuerberatungsgesellschaft im Gespräch mit der Naspa geprüft. Die Naspa hat daraufhin nochmals die jetzigen Konditionen und den fehlenden Gestaltungsspielraum erläutert. Im Ergebnis bleibt es beim derzeitigen Ertragsniveau, da auch andere Geldinstitute keinen höheren Zinssatz anbieten. Durch ein allgemein ansteigendes Zinsniveau ist jedoch nach Einschätzung der GFS in Zukunft eine positive Änderung der Zinserträge zu erwarten.

Die Modifizierung der Online-Auszahlung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Für die Prüfung des Lottokontos, auf dem die Mittel der Kreise und Städte verwaltet werden, sind Gesamtkosten in Höhe von 4.210,88 Euro entstanden. Daran hat sich der Hessische

Städtetag, für den der HLT die Kontoführung mit übernommen hat, beteiligt.

Die aktuellen Einnahmen aus Zinsmitteln sind bedingt durch das weiterhin niedrige Zinsniveau als unwesentlich zu bezeichnen. Durch Ausgaben für Fortbildungen besteht dem Grunde nach für das Jahr 2010 ein Saldo in Höhe von minus 163,29 Euro, der unter Verrechnung der Zinserträge aus dem Vorjahr plus 739,92 Euro beträgt. Die in den früheren Jahren erfolgte ergänzende Finanzierung zu den vom HSM bereit gestellten Mitteln für die jährlichen Tagungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung ist somit kaum noch möglich. Die entstehenden, nicht vom HSM gedeckten Kosten, werden in diesem Jahr somit nahezu vollständig auf die Teilnehmenden umgelegt.

Im jährlichen Gespräch im Januar 2011 haben die Vertreter der GFS-Steuerberatungsgesellschaft eine Erhöhung der in § 5 des zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, HLT und Hessischer Städtetag, und der GFS-Steuerberatungsgesellschaft geschlossenen Werkvertrages vom Juli 2004 festgelegten Vergütung von derzeit jährlich 13.086,21 Euro netto um 5% beantragt. Dieser Anpassung hat der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2010 zugestimmt.

Kindergesundheitsschutzgesetz

Im September 2010 erfolgte im Kontext zu den im Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz verpflichtend durchzuführenden Kindervorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) eine Verfahrensumstellung. Während bis dato Eltern wegen nicht wahrgenommener Untersuchungen nach Fristablauf erinnert bzw. in einem zweiten Schritt gemahnt wurden, lädt das Hessische Kindervorsorgezentrum die Eltern zwischenzeitlich mit einer angemessenen Vorlaufzeit ein, ihre Kinder gemäß den Kinderrichtlinien untersuchen zu lassen. Anlässlich dieser geänderten Praxis aber auch vor dem Hintergrund, bestehende Verfahrenshemmnisse zu erkennen und das Land Hessen zu deren Abhilfe aufzufordern, hatten sich die Gremien des HLT auf eine Wiederaufnahme der Evaluation in modifizierter Form ab dem 01.01.2011 verständigt.

Die bisherigen Evaluationsinstrumente wurden an das neue Verfahren angepasst. Auch wur-

den die vorherigen Fragestellungen aus dem Evaluationszeitraum 2008/2009 präzisiert und optimiert. Nachdem der Fortbestand des Gesetzes zwischenzeitlich unstrittig ist, erübrigte sich eine erneute Evaluation beispielsweise zum Zeitaufwand der einzelnen Jugendämter. Der Sozialausschuss stimmte der Aufnahme der modifizierten Evaluation ab dem 01.01.2011 zu.

Mit den in der Gesetzesbegründung erläuterten Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendämter wurden nach Auffassung des Hessischen Landkreistages den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe neue Aufgaben übertragen, ohne dass der Gesetzgeber einen entsprechenden Kostenausgleich vorgesehen hatte.

Im Februar 2010 trat das Land im Rahmen der Normprüfung befristeter Rechtsvorschriften mit den fünf standardisierten Fragestellungen an die kommunalen Spitzenverbände heran. Im Rahmen dieser Evaluation hatte der Verband auf die bereits in der Vergangenheit vorgetragenen Schwachstellen des Gesetzes hingewiesen. Darüber hinaus hat der HLT in seiner Stellungnahme nochmals deutlich die erforderliche Zuständigkeitsverlagerung auf die Gesundheitsämter eingefordert. Hier liegt die Kompetenz für eine fachliche Aufklärung von Eltern über die Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen. Weiterhin könnte bei versäumter Vorsorge ggf. eine amtsärztliche Einschätzung zum Gesundheitszustand des betroffenen Kindes abgegeben werden.

Zum 30.06.2011 erfolgte eine Zwischenauswertung der kommunalen Evaluation, in welche die Rückmeldungen von 30 der 33 hessischen Jugendämter eingeflossen sind. Ein Jugendamt beteiligt sich an der aktuellen Evaluation nicht mehr, zwei weitere hatten ihre Daten nicht zum Abgabetermin liefern können.

Im Ergebnis ist zunächst zu konstatieren, dass die Zahl der Meldungen an die Jugendämter gegenüber der ersten Erhebung eine Steigerung um 50 % erfahren hat. Weiterhin in gravierender Höhe bewegen sich die durch nicht gegebene örtliche Zuständigkeit sowie zum Zeitpunkt der Meldung an das Jugendamt bereits erfolgter Untersuchungen bedingten Fehlmeldungen. Trotz der bereits im Jahr 2010 erfolgten Zusagen der hessischen Landesregierung, hier Abhilfe zu schaffen sowie

der Verfahrensumstellung vom Mahn- auf das Einladewesen im Herbst 2010, hat sich die in den Jugendämtern nicht haltbare Situation nicht verbessert. Die Jugendämter müssen aktuell hochgerechnet auf ein Jahr insgesamt 17 Vollzeitstellen für letztlich zum großen Teil unnötige Verwaltungstätigkeit aufwenden.

Die detaillierten Ergebnisse wurden den Kreisen mit Rundschreiben 563/2011 vom 12.09.2011 übermittelt. Anhand der hierzu erstellten Synopse ist auch ein Vergleich mit den aus der ersten Erhebung gewonnenen Fakten möglich. Darüber hinaus wurden auch die Hauptfehlerquellen mit konkreten Vorschlägen benannt als auch bewertende Aussagen getroffen.

Am 05.09.2011 hat zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, HLT und Hessischer Städtetag, und Staatsminister Grüttner ein Gespräch zu den gewonnenen Erkenntnissen stattgefunden, in dem die wesentlichen Evaluationsergebnisse vorgestellt wurden. Die bereits in der Vergangenheit von der Hessischen Landesregierung vertretene Position, die Kinderschutz-Intention des Gesetzes sei erfüllt, wenn von den Jugendämtern auch nur ein Kind ermittelt werde, dessen Wohl gefährdet oder verletzt sei, wurde erneut vorgetragen. Der von den Jugendämtern für den erwähnten Verwaltungsaufwand zu erbringende Zeitaufwand war jedoch insofern relevant, als dass Herr Grüttner die Einschätzung zum dringenden Handlungsbedarf von Seiten des Landes teilte. So wurde erneut eine baldige Abhilfe zugesichert. Erstmals hatte der seinerzeitige Staatsminister Banzer eine solche Zusage getroffen, ohne dass die durchgeführten Änderungen zum gewünschten Erfolg geführt hätten. Zu der o. a. Kernforderung, die Gesundheitsämter mit der Überprüfung von Meldungen des Hessischen Kindervorsorgezentrums (HKVZ) zu beauftragen, konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die unstrittige Konnexitätsrelevanz, die eine solche Zuständigkeitsverlagerung auslösen würde, benannte Herr Grüttner dem Grunde nach als Ausschlusskriterium.

In den nächsten Wochen soll im HSM ein Referentenentwurf für ein Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz ab dem 01.01.2013 erstellt werden. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände dürfte jedoch erst im Rahmen der im Beteiligungsgesetz normierten Anhörung zu erwarten sein.

Die Ergebnisse sowie die Fortführung der kommunalen Evaluation werden auch Beratungsgegenstand in den Gremien des HLT, hier zunächst in der Herbsttagung 2011 der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im HLT. Sodann wird sich der Sozialausschuss damit befassen. Auch die Fragestellung, inwieweit der Aufwand der Jugendämter, der nicht im unmittelbaren Kindeswohlkontext steht, Konnexität entfaltet, bedarf weiterhin der abschließenden Klärung durch die Konnexitätskommission oder dem anderweitigen Dialog mit der Landesregierung.

Personalschlüssel bei Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung gem. § 27 i. V. mit § 34 SGB VIII

In der Sitzung des Präsidiums am 25.11.2010 hat ein Mitglied darauf hingewiesen, dass die Hessische Rahmenvereinbarung nach dem SGB VIII für die Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung einen Personalschlüssel von einer pädagogischen Fachkraft zu 1,8 junge Menschen als Richtwert vorsieht. Unter Hinweis auf den aus Sicht des vortragenden Mitglieds bundesweit teuersten Personalschlüssel in Hessen wurde von diesem angeregt, die Rahmenvereinbarung zu kündigen. In der Sitzung des Sozialausschuss am 19.01.2011 wurde der Sachverhalt wie folgt dargestellt:

„Der § 12 der Rahmenvereinbarung umfasst 18 Leistungen der Jugendhilfe, davon fünf mit festen Personalschlüsseln. Es stellt sich die Frage, ob nur der in Rede stehende Personalschlüssel oder alle vereinbarten Personalschlüssel zur Diskussion gestellt werden sollen.

Zuständig für die Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung ist die landesweite Jugendhilfekommission, bestehend aus Vertretern der Kostenträger- und Leistungsanbieterseite. Bei Wegfall oder Neuausrichtung der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Personalschlüssel müssten Neuverhandlungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe über die Entgelte mit den Anbietern entsprechender Leistungen vorgenommen werden. Sollte eine Einigung mit der Leistungsanbieterseite nicht möglich sein, kann die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung

gegenüber den Vereinbarungspartnern gekündigt werden (§ 6). Frühster Kündigungstermin wäre somit der 31.12.2012.

Sollte nach Erklärung der Kündigung eine Einigung bis zum 31. Dezember 2012 nicht möglich sein, gelten ab dann die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte.“

In der Aussprache wurde verdeutlicht, dass die Rahmenvereinbarung 1996 abgeschlossen wurde und der heutige Personalschlüssel bereits seit 2001 gilt. Eine Reduzierung des Personalschlüssels von derzeit 1: 1,8 auf möglicherweise 1: 2,5 würde für die in Hessen zumeist vorgehaltenen Kleinst- und Kleineinrichtungen in der stationären Jugendhilfe das Aus bedeuten. Auch wurde darauf verwiesen, dass die Werte nur Richtwerte seien und somit der örtlichen Ebene noch gewisse Spielräume ließen. Einvernehmen bestand im Ausschuss, die Werte aus anderen Bundesländern zum Vergleich heranzuziehen. Unter Verweis auf die derzeit geführte Diskussion der Problematik der Heimkinder in den 50-iger, 60-iger und 70-iger Jahre hinsichtlich der damaligen Erziehungsmethoden wurde jedoch auch bei der Betrachtung der derzeitigen Standards zur Vorsicht gemahnt.

Für die Sitzung des Sozialausschusses am 19.05.2011 hat die Geschäftsstelle ausschließlich den Personalschlüssel für die Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung durch Sichtung der Landesrahmenverträge von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verglichen. Danach ergeben sich für die genannten Bundesländer (soweit landesweit Personalschlüssel vereinbart wurden) folgende Personalschlüssel:

Personalschlüssel bei der Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung bei Heimgruppen mit 9 Plätzen

Pädagogische Fachkraft	Kind/Jugendlicher
Baden-Württemberg	1: 1,95 – 2,22
Bayern	1: 1,7 – 1,8
Hessen	1: 1,8
Niedersachsen	kein landesweiter Personalschlüssel vereinbart
Nordrhein-Westfalen	1: 1:0 – 1,69

Rheinland-Pfalz

kein landesweiter Personalschlüssel vereinbart
Schleswig-Holstein 1: 1,9 + Zuschlag um
pädagog. Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Nach Auswertung der Rahmenverträge von sieben westdeutschen Bundesländern, in denen fünf Länder landesweite Personalschlüssel vereinbart haben, nimmt Hessen im Bereich der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII bei den Personalschlüsseln einen Mittelplatz ein.

Neben den Entgelten für Geldleistungen, zu denen die Personalkosten zählen, regeln die Landesrahmenverträge oftmals auch individuelle Zusatzleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an die Heimträger. Dabei handelt es sich um spezifische erzieherische, therapeutische, schulunterstützende, -ersetzende oder berufsvorbereitende Leistungen, die bei Bedarf zeitlich begrenzt im jeweiligen Hilfeplan für einzelne Kinder und Jugendliche vereinbart werden. Zusatzleistungen werden in unterschiedlichem Umfang gewährt. So werden teilweise besondere Anlässe genannt, bei denen individuelle Zusatzleistungen beantragt oder vereinbart werden können.

Beispielhaft sei genannt, dass in Baden-Württemberg ein umfangreiches Verzeichnis von (27) möglichen Zusatzleistungen gegliedert nach individuellen pädagogischen, heilpädagogischen, psychologischen und therapeutischen Zusatzleistungen sowie individuelle Zusatzleistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, der Eltern- und Familienarbeit/Familientherapie oder im Bereich der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung besteht. In Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen werden individuelle Sonderleistungen teilweise auch in Form von Fachleistungsstunden erbracht.

Die Bereitstellung der Grundleistung erfordert zunächst von den Einrichtungen, dass sie das für die Erbringung der Grundleistung erforderliche und qualifizierte Personal ständig vorhalten. Nur mit dem Entgelt für dieses Personal können die Einrichtungen regelmäßig rechnen. Die einrichtungsbezogenen Entgelte enthalten durchgängig Kosten für Personal,

Sachkosten und Investitionen sowie teilweise Kosten für Fremdleistungen. Diese Kosten werden zusammengerechnet und nach Abzug von Erträgen und Einnahmen, unter Berücksichtigung der Belegungstage, auf Berechnungstag/Tagessatz umgerechnet. Nach dem Hessischen Rahmenvertrag kann anstelle des Tagessatzes ein pauschales Entgelt (Budget) vereinbart werden. Nach Sichtung der genannten Rahmenverträge kommt die Geschäftsstelle auch nach Rücksprache mit Vertretern der Kreisverwaltungen zu dem Ergebnis, dass sich der Hessische Rahmenvertrag, bezogen auf den Personalschlüssel, aber auch hinsichtlich der Qualifikation des Personals, im vergleichbaren Rahmen darstellt.

In der Beratung des Sozialausschusses wurde deutlich, dass ein einvernehmliches Meinungsbild der Ausschussmitglieder zu dem Vorbericht der Geschäftsstelle nicht hergestellt werden kann. Insbesondere wurden von einem Ausschussmitglied

- der auf sechs westdeutsche Bundesländer begrenzte Vergleich und
- die nicht vorgenommene Leistungsbeschreibung zu den einzelnen Länder-Personalschlüsseln

kritisiert. Zudem wurde von einem weiteren Ausschussmitglied vorgeschlagen, im Kontext der Personalschlüssel-Diskussion die Studie von Prof. Junkernheinrich „Kommunale Sozialausgaben in Hessen im Vergleich der westdeutschen Flächenländer“ in die Beratungen mit einzubeziehen, da bekanntlich die Ausgaben der Jugendhilfe als besonders hoch eingestuft werden. Nach Aussprache hat das Präsidium zum weiteren Vorgehen einstimmig beschlossen:

1. Die Geschäftsstelle wird gebeten in die Auswertung der Personalschlüssel bei der Heimerziehung mit Tag- und Nachbetreuung die Rahmenverträge der ostdeutschen Bundesländer einzubeziehen. Zudem sind für den Ländervergleich die Leistungsbeschreibungen heranzuziehen. Darüber hinaus sind Unterlagen und Ergebnisse den Professoren, die die Verfassungsklage der Landkreise vorbereiten, zur Bewertung an die Hand zu geben.
2. Dem Präsidium soll über den weiteren Fortgang der Untersuchung in einer nächsten Sitzung berichtet werden.

Empfehlungen unter Mitwirkung des HLT

Von den Gremien des Hessischen Landkreistages wurden im Jahr 2011 Empfehlungen zur Ausgestaltung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erarbeitet sowie bestehende Papiere evaluiert.

Dazu ergingen an die sechs Arbeitskreise in der Jugendhilfe im HLT bzw. die Arbeitsgruppe Heimaufsicht folgende Arbeitsaufträge:

- Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe Heimaufsicht zur Erstellung einer Bilanz über "10 Jahre kommunale Mitverantwortung an der Wahrnehmung der Heimaufsicht".
- Arbeitsauftrag an den Arbeitskreis Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss zu einer Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht.
- Arbeitsauftrag an den Arbeitskreis Soziale Dienste, Erziehungshilfen zu Leistungen der Jugendhilfe für geistig beeinträchtigte Eltern. Untersucht werden sollten Fragen zur Kostenträgerschaft, zur Kooperation verschiedener Leistungsträger, die bestehende Angebotspalette/ Konzepte der Jugendhilfe für die Begleitung geistig beeinträchtigter Eltern u. a. m.
- Arbeitsauftrag an den Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege zur Entwicklung eines Profils für Fachberatungen für Kitas und Kindertagespflege.

Die Ergebnisse zu den genannten Arbeitsaufträgen werden Beratungsgegenstand in der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Hessischen Landkreistag sein.

Bereits beschlossen wurden die Hessische Empfehlungen zur Berechnung der Leistung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Erarbeitet wurde eine einheitliche Methode zur Berechnung der Beitragsübernahme in der Kindertagesbetreuung für die hessischen Jugendämter.

Vereinbarungen unter Mitwirkung des HLT

Folgende Vereinbarungen u. ä. werden derzeit vom Verband und den jeweils zuständigen Ministerien und weiteren Kooperationspartnern erarbeitet:

- Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen (HSM, HLT, HSStT).
- Landesweite Empfehlungen o. ä. zur "Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Prävention von Jugendkriminalität" (ressortübergreifende Arbeitsgruppe HMdJ, HSM, HKM, HLT, HSStT).

4. Gesundheit

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum – Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Die seit August 2009 bestehende Kooperation zwischen dem Hessischen Landkreistages und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum. Dem Dialog zwischen den Kooperationspartnern, den hessischen Landkreisen und dem HSM wird auch zukünftig hohe Bedeutung zugemessen. Die Lenkungsgruppe zur Kooperationsvereinbarung traf sich im abgelaufenen Jahr zu zwei weiteren Arbeitssitzungen. Im Jahr 2011 konnten aus der guten Zusammenarbeit erste greifbare Ergebnisse erzielt werden.

Im Zeitraum Februar bis Juni 2011 wurden von der KV Hessen für jeden Landkreis Publikationen „Versorgung heute – Aktuelle ambulante Versorgungssituation in Hessen“ veröffentlicht. In diesen Analysen (bis zum Jahresbeginn noch als „kleinräumige Versorgungsanalysen“ bezeichnet) wird der jeweilige Stand der hausärztlichen Grundversorgung in einer Region ausführlich beschrieben. Die Veröffentlichung von „Versorgung heute“ kann zur Ausarbeitung von gezielten Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Verhinderung des Ärztemangels dienen.

Gemeinsam mit der KV Hessen und mit Unterstützung des Schwalm-Eder-Kreises veranstaltete der HLT am 01.03.2011 eine hessenweite Fachveranstaltung „Kleinräumige Versorgungsbetrachtung und regionale Dialogstrukturen“ in Homberg/Efze. Mit rund 70 Teilnehmern verlief die Veranstaltung sehr erfolgreich. Alle 21 hessischen Landkreise waren mit Vertretern der politischen und/oder der fachlichen Ebene vertreten. Darüber hinaus nahmen zahlreiche Mitarbeiter von hessischen Krankenhäusern und sonstigen Vereinigungen teil. Es referierten Patricia Kaczmarek von der KV Hessen („Ambulante ärztliche Versorgung in Hessen – Zuständigkeiten, Instrumente, Perspektiven“), Jörg Osmer vom HSM („Regionale Gesundheitskonferenzen nach dem Hessischen Krankenhausgesetz“) und Dr. Heiko Wingefeld, Erster Kreisbeigeordneter Landkreis Fulda („Kleinräumige Versorgungsbetrachtung und regionale Dialogstrukturen – Erfahrungen mit sektorenübergreifendem Dialog in den hessischen Landkreisen“). Im Vorfeld der Veranstaltung war die erste Publikation „Versorgung heute“ für den Landkreis Fulda veröffentlicht worden. Am Tag der Fachveranstaltung folgten die Versorgungsbetrachtungen für den Schwalm-Eder-Kreis und den Kreis Bergstraße.

Auf Vorschlag der KV Hessen wurden zwischenzeitlich von allen hessischen Landkreisen Ansprechpartner zur Sicherstellung und Optimierung der ärztlichen Versorgung auf Landkreisebene bestimmt. Auf Seiten der KV Hessen kann zu diesem Themenbereich das „Team Neue Versorgungsformen“ angesprochen werden.

Am 24.08.2011 nahmen der Vorsitzende des Vorstandes der KV Hessen, Frank-Rüdiger Zimmeck, und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Dr. Gerd Zimmermann, an der Sitzung des Gesundheitsausschusses in Wiesbaden teil. Schwerpunkt der gemeinsamen Beratungen waren das Ergebnis der Publikationen „Versorgung heute“ sowie insbesondere die Zukunft des „Ärztlichen Bereitschaftsdienstes“ der KV Hessen. Der Bereitschaftsdienst wird voraussichtlich im kommenden Jahr eines der Hauptthemen sein. Die KV Hessen hat in der letzten Sitzung der Lenkungsgruppe in Aussicht gestellt, dass evtl. noch im Herbst 2011 eine Informations- und

Diskussionsveranstaltung mit Vertretern der Kommunalpolitik stattfinden wird.

Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung

Auf Initiative des HSM wurde von Vertretern verschiedener Institutionen (KV Hessen, Landesärztekammer Hessen, Junge Allgemeinmedizin Deutschland – Regionalgruppe Hessen, Hessische Krankenhausgesellschaft e.V., Landesverbände der Krankenkassen Hessen, HStT, HStGB und HLT) ein „Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung“ erarbeitet. Den Landkreisen kommt über die Zuständigkeit für die Krankenhausversorgung, den Rettungsdienst und den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Bereich der gesundheitlichen Versorgung eine wichtige Aufgabe zu. Auch im Hinblick auf die vereinbarte Kooperation mit der KV Hessen war es für den HLT selbstverständlich, sich an der Erarbeitung des „Hessischen Pakts“ konstruktiv zu beteiligen.

Ende des Jahres 2010 wurden zur Erstellung des Pakts vier Arbeitsgruppen (AG 1: Ärztliche Aus-, Fort- und Weiterbildung; AG 2: Vergütungs- und vertragsrechtliche Anreize; AG 3: Neue Kooperationsformen; AG 4: Ansiedlungsförderung) gebildet. Der HLT war in drei Gruppen (außer AG 2) mit Vertretern beteiligt. Bis Anfang Oktober 2011 wurde ein Entwurf erstellt. In diesem sind Vereinbarungen zu sieben Themenbereichen zusammengefasst:

- Ärztliche Ausbildung
- Allgemeinmedizinische Weiterbildung
- Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Gebieten mit regionalem Versorgungsbedarf
- Modellprojekte zur Delegation von ärztlichen Leistungen
- Pendel- und Begleitdienste für Patientinnen und Patienten
- Informationsplattform für angehende Hausärztinnen und Hausärzte im Internet
- Vereinbarung über weitere Erörterungsthemen

Es ist vorgesehen, dass die hessischen Landkreise lediglich unter Punkt 5 „Pendel- und Begleitdienste“ besondere Verpflichtungen eingehen. Hier wird eine koordinierende und organisatorische Unterstützung für die zu schaffenden Mobilitätsdienste zugesagt.

Der „Hessische Pakt“ ist unterschriftsreif. Der Gesundheitsausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung mit diesem befassen.

Entwurf einer Hessischen Hygieneverordnung

Am 16.02.2011 nahm Staatsminister Grüttner als Gast an der Sitzung des Gesundheitsausschusses teil. In dieser teilte er mit, dass eine „Hessische Hygieneverordnung“ bis zur Sommerpause 2011 verkündet werden würde. Seinerzeit herrschte großer politischer Druck rasch zu einer Hygieneverordnung zu kommen, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Krankenhaushygiene und zur Änderung weiterer Gesetze“ vorgelegt hatte.

Es wurde daher eine Sondersitzung des Gesundheitsausschusses für den 12.05.2011 angesetzt. Da das Gesetzgebungsverfahren im Bund zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, lag jedoch zur Sitzung wider Erwarten kein detaillierter Verordnungsentwurf vor. Erst mit HLT-Rundschreiben 470/2011 vom 26.07.2011 konnte der Entwurf der Hessischen Hygieneverordnung (HHygVO) an die Kreise weitergeleitet werden.

Ziel der Verordnung ist die Weiterverbreitung von Infektionen zu vermeiden. Sie soll für alle Einrichtungen gelten in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden. Die Kliniken sollen Hygienekommissionen bilden und Krankenhaushygieniker beschäftigen. Nach Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen aus den Landkreisen hat die Geschäftsstelle eine Stellungnahme zur HHygVO erstellt. Die hessischen Landkreise begrüßen die Verordnung. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt eine Verbesserung der infektiöshygienischen Situation erreicht und Lücken im Informationsfluss zwischen den Partnern im Gesundheitswesen geschlossen werden. Die Umsetzung der HHygVO führt nach Auffassung der Landkreise aber zu einem größeren personellen und organisatorischen Aufwand. Zur Finanzierung der neuen bzw. erweiterten Aufgaben wird daher ein Kostenausgleich durch das Land Hessen gefordert.

Bis zum Redaktionsschluss lag noch kein überarbeiteter Entwurf der HHygVO vor.

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Landkreisen

Mit diesem Thema hat sich der Gesundheitsausschuss des Verbandes im Berichtszeitraum mehrfach befasst. Auch war es Berichtgegenstand im vorangegangenen Geschäftsbericht. Wie in der Jugend- und Altenhilfe ist auch im Aufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verstärkt festzustellen, dass es zunehmend schwerer wird, qualifiziertes akademisches Personal für die Gesundheitsämter zu gewinnen.

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 08.12.2010 war Herr Hoffmann, Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen, eingeladen mit der Bitte sich darüber auszutauschen, ob und wie eine mögliche Verbesserung der tariflichen Situation für das akademische Personal in den Gesundheitsämtern erreicht werden könnte. Einvernehmen bestand in der Beratung, dass es zahlreicher Maßnahmen bedarf, um die Attraktivität des ÖGD zu erhöhen. Dabei sei die Bezahlung nicht das einzige Thema. Aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen vor Ort und dem Umstand, dass im Öffentlichen Dienst neben den Ärzten noch weitere Akademiker beschäftigt sind, hat sich der Kommunale Arbeitgeberverband mit der Idee einer „variablen Zulage“ befasst. Der Rahmen und die Höhe der Zulage müssten allerdings noch festgelegt werden. Über die tatsächliche Gewährung könne vor Ort entschieden werden. Wunsch des Gesundheitsausschusses ist es, mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband ergebnisoffene Gespräche zur Zukunft und Attraktivität des ÖGD zu führen.

Die Arbeitsgemeinschaft der amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter im HLT macht für die Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen die unterschiedliche Vergütungssituation zwischen Krankenhäusern und ÖGD genauso verantwortlich wie zwischen Öffentlichem Dienst und dem Tarifvertrag mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Die Arbeitsgemeinschaft hält es für geboten

- auf eine Gleichstellung mit anderen Ärztegruppen hinzuwirken.
- Maßnahmen zur Gewinnung ärztlicher Wiedereinsteiger/innen nach der Elternzeit zu ergreifen.

- auf den Ausgleich der Wettbewerbsnachteile mit anderen Arbeitgebern hinzuwirken.

In vielen Aufgabenbereichen sind Diskussionen im Gange, die Aufgabenzuweisungen auf den ÖGD erforderlich machen könnten. Beispielhaft zu nennen sind die Themen Kinderschutz, Infektionsschutz und Epidemiekämpfung oder auch Standarderhöhungen wie beispielsweise im Rahmen der Meldepflichten. In Anbetracht der Tatsache, dass es in vielen Landkreisen bereits schwer fällt, die bestehenden Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter ausreichend zu erfüllen, da die finanziellen und personellen Voraussetzungen nicht immer gegeben sind, stellt sich die Frage, wie mit dieser Situation umzugehen ist. Die Verbandsorgane des Hessischen Landkreistages werden sich über neue Aufgabenzuweisungen, die regelmäßig in den Ländern und nicht durch den Bund erfolgen, zu beraten haben. Voraussetzung muss in jedem Fall sein, dass für alle Landkreise neu zu übertragende Aufgaben finanziell und personell vollständig abgesichert sind.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Bereich Wirtschaft

Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Die Stärkung des ländlichen Raums als Wirtschafts- und Lebensraum stellt ein zentrales Anliegen des Hessischen Landkreistages dar. Es geht dabei im Kern um die Erhaltung und Entwicklung eines großen Potentials an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zum Wohle des Landes. Dazu ist es in erster Linie notwendig, dass attraktive Arbeitsplätze/ Erwerbsmöglichkeiten vor Ort erhalten bleiben bzw. neu entstehen. Nicht zuletzt soll die Landwirtschaft auch weiterhin möglichst flächendeckend ihre Kernfunktionen - vor allem die Produktion von Nahrungs- und Biorohstoffen und die Pflege der Kulturlandschaft - im Interesse der gesamten Gesellschaft dauerhaft erfüllen.

Vor diesem Hintergrund - insbesondere auch aufgrund der demografischen Entwicklung immer größer werdender Herausforderungen - kommen immense Anpassungsnotwendigkeiten auf Landkreise und Gemeinden zu, die nur gemeinsam bewältigt werden können. Obgleich die Gemeinden z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder Standortentwicklung wesentliche Akteure sind, besteht ein Bedarf nach überörtlicher Begleitung der Anpassungs- und Entwicklungsprozesse, von der Infrastrukturversorgung über Standortpolitik bis hin zu Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung.

Mit Blick auf eine demografiefeste Planung sind die Landkreise im Rahmen der Entwicklung des Kreisgebiets gefordert, wenn es darum geht, aus übergeordnetem Blickwinkel integriert und fachbereichsübergreifend zu denken, einzelne Materien zusammengefasst zu behandeln und in Kooperation mit Gemeinden, Wirtschaft und Bürgern eine Vorstellung davon zu erarbeiten, wohin sich der Landkreis entwickeln soll. Hierin liegen große Chancen für die zukunftsgerichtete, wirtschaftliche, kulturelle und soziostrukturelle Entwicklung einer Region.

Der Prozess der politischen Bündelung von Einzelplanungen und die vorausschauende Konzeptionierung des zukünftigen Lebens und Arbeitens in einem Landkreis ist unter dem Stichwort „Kreisentwicklung“ zu subsumieren: Dort, wo kreisangehörige Städte- und Gemeinden künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Basisversorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten, muss zwangsläufig eine in der Region tatsächlich und politisch verankerte, übergeordnete Verwaltungsebene diese Aufgaben übernehmen.

Dies kann und wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Institut der kommunalen Selbstverwaltung nicht eine Ebene der Landesverwaltung, z.B. die der Regierungspräsidien sein, sondern eine kommunale Ebene – die Landkreise. Diese haben in ihrem derzeitigen Zuschnitt hierfür nicht nur die Verwaltungskraft, sie haben auch den richtigen Gebiets- und Größenzuschnitt diese Aufgaben mit hinreichender lokaler Anbindung durchzuführen und – das hebt sie in besonderer Weise heraus – sie sind unmittelbar demokratisch legitimiert.

Landkreise können in Gestalt der Bündelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion koordinierend und moderierend wirken, sowie wesentliche Impulse zur Entwicklung des Kreisgebiets setzen. Diese Chance sollte mehr und mehr ergriffen werden. Bei Kreisentwicklung handelt es sich nicht um eine formelle Planung, sondern um einen kooperativen Leitbild- und Entwicklungsprozess mit allen Akteuren im Landkreis mit der Zielsetzung, zu einer tragfähigen strategischen Aufstellung und Zukunftsvision zu gelangen. Dazu gehören Vorstellungen zur wirtschaftspolitischen Ausrichtung ebenso, wie z.B. die Verzahnung von Kita- oder Schulplanung oder Bau und Unterhaltung von kommunalen Straßen. Wichtig ist, diese unterschiedlichen Einzelthemen in einem Gesamtzusammenhang konzeptionell zu bündeln, damit sich Synergien ergeben und im Landkreis buchstäblich alle Akteure an einem Strang ziehen und die Zukunft gemeinsam gestalten.

Dabei stellt auch und gerade das Problem der Abwanderung von qualifizierten Fachkräften, nicht gesicherte Unternehmensnachfolgen und geringeres Gründungsgeschehen eine exemplarische Entwicklung dar, die gezielte konzentrierte Maßnahmen notwendig macht. Als problematisch stellt sich dar, dass „Politik insgesamt“ seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum ausgerichtet wurde. Ländliche Räume brauchen deshalb verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum.

Hierzu gehört nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um insbesondere den Herausforderungen, die sich vor allem aus der demographischen Entwicklung ergeben, begegnen zu können.

Schon derzeit ist die Situation oftmals kritisch, da gerade bei einem Rückzug von Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Erforderlich ist daher eine Politik, die die Chancen der ländlichen Räume begreift und für die anstehenden Herausforderungen praktische Lösungen erarbeitet. Essenziell kommt es darauf an, „Stärken zu stärken“ und Kräfte und Potenziale zu vernetzen. Entscheidend ist dabei, die regionale Entwicklung selbst aktiv „in die Hand zu nehmen“, um

vorhandene Potenziale zu identifizieren und zu nutzen. Den Regionen stehen hierfür vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung.

Der HLT setzt sich für eine Umsetzung der aufgezeigten Notwendigkeiten aktiv ein. Maßgebliches Ziel ist es dabei, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden.

Der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Darunter versteht der Verband letztlich Chancengleichheit, die jedoch regional sehr unterschiedlich ausgefüllt werden kann. Kein Landesteil soll und darf aufgegeben werden. Ziel muss sein, zu einer selbsttragenden Entwicklung in allen Teilräumen zu gelangen und die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Einseitige Metropolstrategien werden in diesem Zusammenhang als nachteilig angesehen. Vor diesem Hintergrund ist z.B. eine Kürzung von Fördermitteln – etwa bei der Städtebauförderung – problematisch, weil Zukunftsinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur dringend nötig sind - auch und vor allem im ländlichen Raum.

Aus Verbandssicht sind flexible Lösungsansätze sowie gesetzliche Rahmenbedingungen notwendig, die den Kommunen Raum für Kreativität lassen und auch das Abweichen von Standards erlauben. Die Selbstgestaltungskräfte vor Ort müssen gestärkt werden. Lösungen für die zum Teil gravierenden Herausforderungen kommen zuallererst von den Akteuren vor Ort. Vor diesem Hintergrund spielt etwa die Forderung nach Regionalbudgets in kommunaler Hand eine große Rolle, um den Einsatz von Fördermitteln stärker auf die regionalpolitisch sinnvollen Projekte zu konzentrieren.

Bundeswehrreform

Die für Ende Oktober 2011 erwartete Entscheidung zur zukünftigen Stationierungsplanung der Bundeswehr ist ein aktuell besonders wichtiger Baustein in dieser Gesamtkonzeption. Die Strukturkommission der Bundeswehr hat Empfehlungen für eine neue Organisationsstruktur vorgelegt. Die Vorlage stellt einen ersten Schritt zur Verschlinkung der Verteidigungsstrukturen dar und hat medial große

Aufmerksamkeit erfahren. Es ist absehbar, dass die bevorstehende Reduzierung der Truppenstärke Auswirkungen auf Standorte der Bundeswehr im ländlichen Raum haben wird. Obwohl seitens des Bundesverteidigungsministers deutlich darauf hingewiesen wurde, dass die Präsenz in der Fläche neben Funktionalität, Kosten und Attraktivität ein wesentliches Kriterium bei der zukünftigen Stationierung militärischer oder ziviler Bundeswehreinheiten ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Standortentscheidungen auch den Kreisbereich betreffen werden. Gerade in wirtschaftsstrukturell und/oder demografisch schwächeren Landesteilen ist die Bundeswehr oftmals eine der tragenden Säulen für die Funktions- und Tragfähigkeit kommunaler Infrastruktur – vom Einzelhandel über Dienstleistungsangebote bis zu einem intakten Wohnungsmarkt. Neben bauplanungsrechtlichen Fragen bei der Nachnutzung militärischer Areale sind diese Standortfragen deshalb auch für die Landkreise von Bedeutung, weil sie die gesamte infra- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung im Kreisgebiet betreffen und einen Bezug zur Regionalplanung haben.

Der Verband setzt sich für ein transparentes und behutsames Vorgehen der Bundeswehr, sowie ein konstruktives Zusammenwirken mit der kommunalen Seite in diesen Fragen ein. Gefordert wird insbesondere ein Vorgehen mit Augenmaß bezogen auf diejenigen Standorte, die ohnehin bereits erhebliche wirtschaftsstrukturelle und demografische Probleme haben.

Gesetzes-Check Ländlicher Raum

Der Deutsche Landkreistag forderte im Berichtszeitraum von der Bundesregierung ihre Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Raumes noch weiter zu bündeln, damit daraus ein Gesamtpaket für den ländlichen Raum wird. In diesem Zusammenhang soll ein „Gesetzes-Check Ländlicher Raum“ in das Bundesgesetzgebungsverfahren aufgenommen werden, der Bundesgesetze auf deren Raumwirksamkeit und Auswirkungen für den ländlichen Raum im Sinne einer Gesetzesfolgenabschätzung überprüft. Als Orientierungspunkt kann in sofern der Normenkontrollrat dienen.

Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum – Rolle der Landkreise

Die flächendeckende Erschließung Deutschlands mit leistungsfähigen Breitbandnetzen gehört zu den zentralen Infrastrukturaufgaben der Gegenwart. In den letzten Jahren hat der Fokus der Bemühungen dabei zu Recht auf der Schließung sog. „weißer Flecken“ und der Sicherstellung einer Breitbandgrundversorgung auch im ländlichen Raum gelegen. Insoweit konnten in engem Zusammenwirken der Telekommunikationsunternehmen auf der einen, Bund, Ländern und Kommunen auf der anderen Seite schon bemerkenswerte Erfolge erzielt werden, auch wenn es vereinzelt immer noch Lücken selbst in der Breitbandgrundversorgung gibt, die zeitnah geschlossen werden müssen.

Dies kann aber nur der erste Schritt sein. Denn schon heute ist absehbar, dass eine Breitbandgrundversorgung nicht ausreichen wird, um die für moderne Anwendungen aus Bereichen wie E-Health, E-Learning oder E-Government notwendigen Übertragungsraten zur Verfügung zu stellen. Neben der Beseitigung der letzten „weißen Flecken“ (s.o.) – dazu wird der beginnende, insbesondere auf der Nutzung der sog. „Digitalen Dividende“ beruhende Aufbau eines Mobilfunknetzes der 4. Generation (LTE) entscheidend beitragen – muss der Fokus daher jetzt auf den Ausbau der vor allem glasfaserbasierten Breitbandnetze der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) gerichtet werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat dabei deutlich gemacht, dass obwohl auf den liberalisierten Telekommunikationsmärkten die Verantwortung für den Breitbandausbau in aller erster Linie bei den privaten Unternehmen liegt, die Umsetzung der Notwendigkeiten auf rein privatwirtschaftlichem Fundament nicht überall gelingen wird.

Deshalb übernehmen zunehmend die Kommunen – und vielfach gerade auch die Landkreise – eine wichtige Rolle beim Ausbau von NGA-Netzen. Sollte es nicht gelingen, mittelfristig auch in peripheren Räumen eine bedarfsgerechte Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen zu tragbaren Preisen vorzuhalten, werden die ländlichen Kommunen im Standortwettbewerb mit den städti-

schen Ballungsräumen dauerhaft ins Hintertreffen geraten.

Das Spektrum der kommunalen Bemühungen reicht dabei von der Unterstützung einzelner Gemeinden beim Breitbandausbau über die Verlegung von Leerrohren bis hin zur Errichtung kreisweiter NGA-Netze. Die Landkreise leisten mit diesem Engagement einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des kreisangehörigen Raums, sind ihrerseits aber auf Unterstützung durch die Länder und den Bund angewiesen. Der flächendeckende Ausbau eines NGA-Netzes, zu dem sich auch der Bund mit seiner Breitbandstrategie bekennt, kann nur im Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen mit den vor allem geforderten Telekommunikationsunternehmen gelingen.

Der Breitbandausbau ist somit ein wichtiger Baustein dazu, „Landflucht“ zu stoppen und neue Perspektiven für periphere Räume zu schaffen. Für viele Unternehmen würde ein von den Internetverbindungen her gut erschlossener ländlicher Raum eine Alternative zur Ansiedelung in miet- und kostenintensiven Ballungsräumen bieten.

Aus kommunaler Sicht besonders zu begrüßen ist daher die Haltung der hessischen Landesregierung. Ministerpräsident Bouffier formulierte diese 2010 im Rahmen einer Regierungserklärung so:

"(...) Wir wollen sicherstellen, dass der ländliche Raum auch künftig für vielfältige Chancen und für Lebensqualität steht. Ich nenne hier die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor. (...) Insbesondere für die ländlichen Gebiete Hessens muss es darum gehen, die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation wie in den städtischen Gebieten nutzen zu können. Die Landesregierung wird daher die flächendeckende Breitbandgrundversorgung sicherstellen und den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen energisch vorantreiben. Das wollen wir mit allen Beteiligten, den Unternehmen und den Kommunen, gemeinsam bewältigen. Den Ausgleich der gelegentlich auseinander gehenden Interessen der ländlich strukturierten Gebiete unseres Landes und der Ballungsräume in Hessen sehen wir als eine wichtige Aufgabe der Landesplanung an."

Das seitens des Ministerpräsidenten angesprochene, gemeinsame Handeln wird auch seitens des Verbandes als Lösungsweg angesehen. Viele Landkreise handeln bereits entsprechend, denn die insgesamt knappen Mittel erfordern eine abgestimmte und zielgerichtete Investition. Dabei wird deutlich: Die Landkreise sind von ihrer Größe und Verwaltungskraft die ideale Ebene, die erforderliche Koordinatorenrolle und Bündelungsaufgabe innerhalb der Region wahrzunehmen. Viele Projekte sind nur ab einer bestimmten Größenordnung rentabel zu betreiben. Ziel muss es daher sein, Interessen zusammenzufassen und auf diese Weise Telekommunikationsunternehmen für bestimmte Projekte zu gewinnen.

Obwohl keine Pflichtaufgabe, so liegt es doch im Interesse der kommunalen Ebene insgesamt z.B. am Projekt Breitband-in-Hessen mitzuwirken und hierzu eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben.

Negative demografische Entwicklung

Wie oben bereits angesprochen, ist der demografische Wandel in der Bevölkerungsstruktur die wichtigste und zentrale Herausforderung für Landkreise, Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Insgesamt ist zumeist der ländliche Raum Verlierer dieser Entwicklung und daher mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Neben den fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung, sowie der Problematik der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur stellt der demografische Wandel auch die sozialen Sicherungssysteme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt auf die Probe. Die daraus resultierenden Fragen sind aus kommunaler Sicht insbesondere in peripheren Räumen höchst brisant. Gewissheit besteht dahingehend, dass es künftig in Regionen mit stark abnehmender Bevölkerung immer schwieriger und kostspieliger sein wird, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im bisherigen Maße bereitzustellen.

Nach Überzeugung des Hessischen Landkreistages gibt es keine allgemeingültige Strategie, die für alle Regionen und Kommunen in gleicher Weise Anwendung finden könnte. Vielmehr sind entsprechend den jeweils spezifischen Voraussetzungen und Erfordernissen sehr unterschiedliche Entwicklungsstrategien und Maßnahmenkonzepte notwendig.

Die Kreise spielen auch in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, um auch künftig einen funktionsfähigen Lebensraum außerhalb der großen Städte zu gewährleisten.

Regionale Wirtschaftsförderung: Kürzung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist auch mit Blick hierauf ein strukturpolitisch wichtiges und erfolgreiches Instrument zur Unterstützung konjunktureller Impulse in strukturschwachen Gebieten. Ihre wirtschaftspolitische Sinnhaftigkeit ist unbestritten. Die GRW leistet auch und gerade in Krisenzeiten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Dennoch wird die GRW aufgrund der Haushaltslage des Bundes ab 2011 mit geringeren Bundesmitteln ausgestattet. Die Kürzungen führen dazu, dass gerade den strukturschwachen Gebieten die diese Fördermittel dringend benötigen, Finanzkraft entzogen wird. Der ohnehin schon schwierige Strukturwandel wird zusätzlich erschwert. Die geplanten Kürzungen des Bundes wiegen umso schwerer, als die begründete Gefahr besteht, dass die Kürzungen der Bundesanteile entsprechende Kürzungen auf Länderebene nach sich ziehen könnten. Das Land Hessen wird deshalb aufgefordert, Kofinanzierungsmittel im Rahmen seiner bestehenden Regionalförderprogramme zugunsten strukturschwacher Landesteile einzusetzen und so die wegfallende Bundesförderung zumindest teilweise zu kompensieren.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) musste im Zuge der Sparanstrengungen der Bundesressorts Kürzungen hinnehmen. Ab 2011 stehen für die Förderung im Rahmen der GAK insgesamt nur noch 600 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Das entspricht einer Kürzung um 100 Mio. Euro bzw. 14%. Damit wird auch bei diesem für die Entwicklung ländlicher Räume wichtigen Förderinstrument ein nicht unerheblicher Betrag gekürzt. Die Mittelausstattung

soll jedoch nach der mittelfristigen Finanzplanung zumindest bis 2014 unvermindert erhalten bleiben.

Tourismus

Der Tourismus spielt im Rahmen der Wirtschaftsstruktur in den Landkreisen eine wesentliche Rolle und trägt in nicht unerheblichem Maße zu dem - insbesondere in strukturschwachen Gebieten - dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Dabei ist das touristische Potenzial, die Verankerung der Tourismusförderung im Landkreis, sowie die verwaltungsmäßige Organisation von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich. Dennoch gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die alle im Tourismus engagierten Landkreise gleichermaßen – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – betreffen.

So gewinnt der Tourismus als Wirtschaftsfaktor vielerorts weiter an Bedeutung. Für eine Vielzahl von Landkreisen ist der Tourismus sogar die Branche mit der besten Zukunftsprognose und dem größten wirtschaftlichen Potenzial, obwohl es sich bei der Tourismusbranche um einen hochdynamischen Sektor handelt, der einem großen nationalen und internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist.

Der aktuell zu verzeichnende Trend geht zu immer größeren Marketingstrukturen und zu einer stärkeren Betrachtung touristischer Ziele aus Besuchersicht (Destinationen). Daraus ergeben sich auch auf Kreisebene Notwendigkeiten zur Weiterentwicklung der touristischen Angebotspalette und zur Anpassung von Organisationsstrukturen der öffentlichen Tourismusförderung. Generell müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten eigener Gestaltung im Tourismusbereich ständig überprüft und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. All dies veranlasst die Landkreise als Akteure in diesem Umfeld zur Überprüfung ihrer Strukturen und Ressourcen zum Zwecke einer bestmöglichen Aufstellung in einem sich ständig verändernden Markt.

Trotz aller Schwierigkeiten ist jedoch festzustellen, dass der Tourismus aufgrund des Arbeitsplatzangebots vielerorts auch einen Stabilisierungsfaktor darstellt, der insbesondere auch bezogen auf die Herausforderungen der demografischen Entwicklung wirkt. Für die

Landkreise kommt somit der Entwicklung ihres touristischen Potenzials und damit der Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor große Bedeutung zu.

Die Tourismusedwicklung stellt unter Berücksichtigung des vorher gesagten ein regionalpolitisches Instrument dar und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Sie ist eine wichtige, aber auch vielfältige Querschnittsaufgabe der Landkreise und reicht von der Bereitstellung touristischer Infrastruktur wie z.B. Rad- oder Wanderwege über die Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, die Unterstützung und Koordinierung von Leistungsträgern und kreisangehörigen Gemeinden bis hin zu eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

In vielen Kreisen gerät die als freiwillige Aufgabe wahrgenommene Tourismusförderung in Anbetracht angespannter Haushalte jedoch immer weiter unter Druck. Die entscheidende Kernfrage ist, wie die Landkreise zukünftig mit absehbar geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Tourismusförderung noch wirksam agieren können und welche organisatorischen Strukturen dafür empfehlenswert sind. Der Hessische Landkreistag ist bestrebt, einen Beitrag dazu zu leisten, eine effektive Aufstellung der Landkreise in der Tourismusförderung zu bewirken, denn Tourismusförderung ist eine kommunale Zukunftsaufgabe.

Entwurf eines Tourismuspolitischen Positionspapiers

Der Deutsche Landkreistag hat deshalb im Verbund mit den Landesverbänden eine Positionierung vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der tourismuspolitischen Leitlinien der Bundesregierung, mit der der Bund in eine Diskussion zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Tourismusbranche eingetreten ist, stellt das Papier die Bedeutung des Tourismus in Landkreisen heraus und fordert insbesondere eine Entwicklung des ländlichen Tourismus im Verhältnis zum Städte- und Kulturtourismus. Die Kreise wollen sich auf dieser Basis weiter in die Diskussion um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Tourismus auf der Kreisebene einbringen.

Tourismuspolitik in Hessen – Neustrukturierung der HessenAgentur

In Hessen hat die tourismuspolitische Debatte insbesondere auch durch die Neustrukturierung der HessenAgentur einen weiteren Anstoß erhalten. Hintergrund der Überlegungen war insbesondere, dass es derzeit keine „Dachmarke Hessen“, lediglich 11 getrennte Destinationen gibt, die gemeinsam weiterentwickelt werden müssen. Als problematisch erweist sich dabei das Auseinanderfallen der Ziele. Zudem richtet sich die Vermarktung der 11 Destinationen maßgeblich, nämlich zu 90 %, an Inländer. Das bisherige Standortmarketing des Landes Hessen zielte dagegen maßgeblich auf das Ausland. Mit der Neustrukturierung der HessenAgentur im Bereich des Tourismusmarketings wurden 2010 im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den wesentlichen strategischen Tourismuspartnern, Optimierungsvorschläge erarbeitet.

Im Rahmen von nachfolgenden Spitzengesprächen wurde u. a. über die finanzielle Frage sowie wichtige Weichenstellungen im Verhältnis Land / kommunale Spitzenverbände / Tourismusorganisationen gesprochen und dabei die Interessen der hessischen Landkreise besonders hervor gehoben. Von der kommunalen Seite wurde verdeutlicht, dass das Land Hessen die bestehenden Strukturen negativ verändert hat. Insofern müsse sich zunächst auch das Land engagieren, um wieder zu effizienteren Strukturen zu gelangen. Dabei sei entscheidend, dass die Landkreise im Rahmen einer künftigen Tourismusorganisation Einflussmöglichkeiten behalten, die Koordination aber bei der HessenAgentur liegen muss.

Novelle des Gaststättengesetzes

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde unter anderem das Gaststättenrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art; 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) herausgenommen und in die Länderkompetenz überführt. Gemäß Art. 125a GG gilt das Bundesgaststättengesetz bis auf Weiteres fort; es kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden. Das Land Hessen hat 2011 von der neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. In dem entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Gaststättenrechts soll der Ord-

nungsrahmen für das Gaststättengewerbe normiert und die Ersetzung des Bundesgaststättengesetzes für das Gebiet des Landes Hessen angeordnet werden.

Der HLT kritisierte im Rahmen seiner Stellungnahme das Ziel der Landesregierung, alleine durch Abschaffung der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht bürokratische Strukturen im Gaststättenrecht beseitigen zu wollen. Die Schaffung von Entlastungseffekten wurde bezweifelt. Eine reine Anzeigepflicht führe durch Überprüfung und etwaige spätere Ordnungsverfügungen zu weit größerem Verwaltungsaufwand als bisher. Besorgt wurde, dass Fragen der Sicherheit, sowie des Lärm- und Brandschutzes zulasten der Betreiber, Gäste und Anwohner der Gaststätte gehen, wenn der Betreiber weder über lebensmittel- und hygienerechtliche noch baurechtliche Kenntnisse verfügen muss, um eine Gaststätte zu öffnen. An Gastwirte sind nach Auffassung des Verbandes mit Blick auf die Zuverlässigkeit höhere Anforderungen zu richten, als am Betreiber von erlaubnisfreiem Gewerbe. In diesem Zuge sollte der Nachweis einer Qualifikation angestrebt werden. Grundsätzlich begrüßt wurde, dass die Sperrzeitverordnung als rechtlicher Rahmen für die zeitliche Nutzung der Gaststättenbetriebe erhalten bleiben soll. Der Verband geht zudem davon aus, dass die durch die Neuregelungen erfolgenden Aufgabenverlagerungen auf die Kreisebene entsprechend dem Konnexitätsprinzip auszugleichen sind.

Vergaberecht

Novellierte Vergabeverordnung

Die überarbeitete Vergabeverordnung ist 2010 in Kraft getreten. Mit der Vergabeverordnung sind zudem die von den Vergabe- und Vertragsausschüssen novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOL 2009, VOB 2009, VOF 2009) endgültig verabschiedet worden. Ab Inkrafttreten der Vergabeverordnung sind für neu begonnene Vergabeverfahren mit einem Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte zwingend diese novellierten Vergabeordnungen anzuwenden.

Überprüfung des kommunalen Wirtschaftsrechts, § 121 HGO

Das Kommunale Wirtschaftsrecht wurde in Hessen in den Jahren 2004/2005 durch eine Änderung der §§ 121 ff. HGO verschärft. Insbesondere wurde § 121 Abs. 1 Ziffer 3 eingeführt, wonach eine Gemeinde sich nur wirtschaftlich betätigen kann, wenn „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Außerdem wurde in § 121 Abs. 6 die Pflicht zur „Markterkundung vor Einrichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens“ sowie in § 121 Abs. 7 die Verpflichtung normiert, einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, ob die wirtschaftliche Betätigung noch gerechtfertigt ist und in wieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Der HLT hatte die geplante Novellierung des kommunalen Wirtschaftsrechts im Hinblick auf die Einführung einer wesentlich strengeren Ausformulierung mit Nachdruck abgelehnt und dabei teilweise obsiegt.

Im Rahmen der aktuell geführten Diskussion um die Änderung von HGO und HKO hat der HLT am 01.08.2011 gegenüber dem Hessischen Landtag eine Stellungnahme abgegeben, die sich insbesondere auch auf § 121 ff. bezieht. Dabei wurde hervor gehoben, dass die kommunale Ebene im Zusammenhang mit der notwendigen Umstellung auf erneuerbare Energien und der Breitbandversorgung des ländlichen Raums vor der Entscheidung der Aufnahme einer künftigen wirtschaftlichen Betätigung in diesem Bereich steht. Der vorliegende Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht bisher eine Änderung des § 121 HGO, der gem. § 52 HGO für die Landkreise entsprechend gilt, nicht vor. Daher wurde seitens des Verbandes gefordert, eine Änderung bzw. Ergänzung des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO dahingehend vorzunehmen, dass das derzeit geltende strikte Subsidiaritätsprinzip für ein wirtschaftliches Tätigwerden in den Bereichen Energieversorgung, einschließlich der Energieerzeugung (Windkraft) und des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen sowie der Telekommunikationsleistungen (Stichwort: Breitbandversorgung) künftig entfällt. Eine entsprechende Änderung würde eine Schlechterstellung der hessischen Kommunen gegenüber der Regelung in anderen Bundesländern (z.B. in NRW) beseitigen, zu mehr Rechtssicherheit bei einem entsprechenden kommunalen

len Engagement führen und durch die damit verbundene regionale Wertschöpfung die politische Akzeptanz für die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Emissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes fördern.

Post und Telekommunikation

Ebenso wie die Gewährleistung breitbandiger Internetverbindungen, stellt die Sicherung der Versorgung ländlicher Räume mit postalischer Infrastruktur eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, dass peripheren Räume auch auf Dauer wirtschaftlich „überlebensfähig“ bleiben. Dabei ist aus HLT-Sicht die absolute Zahl der Postfilialen nicht so wichtig, wie vielmehr deren „gerechte“ und an den Anforderungen orientierte räumliche Verteilung in den ländlichen Gebieten.

Der Hessische Landkreistag wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen sichergestellt bleibt.

Parallel dazu hat sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss über neue und alternative Möglichkeiten zur Sicherung der Postversorgung, wie z.B. den e-Post-Brief informiert.

Bereich Umwelt

Referentenentwurf zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Referentenentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt. Er enthält gegenüber dem geltenden Recht eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen.

Nach geltendem Recht sind alle Abfälle aus Haushalten an die Kommunen überlassungspflichtig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass private Unternehmen – anders als bisher – ohne Auftrag der Kommunen und parallel zu kommunalen Sammlungen werthaltige Abfälle einsammeln können. Die kommunale Ebene soll verpflichtet werden, Restmengen zu sammeln, die keine Erlöse erbringen. Durch die Änderungen zur gewerblichen Sammlung würden den Kommunen Einnahmen entgehen, mit denen sie derzeit die Gebühren stabilisie-

ren. Aus Sicht der kommunalen Verbände handelt es sich um einseitige Rosinenpickerei der privaten Entsorgungsunternehmen. Die aufgrund der Fixkosten künftig defizitären Aufgaben müssten von der Allgemeinheit mit weiter steigenden Gebühren bezahlt werden. Die Leidtragenden der entsprechenden Regelungen des Regierungsentwurfs wären daher nicht nur die kommunalen Betriebe, sondern alle Gebührenzahler.

Trotz intensiver Proteste der kommunalen Ebene und obwohl der Bundesrat Ende Mai 2011 dagegen gestimmt hatte, hält die Bundesregierung an ihren Planungen fest.

Die Bundesregierung rechtfertigt ihre Planungen mit dem Argument, das Europarecht zwingt zu einer Liberalisierung der gewerblichen Sammlung. Dem widersprechen der Bundesrat, die kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie zahlreiche Gutachter. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 04.07.2011 erneut betont, dass die derzeit geltenden Regelungen zu den kommunalen Überlassungspflichten und zur gewerblichen Sammlung europarechtskonform sind. Damit hat das oberste deutsche Verwaltungsgericht sein Grundsatzurteil zur gewerblichen Sammlung aus dem Jahr 2009 bestätigt und der Bundesregierung deutlich widersprochen. Das Europarecht räumt den Mitgliedstaaten vielmehr ausdrücklich eigene Spielräume für die regionale und lokale Selbstverwaltung ein. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Rahmenbedingungen für die Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge so zu gestalten, dass deren finanzielle und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Aus kommunaler Sicht ist zu besorgen, dass die Bundesregierung europarechtliche Bedenken nennt, um ihr politisches Vorhaben, die Liberalisierung der Abfallwirtschaft, zu rechtfertigen. Nicht nur die Kommunen, auch viele Vertreter in der Landespolitik sprechen sich parteiübergreifend gegen die Regelungen zur gewerblichen Sammlung aus.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben die Bundesregierung deshalb aufgefordert, die Abfallwirtschaft in Deutschland nicht weiter zu liberalisieren, sondern die kommunale Steuerungsverantwortung zu stärken und die im Gesetzentwurf festgelegten

Änderungen zu der sogenannten gewerblichen Sammlung zurückzunehmen.

Anlässlich der entsprechenden Anhörung im Bundestag am 19.09.2011 haben die kommunalen Spitzenverbände und der VKU erneut deutlich gemacht, dass eine nachhaltige und bürgerfreundliche Kreislaufwirtschaft ausschließlich mit den Kommunen möglich ist. Verwiesen wurde darauf, dass die Recyclingquoten in Deutschland mit 64 % dank der starken Rolle der Kommunen die höchsten in Europa sind. Dieser Erfolg beim Umwelt- und Ressourcenschutz dürfe nicht aufs Spiel gesetzt werden, nur um die Abfallwirtschaft in Deutschland weiter zu liberalisieren. Die von der Bundesregierung geplanten Änderungen würden nicht dazu beitragen einen fairen Wettbewerb zwischen privaten und kommunalen Entsorgern zu schaffen.

Aus Sicht des Verbandes ist im laufenden Gesetzgebungsverfahren zweifelsfrei klarzustellen, dass:

- die Systemführerschaft zwingend bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern liegen muss,
- die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Organisationshoheit in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie selbst tätig werden oder Dritte beteiligen,
- bestehende Wertstoffhofsysteme erhalten bleiben,
- auf eine Regelung zur flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen, die vom Gemeinschaftsrecht nicht gefordert wird, verzichtet wird,
- es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen bleibt, auf welche Art und Weise sie die getrennte Erfassung von Bioabfällen fördern.

Wasserrecht

Umsetzung der EU-WRRL

Mit dem Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt es erstmals übergreifende Ziele für Gewässer auf EU-Ebene: Bis 2015 müssen Grund-, Oberflächen- und Küstengewässer in den EU-Mitgliedstaaten einen guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand aufweisen. Neben einer guten

chemischen Wasserqualität steht dabei für die Oberflächen- und Küstengewässer, aber grundsätzlich auch das Grundwasser der ökologische Zustand, d.h. die Qualität eines Gewässers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, im Vordergrund. Darin unterscheidet sich die WRRL von früheren deutschen und europäischen Rechtsvorschriften. Neu ist außerdem, dass sich die Gewässerbewirtschaftung nun nicht mehr an administrativen Grenzen orientiert, sondern auf der Ebene von Flussgebietseinheiten (FGE) geplant wird. In Hessen sind dies z.B. die FGE Rhein und Weser.

Novelle des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz wurde inhaltlich und systematisch an das neue Wasserhaushaltsgesetz angepasst. Am 24. Dezember 2010 ist das neue Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) in Kraft getreten.

Der HLT hatte sich im Vorfeld im Rahmen einer Stellungnahme hierzu erklärt. Grundlage war eine umfassende Umfrage bei den Kreisen. Im Ergebnis wurde dem Entwurf zugestimmt.

Wasserhaushaltsgesetz

In 2010 ist auch das neue Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft getreten. Im Rahmen der Föderalismusreform ist dem Bund für den Bereich des Wasserhaushalts die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz eingeräumt worden. Davon hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht und diesen Rechtsbereich neu geregelt. Bisherige Rahmenregelungen wurden zu Vollregelungen fortentwickelt.

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)

Aufgrund der Evaluierung des „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)“ wurde eine Änderung des HAbwAG erforderlich. Am 14. Dezember 2010 hat der Hessische Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zur „Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz“ verabschiedet. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Energieversorgung

Perspektiven der Energieversorgung im ländlichen Raum

Das System der Energieversorgung in Deutschland befindet sich nach der Atomkatastrophe in Japan im Frühjahr 2011 im Umbruch. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist seit Sommer 2011 beschlossen; die Bedeutung der erneuerbaren Energien wird in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen. Um den Umbau des Energiesystems zu gestalten, ist ein planvolles, alle Akteure einbindendes, dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtetes Handeln erforderlich.

Die angestrebte Energiewende macht den Bau neuer Übertragungsleitungen (Hochspannungsnetze) zum Transport des überwiegend im Norden Deutschlands alternativ erzeugten Stroms zu den Verbrauchszentren im Süden erforderlich. Bislang findet die Frage der Verteilernetze in der aktuellen Diskussion allerdings noch zu wenig Aufmerksamkeit. Verteilernetze sind die Basis einer sicheren Energieversorgung vor Ort. Bisher haben diese Netze vor allem Energie zu den Endverbrauchern geleitet. Die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung zwingt zu einem erheblichen Um- und Ausbau dieser Netze (Schaffung sog. „Smart-grids“). Die Verteilernetze müssen in die Lage versetzt werden, deutlich größere Energiemengen als bislang aufzunehmen und auf höhere Netzebenen weiterzuleiten. Die damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen können nur von leistungsfähigen Netzbetreibern bewältigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist an dem historisch gewachsenen und bewährten System der Regionalversorgung unter starker Beteiligung der Landkreise festzuhalten. Eine zu starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete im kreisangehörigen Raum muss demgegenüber vermieden werden. Entscheidender Faktor für den Erfolg aller Maßnahmen ist, dass es gelingt, die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und ihrer Bevölkerung zu verbessern. Ob die Energiewende daher zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich aus Verbandssicht deshalb vor allem im kreisangehörigen Raum.

Dabei ist eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile zwischen urbanen ländlichen Räumen von großer Wichtigkeit. Wenn es nicht gelingt, die Landkreise und Gemeinden mit ihrer Bevölkerung von der Notwendigkeit eines Umbaus des Energiesystems zu überzeugen und Akzeptanz für erneuerbare Energien ebenso wie für die Errichtung neuer Energieleitungen und Speicheranlagen zu schaffen, wird die Energiewende scheitern. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit und der Gleichpreisigkeit sind aus Verbandssicht keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar.

Es bedarf insgesamt der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht. Die erneuerbaren Energien werden nur dann in der Lage sein, die ihnen zugedachte Rolle im nationalen Energiemix wahrzunehmen, wenn sie überall dort, wo die natürlichen Gegebenheiten ihren Einsatz sinnvoll erscheinen lassen, ausgebaut werden. Das entsprechende Potenzial aller Gebiete ist zu prüfen, um zu einer gerechteren Lastenverteilung zu gelangen.

Eine Bundesnetzplanung kann dann der richtige Weg dazu sein, wenn sie Bürger und Kommunen effektiv einbindet und mit angemessenen Beteiligungsrechten ausstattet. Im Rahmen dieser Prozesse sind die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z. B. Wirtschafts-, Tourismusförderung und Naturschutzbelange – in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss vertritt zudem die Auffassung, Ziel der Überlegungen müsse sein, wie regenerative Energien so schnell wie möglich und so oft wie möglich eingesetzt werden können. Es muss dabei konzeptionell geklärt und festgelegt werden, wie die Übergangszeit von der Nutzung der traditionellen, bisherigen Energieträger, hin zu dem Einsatz alternativer Energien, sinnvoll überbrückt werden kann. Erforderlich ist ein deutliches Signal hinsichtlich der Etablierung alternativer Energien. Gerade für den ländlichen Raum bieten die alternativen Energien (z.B. Biogasanlagen) Entwicklungschancen. Die ländlichen Räume verfügen über hohe Potenziale, um regionale Wertschöpfung durch eine Umsteuerung hin zu erneuerbaren Ener-

gien - Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - zu ermöglichen. Damit bleibt Wertschöpfung in der Region und schafft neue, sichere Arbeitsplätze, gerade in Handwerk und Dienstleistung.

Energiekonzept der Landesregierung 2020

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich mehrfach intensiv mit dem Energiekonzept der Landesregierung für die Jahre bis 2020 befasst. Das Konzept sieht als einen wesentlichen Faktor vor, noch nicht hinreichend genutzte Energieeinsparpotentiale zu erschließen. Insbesondere die Förderung der energetischen Sanierung, sowie eine verbesserte Beratung über technische Möglichkeiten und Förderprogramme stehen dabei im Fokus.

Der Verband nahm das Konzept grundsätzlich positiv auf, stellte jedoch fest, dass zwischen den formulierten Zielen der Landesregierung und dem Bewusstsein in der Bevölkerung vielfach noch eine große Diskrepanz besteht. Dies zeige sich insbesondere auch bei der Nutzung der Windenergie. Grundsätzlich sprechen sich viele Bürger für die Windenergie aus, allerdings wenn Windräder innerhalb ihrer Gemeindegrenzen aufgestellt werden sollten, wendeten sich viele dagegen.

EU-Energieeffizienzrichtlinie und ihre Auswirkungen auf die kommunale Ebene

Mit der Energieeffizienzrichtlinie verfolgt die EU-Kommission das Ziel, den Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 der EU um 20 % zu senken. Die Landkreise sehen in der Verbesserung der Energieeffizienz einen entscheidenden Schlüssel, um den Energieverbrauch zu senken und die europäischen wie nationale Klimaschutzziele zu erreichen. Daher kommen sie ihrer Vorbildfunktion gern nach und füllen diese bereits heute nach Kräften aus. Allerdings dürfen neue Standards etwa zur Sanierung öffentlicher Gebäude die Kommunen auch nicht überfordern. Insofern lehnen die Landkreise beispielsweise eine verbindliche Sanierungsquote von 3 % sowie Vorgaben für den Ankauf und die Anmietung öffentlicher Gebäude entschieden ab.

Besonders kritisiert wird die Vorgabe, dass die von der öffentlichen Hand angemieteten oder angekauften Gebäude immer dem natio-

nen Mindestenergieeffizienzstandard genügen müssten, denn dies ist gerade bei historischen Gebäuden schwierig und nur unter unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu bewerkstelligen. Zudem sind neben der Energieeffizienz eine Vielzahl weiterer Aspekte wie Lage, Raumaufteilung, Barrierefreiheit etc. zu berücksichtigen. Insofern ist eine deutliche Bescheidung der Handlungsmöglichkeiten zu befürchten.

Verbindliche Vorgaben greifen unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltung ein, weil sie weder eine Kosten-Nutzen-Betrachtung erlauben noch einer Abwägung mit anderen öffentlichen Zwecken und kommunalen Aufgaben. Vor diesem Hintergrund ist das grundsätzlich positiv zu bewertende Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs mit Augenmaß zu betrachten. Energieeffizienz darf nicht „um jeden Preis“ betrieben werden müssen.

Statt verbindliche Vorgaben einzuführen, wird vorgeschlagen, die kommunale Ebene stärker über Fördermittel bei der energetischen Sanierung zu unterstützen. Insbesondere sollte der ab 2019 EU-weit verpflichtende Passivhausstandard bereits heute seitens der EU sowie durch Bund und Länder finanziell gefördert werden. Insofern ist der ausdrückliche Hinweis der Kommission in ihrem Energieeffizienzplan 2011, dass verstärkt Fördermittel für kommunale Energieeffizienzprojekte zur Verfügung gestellt werden sollten, in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Klimaschutz

In vielen Landkreisen, Städten und Gemeinden wird Klimaschutz in zunehmendem Maß als Aufgabe verstanden, obwohl er bisher nicht ausdrücklich zu den klassischen Pflichtaufgaben einer Kommune gehört. Doch auch wenn Kommunalpolitik und -verwaltung Klimaschutzmaßnahmen vorantreiben und die lokalen Akteure die Notwendigkeit des Klimaschutzes selten in Frage stellen, unterbleiben klimaschützende Maßnahmen noch aus einer Vielzahl von Gründen. An dieser Stelle ergeben sich für die Kommunen eine Reihe von Herausforderungen, die es als Gemeinschaftsaufgabe unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure zu meistern gilt.

Im kommunalen Klimaschutz können Maßnahmen, die Kommunen direkt beeinflussen können, von solchen unterschieden werden, durch die Bevölkerung und Privatwirtschaft mittels Öffentlichkeitsarbeit zu eigenem Handeln motiviert werden soll. Direkt beeinflussbare Maßnahmen, wie die energieeffiziente Bewirtschaftung der eigenen Liegenschaften oder deren energieeffiziente Sanierung, können aber zugleich auch einen Vorbildeffekt erzielen. Mit eigenen Maßnahmen und Projekten können Kommunen als Vorbilder und Motivatoren dienen und dadurch einen Multiplikatoreffekt auslösen.

Bei der Umsetzung von Klimaschutzprojekten spielen neben dem Fehlen personeller Kapazitäten in der Verwaltung insbesondere finanzielle Restriktionen eine entscheidende Rolle. Um den Herausforderungen des Klimaschutzes trotz angespannter Haushaltslage zu begegnen, ist die kommunale Ebene auf Fördermittel und die Unterstützung lokaler Partner vor Ort angewiesen. Die Einbindung von Bürgern, lokalen Energieversorgern, Unternehmen, Banken oder Verbänden kann dazu beitragen, Maßnahmen und Projekte gemeinschaftlich umzusetzen. Sinnvoll ist es, Maßnahmenpakete zu schnüren, anstatt verschiedene Einzelmaßnahmen umzusetzen, die evtl. nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind. Zahlreiche Maßnahmen und Projekte wurden bereits erfolgreich umgesetzt. Unter Berücksichtigung der eigenen lokalen Gegebenheiten können die Erkenntnisse im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit breit nutzbar gemacht werden.

Naturschutz

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

In 2010 ist die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten. Es wurde durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der durch die Föderalismusreform I geschaffenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG i.V.m. Art. 72 GG) erlassen. Während dem Bund bis 2006 nur die Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Naturschutzes zustand, ist es nun möglich, abschließende Vollregelungen zu schaffen, die dem zuvor erlassenen Landesrecht dem Grun-

de nach vorgehen. Demnach hat das BNatSchG im Verhältnis zum Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) Anwendungsvorrang (Art. 72 Abs. 3 GG). Das HENatG ist in diesen Fällen nur noch anwendbar, soweit das BNatSchG keine Regelung oder aber eine Öffnungsklausel für das Landesrecht enthält.

Fortgeltung finden jedoch insbesondere die Regelungen des HENatG zu Organisation, Zuständigkeit und Verfahren, einschließlich der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden und der Verordnung über die Naturschutzbeiräte.

Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Der Konsolidierung der Rechtslage für Hessen soll der im Jahr 2010 zur Anhörung gestellte Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dienen. Der Hessische Landkreistag hat hierzu (sowie zur Kompensationsverordnung) detailliert Stellung genommen. Unter Bezugnahme auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobenen politischen Leitlinien, wonach „...die Summe der von den Gemeinden und Landkreisen zu verrichtenden Aufgaben nicht größer sein wird, als nach dem geltenden HENatG“ wurden deutliche Bedenken geäußert. Es steht aus Landkreissicht zu erwarten, dass dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten nach Umsetzung des Gesetzentwurfs entsprechen wird. Grund für die Erwartung ist, dass beispielsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt wird, dass sich die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde künftig nur noch auf die Pflege der Naturschutzgebiete beziehen wird.

Demgegenüber soll insbesondere die Verfolgung rechtswidriger Eingriffe in Naturschutzgebieten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG Sache der unteren Naturschutzbehörden sein. Da durch die Beschränkung auf die Pflege auch alle weiteren Verwaltungsaufgaben bis hin zur Verfügungserteilung der Beschilderung von Naturschutzgebieten auf die untere Naturschutzbehörde zukommen sollen und dies mit entsprechender Mehrarbeit und Kosten verbunden ist, wird eine deutliche Diskrepanz zu den formulierten „politischen Leitlinien“ besorgt.

Klagerechte von Umweltverbänden erweitert / Europäischer Gerichtshof stärkt Zugang zu deutschen Gerichten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem im Mai 2011 verkündeten Urteil die Klagerechte von Umweltverbänden erweitert. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), das seit Dezember 2006 anerkannten Umweltvereinigungen den Zugang zu Gerichten ermöglicht, setzt danach die Vorgaben des europäischen Rechts nicht vollständig um. Deutschland muss nun das UmwRG an das europäische Recht anpassen. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung können sich anerkannte Umweltvereinigungen zur Begründung ihrer Klagerechte unmittelbar auf europäisches Recht berufen. Nach Ansicht des EuGH wird der Zugang von Umweltverbänden zu Gerichten in Deutschland unzulässig eingeschränkt. Anerkannte Umweltvereinigungen können bisher nur Verletzungen derjenigen Umweltvorschriften rügen, die auch betroffene Bürger zu einer Klage berechtigen würden (sogenannte "subjektive Rechte"). Damit gibt es bislang keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verletzung von Vorschriften, die die Umwelt als solche schützen, beispielsweise Vorsorgeregelungen im Immissionschutzrecht oder weite Teile des Gewässerschutzrechts. Das europäische Recht verlangt jedoch nach Ansicht des EuGH einen weitergehenden Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Dem Urteil zufolge müssen Umweltverbände zumindest alle für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Umweltvorschriften vor Gericht geltend machen können, die auf Recht der Europäischen Union basieren.

Baurecht

Novelle der Hessischen Bauordnung

Die Novelle der Hessischen Bauordnung ist am 03.12.2010 in Kraft getreten. Künftig ist nur noch für Hochhäuser, große Bürogebäude, Hallen und sonstige Sonderbauten eine umfassende bauaufsichtliche Prüfung erforderlich. Ansonsten genügt ein vereinfachtes Verfahren soweit die Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nicht sogar ganz freigestellt sind. Dies bedeutet schnellere Auftragsvergabe an die Bauwirtschaft, niedrigere Kosten

und schnellere Nutzbarkeit. Gute Erfahrungen mit der Genehmigungsfreiheit bestehen seit 2002, als Hessen Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze von der Genehmigungspflicht befreit hatte.

Der HLT hat gegenüber dem Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Gegen den Entwurf wurden keine weitergehenden Bedenken erhoben. Es wurde jedoch allgemein darauf hingewiesen, dass vermieden werden sollte, einfache präventive Verfahren durch aufwändige repressive Verfahren zu ersetzen. Daneben wurden im Detail eine Reihe von Änderungserfordernissen namhaft gemacht.

6. Verkehr / ÖPNV

Eine adäquate verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit ist elementare Grundvoraussetzung für jedes Handwerk, Gewerbe und andere wirtschaftliche Tätigkeiten. Gerade in ländlichen Räumen stellt die Verkehrsinfrastruktur damit einen unverzichtbaren, sog. harten Standortfaktor im „Kampf“ um den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und betrieblichen Strukturen dar. Sie ist damit als Fundament für gleichwertige Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklungschancen in allen Teilen Deutschlands zu betrachten. Das Fehlen entsprechender Infrastrukturen verhindert Ansiedelungen und ist für das bestehende Gewerbe vor Ort ein deutlicher Wettbewerbsnachteil. Die Landkreise leisten mit ihren Kreisstraßen – die einen Anteil von 40 % am überörtlichen Straßennetz ausmachen – einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche.

Darüber hinaus gewährleisten sie als ÖPNV-Aufgabenträger eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung und werden auch künftig ihren Beitrag leisten. Auch auf Bundes- und Landesebene müssen indes Entscheidungen getroffen werden, um die Anbindung des ländlichen Raums auch in Zukunft sicherzustellen. Zu befürchten ist, dass bei immer knapper werdenden öffentlichen Finanzmitteln die wirtschaftlichen Entwicklungschancen gerade der peripheren ländlichen Räume zugunsten einer Konzentration auf wirtschaftsstarke Metropolräume insgesamt in Frage gestellt werden.

Der Verkehrsbereich steht somit momentan vor wesentlichen und entscheidenden Weichenstellungen, die für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung sind. Es ist dabei u.a. dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Straßen und ÖPNV-Angebote ihre verkehrlichen und volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben auch künftig angemessen erfüllen können und den ländlichen Räumen gleichwertige Entwicklungschancen sichern.

Wenn die Folgen der demografischen Entwicklung für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum nicht verschärft werden sollen, muss die Verkehrspolitik auch weiterhin durch die Gewährleistung adäquater Anbindungen an das Straßen- und Schienennetz sowie an den Luft- und Wasserverkehr die Grundvoraussetzungen dafür schaffen, dass ländliche Räume in den schwierigen Transformations- und Anpassungsprozessen des demografischen Wandels bestehen können.

Elektromobilität

Elektromobilität ist ein weiteres zentrales Zukunftsthema, das neben einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität auch wichtige wirtschaftliche Wachstumsimpulse verspricht. Das Thema hat in den vergangenen Monaten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene eine besondere Dynamik gewonnen. Daher beschäftigte sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss in seiner Oktobersitzung eingehend mit den damit verbundenen Perspektiven.

Hintergrund ist, dass globale Herausforderungen (Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Flächenverbrauch, demografischer Wandel) heute globale Lösungsansätze, aber auch regional koordiniertes Handeln erfordern. Noch steckt die Elektromobilität „in den Kinderschuhen“ und bis zur Marktreife sind weitere Entwicklungsschritte notwendig. Deshalb arbeiten alle beteiligten Akteure – Politik, Industrie und Wissenschaft – derzeit mit Hochdruck an noch offenen Fragen. Auch weiterhin müssen der Alltagsgebrauch von Elektrofahrzeugen untersucht und wichtige Erkenntnisse für bürger- und kundenfreundliche elektromobile Produkte gewonnen werden.

Nach dem Konzept der Bundesregierung soll die Förderung des Innovations- und Handlungsschwerpunkts „Elektromobilität“ dazu beitragen, die Einführung alternativer Fahrzeugkonzepte zu erreichen und die derzeit noch bestehenden Probleme zu überwinden. Im Rahmen des Konzepts der Bundesregierung wurden acht deutsche Modellregionen gebildet, zu denen auch das Rhein-Main-Gebiet zählt. In den Modellregionen wurden innovative Ansätze erprobt.

Über die Modellregionen hinaus sollen jedoch in den kommenden Monaten voraussichtlich drei sog. Schaufensterprojekte verwirklicht werden, in welchen „diese Form der Fortbewegung erfahrbar und alltagstauglich gemacht“ wird. Durch den Aufbau der „Schaufenster“ sollen in diesem Zusammenhang insbesondere offene Fragen beispielsweise zum Nutzerverhalten im Alltag untersucht und Elektromobilität öffentlichkeitswirksam demonstriert werden. Die neuen Schaufenster werden dank ihrer Größe Rückschlüsse auf die Massentauglichkeit der getesteten Elektromobilitätslösungen liefern. Die Schaufenster sollen auch dazu dienen, die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie international sichtbar und erlebbar zu machen und bei den Bürgern Akzeptanz für diese Zukunftstechnologie zu schaffen. Die Schaufenster sollen im Jahr 2011 in einem offenen Bewerbungsverfahren ausgeschrieben werden. Einige der bestehenden acht Modellregionen könnten zum Beispiel in die aufzubauenden Schaufensterprojekte überführt werden.

Das Land Hessen verfolgt das Ziel, zu einer dieser Schaufensterregionen zu werden. Hessen hat beste Voraussetzungen, denn Hessen ist eine der zentralen Verkehrsdrehscheiben Deutschlands. Deshalb misst die Hessische Landesregierung den Themen Verkehr und Mobilität in allen seinen Facetten eine herausgehobene Bedeutung bei. Das gilt insbesondere für den Bereich der Elektromobilität. Hessen hat hier schon beachtliche Erfolge und zukunftsweisende Projekte vorzuweisen.

Der Deutsche Landkreistag tritt nachdrücklich dafür ein, die Einsatzbedingungen für Elektromobilität gleichberechtigt und gerade auch im ländlichen Raum zu erproben. Gerade dort bestehen insoweit besondere Bedarfe (u. a. höhere Abhängigkeit von motorisiertem Individualverkehr, Pendlerverkehre, emissionsfreier

Tourismus) sowie auch besondere Potenziale (u.a. unmittelbare Verknüpfung von erneuerbaren Energien, regionale Energiekreisläufe, Verfügbarkeit von Flächen für Ausbau dezentraler, auch häuslicher, Ladeinfrastrukturen, innovative mittelständische Betriebe).

Kreisstraßen

Das Land Hessen plant die Veränderung der Organisationsstruktur der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) zum 01.01.2012. Die bisherige Ämterstruktur soll dabei in eine sog. Spartenorganisation überführt werden. Die HSVV wird sich danach in die vier Sparten bzw. Abteilungen "Planung", "Bau", "Betrieb" und "Verkehr" gliedern. Die bisherige Ämterstruktur wird aufgegeben, alle Organisationseinheiten in der Fläche werden unmittelbar von der Zentrale in Wiesbaden gesteuert. Die HSVV wird zukünftig eine einzige Dienststelle sein, bestehend aus Organisationseinheiten – Dezernaten – in der Zentrale und in der Fläche. Ziel der Änderung der Organisationsstruktur ist (bei Durchsetzung der seitens des Hessischen Rechnungshofes geforderten Einsparungen) schlankere, ebenso leistungsfähige Strukturen der Straßenbauverwaltung zu gestalten.

Der HLT hat sich im August 2011 im Rahmen einer Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu dem korrespondierenden „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften“ erklärt und deutliche Kritik an der angedachten Spartenorganisation geübt. Grund hierfür ist insbesondere, dass sich die Arbeit der Hessischen Straßenbauverwaltung in seiner bisherigen Form aus der Perspektive der Landkreise bewährt hat. Präsidium sowohl Wirtschafts- und Planungsausschuss sahen insbesondere die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Vereinbarungen der Kreise zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen und die Vereinbarungen zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen („Kreisstraßenverträge“). Dies galt zunächst mit Blick auf die praktische Umsetzung der Verträge.

Nunmehr strebt das Land vor dem Hintergrund der Organisationsveränderung und „der finanziellen Notwendigkeiten des Landes“ eine ein-

vernehmliche Aufhebung der bisherigen Kreisstraßenverträge und den Abschluss neuer Verträge an. Dabei soll künftig zwischen einer pauschalen Grundvergütung und individuellen Komponenten unterschieden werden. Die HLT-Gremien besorgen, dass die letztlich von den Kreisen zu tragenden Gesamtkosten erheblich über den bisher vereinbarten Kosten liegen werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die gegenwärtigen Vereinbarungen der Landkreise mit dem Land Hessen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen (Länge des jeweiligen Kreisstraßennetzes und Topographie) höchst unterschiedlich ausgestaltet sind, was insbesondere auch die Laufzeiten betrifft. Einige der Verträge zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen beinhalten ein einseitiges Kündigungsrecht seitens der Landkreise. Dieses war bis zum 31.12.2010 auszuüben. Da die betroffenen Kreise von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, haben diese Verträge eine Verlängerung bis zum 31.12.2017 erfahren. Hinsichtlich der Vereinbarung über die Übertragung Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen besteht ein Kündigungsrecht dieser Kreise bis zum 31.12.2011. Die betroffenen Kreise haben angekündigt, auf der erfolgten Verlängerung der Verträge zu beharren, bzw. eine Verlängerung der Verträge zur Übertragung Planungs- und Bauaufgaben durch Nichtausübung eines Kündigungsrechts anzustreben.

Die Straßen- und Verkehrsverwaltung will dennoch mit neuen, an die jeweiligen individuellen Gegebenheiten (s.o.) angepassten Vertragsangeboten auf die Hessischen Landkreise zukommen. Das Präsidium wird sich in seiner Sitzung am 24.11.2011 erneut mit der Thematik befassen.

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden wurden den Ländern im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Mit Gesetzesänderungen wird die GVFG-Förderung allerdings in Stufen vollständig abgebaut:

- Die früheren GVFG Landesmittel (Föderalismusreform Stufe I 2006) sind seit 01.01.2007 durch die „Kompensationsmittel“ ersetzt worden, d.h. seit diesem Zeitpunkt erhalten die Länder Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG). Auf das Land Hessen entfielen jährlich circa 96,5 Mio. Euro für Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr und den kommunalen Straßenbau.
- Im Zuge der Föderalismusreform I ist dieses Gesetz außer Kraft getreten. Dies hat die wesentliche Änderung zur Folge, dass die verkehrliche Zweckbindung zur investiven Verbesserung ab dem 01.01.2014 entfällt. Es bleibt lediglich eine investive Zweckbindung bestehen. Die Länder können mithin auch andere Investitionen mit den Bundesmitteln tätigen. Der Mittelbedarf soll durch Revision bis Ende 2013 überprüft werden.

Daraus ergibt sich folgender Regelungsbedarf:

1. Eine Zweckbindung der Mittel nach § 6 Abs. 2 Entflechtungsgesetz für den Zeitraum 2014 bis 2019 durch ein Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz muss erreicht werden.
2. Es ist eine Revision der Kompensationsmittel ab 2014 erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt ist die Höhe der Mittel von derzeit 1,33 Mrd. Euro / Jahr für alle Bundesländer durch den Bund neu zu regeln.
3. Zum 31.12.2019 stellt der Bund die Kompensationszahlungen vollständig ein. Im Gegensatz dazu stehen die kommunalen Notwendigkeiten. Gut ausgebaute und intakte Straßen sind von grundlegender Bedeutung für die Erschließung der Fläche. Sie sind Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung und gewährleisten die Versorgung ganzer Regionen. Allein die Kreisstraßen haben einen Anteil von rund 40 % am überörtlichen Straßennetz. Der Verband erhebt daher die grundsätzliche Forderung, im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung auch über 2019 hinaus eine aufgabenangemessene Finanzierung sicherzustellen.

Zumindest hinsichtlich Ziffer 1 haben die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen

durch Teile der Politik Unterstützung erfahren. Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen legte einen Gesetzentwurf vor, der Planungssicherheit für Kommunen, Verkehrsunternehmen und sonstige Vorhabensträger schaffen soll. Angestrebt wird, die dem Land nach dem Entflechtungsgesetz für den Verkehrsbereich zustehenden Finanzhilfen ausschließlich für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Lärmsituation in den Gemeinden zu verwenden.

Die Regelungen zu den förderungsfähigen Vorhaben, den Fördervoraussetzungen und dem Förderverfahren entsprechen weitgehend dem bisherigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes. Einige förderungsfähige Vorhaben wie Radwege oder die Grundsanierung von Schienenwegen und Straßen werden neu aufgenommen. Außerdem wird eine konkrete Aufteilung der Fördermittel (Quote) für den öffentlichen Personennahverkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Radverkehr festgelegt.

Die Umsetzungschancen des Gesetzentwurfs lassen sich derzeit nicht sicher voraussagen.

EU-Verordnung 1370/2007 - Neuer rechtlicher Rahmen für den ÖPNV

Der Verkehrsausschuss des Bundesrates hat im September 2011 insgesamt 16 Änderungsanträge zum Regierungsentwurf für eine Novellierung des nationalen Personenbeförderungsrechts angenommen. Sie sehen keine umfassende Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für sämtliche Linienverkehre vor; vielmehr bleibt es bei der Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen (Aufgabenträger-) Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren, die allein von den Genehmigungsbehörden zugelassen werden. Gleichwohl zielen die Änderungen auf eine Stärkung der Aufgabenträgerbefugnisse. Im Detail besteht aus kommunaler Sicht weiterer Änderungs- und Klarstellungsbedarf.

Hintergrund ist, dass 03.12.2009 die Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten ist. Sie stellt verbindliche Regelungen für staatliche Ausgleichs- und Erstattungszahlungen an Verkehrsunternehmen u.a. im öffentlichen Perso-

nennungsverkehr (ÖPNV) auf. Diese Verordnung gilt unmittelbar als nationales Recht. Sie betrifft auch die Erstattungszahlungen für Fahrgeldausfälle wegen der unentgeltlichen Beförderung schwer behinderter Menschen nach §§ 145 ff. SGB IX sowie die Ausgleichszahlungen für Schülerverkehre gemäß § 45a PBefG.

Der HLT hat im Rahmen der entsprechenden Diskussion herausgestellt, dass der ÖPNV einen klaren Ordnungsrahmen benötigt. Die Chancen, die sich bei der Umsetzung der neuen EU-Verordnung eröffnen, müssen sinnvoll genutzt werden. Hervorgehoben wurde, dass zur Verzahnung der VO 1370/2007 mit den nationalen Regelungen umfangreiche Änderungen im nationalen Recht erforderlich sind. Andernfalls drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten, die aus Regelungslücken, Widersprüchen und Unstimmigkeiten zwischen dem derzeitigen nationalen Recht und der neuen EU-Verordnung resultieren.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt eine der wichtigsten Herausforderungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit“ ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es deshalb sein, die Qualität des Unterrichts an hessischen Schulen deutlich zu verbessern. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure zu ei-

ner über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verstehen.

Die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger regen deshalb seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft“ zu suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches durchaus nicht nur uneigennützig. Vielmehr ist es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten. Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt“ mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird somit mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei:

- die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger),
- die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulsebständigkeit),
- sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jeden Schüler.

Die Einrichtung kommunaler Bildungslandschaften unter Federführung der Landkreise würde es ermöglichen, die Qualität von Bildungsangeboten sowie die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems zu gewährleisten und zu verbessern.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Der HLT hat deshalb zunächst im Jahr 2008 ein von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenes Strategiepapier zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt, das sich zunächst mit den allgemein bildenden Schulen befasst. Der Verband setzt sich damit dafür ein, im Zusammenwirken mit dem Land Hessen nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft“ zu suchen. Das Papier fand nicht nur bei den Fraktionen im Hessischen Landtag, sondern darüber hinaus auch bei den Verbänden der Wirtschaft und des Handwerks, sowie der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände hohe Aufmerksamkeit und Anerkennung. Der Ansatz, Schwachpunkte des hessischen Schulsystems aufzuzeigen und zugleich mutige und zukunftsweisende Lösungsansätze in die Diskussion einzubringen, wurde im Jahr 2009 mit einem umfassenden Folgepapier („Strategiepapier II“) zur Verbesserung der beruflichen Bildung und dem „lebenslangen Lernen“ fortgesetzt. Sie wurden 2010 mit einem ergänzenden Positionspapier zur Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung ergänzt. Alle Papiere sind nach wie vor aktuell und wurden im Juni 2011 als Forderungen in das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes eingebracht.

Novelle des Hessischen Schulgesetzes 2011

Ende 2010 legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) und des Personalvertretungsgesetzes vor. Im Juni 2011 wurde das novellierte Hessische Schulgesetz im Landtag verabschiedet; es ist am 01.08.2011 in Kraft getreten. Aus Sicht der Landesregierung schafft Hessen damit die Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges Schulsystem und beschreitet einen neuen Weg hin zu mehr Selbstständigkeit und Freiheit für alle Schulen. Die Gestaltungsspielräume in den Bereichen Unterricht, Personaleinsatz und Budget,

die die Schulen künftig erhalten, ermöglichen es ihnen, Unterrichtsgestaltung und Schulorganisation genau auf ihre Schülerklientel abzustimmen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. So wurden sie künftig auch unabhängiger von politischen Einflüssen. Kernstück des neuen Schulgesetzes ist die Einführung der Selbstständigen Schule. Alle Schulen in Hessen werden künftig mehr Selbstständigkeit in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Organisation des Schulbetriebs, Haushaltsführung und Personaleinstellung erhalten. So dürfen sie bereits seit dem 01.01.2011 ein sog. Kleines Budget bewirtschaften, in dem die bisher getrennten Budgets für Lernmittel, für Vertretungsmittel im Rahmen des Programms „Verlässliche Schule“, für IT-Vertretungsmittel sowie für Fortbildungen zusammengefasst sind. Künftig können die Schulen dann auch ihre Klassengrößen eigenverantwortlich festlegen, mit Kontingentstundentafeln anstatt mit Jahresstundentafeln arbeiten und eigene Fortbildungskonzepte entwickeln. Schulleiter erhalten über die reine Personalverantwortung hinaus eine weitergehende Führungsfunktion, die auch die Personalentwicklung an ihrer Schule umfasst. Mit der neu gegründeten Führungsakademie sollen die Schulleiter auf diese neue Rolle vorbereitet werden.

Für Schulen, die sich weitergehende Freiheiten zutrauen, hält das Gesetz die Möglichkeit bereit, sich in eine selbstständige Schule (SES, SBS) umzuwandeln. Dies setzt dann ein pädagogisches Konzept und einen Beschluss der Schulkonferenz voraus. Selbstständige Schulen können etwa das Kleine Budget von 2012 an zu einem Großen Budget erweitern. Sie sollen zusätzlich auch über ihre freien Personalmittel eigenverantwortlich verfügen können, und ihr Budget soll mit dem des Schulträgers innerhalb eines Haushaltsjahres gegenseitig deckungsfähig werden. Selbstständig arbeitende Schulen benötigen ein auf sie abgestimmtes Unterstützungssystem und müssen Qualitätsstandards erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Schulinspektion sowie die Einführung von Bildungsstandards im Gesetz verankert und die Aufgaben der Schulaufsicht neu definiert.

Daneben sieht das Gesetz unter anderem folgende Neuerungen vor:

- Schulen können als Verbundschulen künftig mehrere Standorte haben, wenn da-

durch eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert und gefördert wird. Auch bekommen Schulen die Möglichkeit, sich zu Schulverbänden zusammenzuschließen, um projektbezogen zusammenzuarbeiten und ihre Haushaltsmittel gemeinsam mit anderen Schulen bewirtschaften zu können.

- Die Bildungsgänge Haupt- und Realschule können zusammengefasst und als Mittelstufenschule organisiert werden. Sie soll insbesondere die Berufsorientierung der Jugendlichen fördern und den Übergang in die Berufswelt noch besser gestalten, zugleich bleiben der Weg zum mittleren Abschluss und zum Abitur offen.
- Entsprechend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen soll die sonderpädagogische Förderung weiterentwickelt werden. Zentrales Ziel dabei ist es, eine bestmögliche individuelle Förderung für alle Kinder zu ermöglichen. Im Kultusministerium soll ein Umsetzungskonzept erarbeitet werden, das vom Schuljahr 2012/13 an zur Anwendung kommen wird. Das Wohl des einzelnen Kindes hat dabei bei allen Entscheidungen Vorrang, so wie es in Art. 7 der Konvention vorgesehen ist. Deswegen bleibt auch weiterhin die direkte Beschulung in einer Förderschule möglich.

Der HLT sah den Gesetzentwurf von Beginn an kritisch. Der Schul- und Kulturausschuss beurteilte die Vorlage als „wenig ambitioniert“ und „erheblich hinter den Möglichkeiten zurück bleibend“. Herausgestellt wurde insbesondere, dass so gut wie keine der Positionen aus den bereits in den Jahren 2008 und 2009 vom Hessischen Landkreistag vorgelegten Strategiepapieren zur Fortentwicklung des Hessischen Schulwesens in der geplanten Novellierung Berücksichtigung gefunden hat. Die schon sehr früh von den im Hessischen Landkreistag vertretenen Schulträgern signalisierte Bereitschaft, mehr Mitverantwortung für die Schulen zu übernehmen und die damit einhergehende Forderung ein Mehr an Mitspracherechten zu erhalten, ist im Gesetzentwurf an keiner Stelle zum Ausdruck gekommen. Auch reichen die Ansätze der Vorlage, den Schulen mehr Selbstständigkeit einzuräumen nicht aus, um ihnen die für eine erfolgreiche Arbeit erforderlichen Handlungsspielräume zu sichern. Damit bleibt eine entscheidende Option zur Qualitätsverbesserung des Gesamtsystems Schule auch für die Folgejahre ungenutzt.

serung des Gesamtsystems Schule auch für die Folgejahre ungenutzt.

Selbstständige Schule und Aufbau von Bildungsregionen – Strategische Partnerschaft

Zwischen Land, Kultusministerium und kommunalen Spitzenverbänden wurde zur Umsetzung der Thematik „Selbstständige Schule“ eine Arbeitsgruppe vereinbart. Ihr Auftrag ist, eine Einigung über eine Grundsatzvereinbarung zum Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen Land und Schulträgern zu erzielen. Aus Verbandssicht wurden gegenüber dem Land folgende Eckpunkte hervorgehoben:

- Die im Rahmen der Pilotprojekte „Schule gemeinsam verbessern“ gewonnenen Erfahrungen sind als Mindestvoraussetzung aufzunehmen.
- Eine Selbstständige Schule muss eine rechtsfähige Schule sein, da sie ansonsten nicht in der Lage wäre, Verträge mit Dritten zu schließen.
- Es muss ein gemeinsames Budget Land/Schulträger eingerichtet werden, das gegenseitig deckungsfähig ist. Ohne ein solches kann sich die selbstständige Schule nicht hinreichend entwickeln. Die Rahmengesetzgebung ist entsprechend anzupassen.
- Eine Selbstständige Schule benötigt geschultes Verwaltungspersonal, insbesondere einen „Schulmanager“, der sich professionell den anstehenden Verwaltungsherausforderungen stellt. Der Versuch, Lehrer im Zuge von Aufbaukursen an einer „Führungsakademie“ für diese Aufgaben zu ertüchtigen, ist zum Scheitern verurteilt und deshalb aufzugeben. Schulleiter sollen sich vielmehr intensiv der Aufgabe als pädagogischer Leiter widmen (können).
- Nur bei Vorliegen der vorgenannten Bedingungen wird den Schulen die Verantwortung für den eigenen Bereich übertragen. Erst durch übertragene Verantwortung kann die gewünschte Eigeninitiative und Kreativität freigesetzt werden, die in anderen europäischen Ländern im Schulbereich längst selbstverständlich ist.

Zusammenfassend sieht der Hessische Landkreistag die selbstständige Schule mit einem echten großen Budget (inkl. der Personalmittel) als zentralen Schlüssel für mehr Qualität und mehr Effizienz im hessischen Schulsystem.

tem. Nur so wird gewährleistet, dass möglichst viel an finanziellen Ressourcen beim Schüler ankommt und nicht in zwei parallelen Verwaltungsstrukturen versickert. Um ein großes Budget mittel- bis langfristig realisieren zu können, müssen beide Financiers von Schule, Land und Schulträger, schon heute auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Ziel der konstruktiven Zusammenarbeit muss es sein, eine einvernehmliche organisatorische Lösung für Schule zu erarbeiten, die die Machtbalance wahrt und - das ist unabdingbar - bei allen Überlegungen die Bedürfnisse des einzelnen Schülers in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellt.

SPD-Schulgesetzentwurf

In 2010 legte die SPD-Opposition im Hessischen Landtag einen eigenen Entwurf für ein novelliertes Hessisches Schulgesetz vor. Mit dem Entwurf sollte ein deutliches Umsteuern in der hessischen Schulpolitik vollzogen, die Schüler in den Mittelpunkt der Schulpolitik gestellt werden. Das Schulsystem müsse sich auf das jeweilige Kind ausrichten, nicht umgekehrt sich das Kind der Schule anpassen. Die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit (G8) sollte zurückgenommen, Lernzeiten insgesamt flexibilisiert und dem Lerntempo des einzelnen Kindes angepasst werden. Individuelle Förderung sollte zum Grundprinzip an den Schulen erhoben, das längere gemeinsame Lernen mit der erweiterten Realschule und der Gemeinschaftsschule gestärkt, die UN-Konvention für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte Schule demokratisiert werden und einen verlässlichen Rahmen für selbstverantwortliches Handeln erhalten. Die Kompetenzen der Schulträger als Kooperationspartner vor Ort sollten eine Stärkung erfahren. Der Entwurf ist mit Verabschiedung des Regierungsentwurfes zum HSchulG obsolet geworden.

Aus Sicht des Verbandes zeigt sich in der gesamten schulpolitischen Debatte, dass die Faktoren „Schulsystem“ und „Schulqualität“ vermischt werden. Mit einem Schulsystemumbau kann vor allem erreicht werden, dass das Schulsystem gerechter oder ungerechter werden kann. Ob die Schulqualität und damit die Leistung der Schüler besser oder schlechter wird, liegt jedoch maßgeblich an anderen Einflussgrößen. Zentraler Faktor dabei ist z.B.

die Ausbildung der Lehrer und die Struktur der Lehrpläne.

Inklusion im Rahmen der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes 2011

Mit dem am 01.08.2011 in Kraft getretenen Schulgesetz wurde in Hessen die rechtliche Grundlage für die Inklusion geschaffen. Ziel der Hessischen Landesregierung war es, mehr Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule zu fördern. Inklusion lasse sich aber nicht von heute auf morgen umsetzen, sondern bedürfe einer intensiven Vorbereitung, die nur gemeinsam mit den Schulen, den Schulträgern, dem Sozialministerium und den betroffenen Verbänden gelingen könne, so die Landesregierung.

Der Schul- und Kulturausschuss hat sich im Vorfeld intensiv mit den Herausforderungen der Umsetzung der UN-BRK befasst und das Thema „Inklusion“ insbesondere aus Schulträgersicht beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass die Umsetzung im Ergebnis einen grundlegenden Umbau der vorhandenen Schulstrukturen erfordert. Betroffen sind alle Schulformen und -stufen, auch die Sekundarstufe. Obwohl der gesamte Ansatz gesellschaftspolitisch sehr zu begrüßen ist, werden mit Blick auf die Umsetzung eine Vielzahl von rechtlichen und organisatorischen, insbesondere aber finanziellen Fragen aufgeworfen.

Die mit Art. 24 UN-BRK angestrebte Dezentralisierung hat zwingend zur Folge, dass eine Vielzahl allgemeiner Schulen behindertengerecht umzubauen und speziell auszustatten ist. Die damit verbundenen Kosten sind in ihrem Ausmaß noch nicht ermittelt. Erkennbar ist jedoch, dass sie zu einer Dimension aufwachsen könnten, die von den Landkreisen nicht bewältigt werden kann. Daher gilt: Soweit Bund und Land politisch entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, die bei den Schulträgern im Vergleich zum Status quo zu Mehrkosten führen, müssen sie hierfür einen finanziellen Ausgleich leisten.

Organisation der Staatlichen Schulämter

Parallel zur Novelle des Schulgesetzes wurde in der Öffentlichkeit in ungewohnter Härte eine Diskussion um Vorstellungen der Kultus-

ministerin zur Neuorganisation der Staatlichen Schulämter geführt. Hintergrund der Überlegungen waren u.a. Prüfungshinweise des Landesrechnungshofs, welcher Synergien bei der Schulverwaltung und den staatlichen Schulämtern eingefordert und entsprechende Vorschläge angemahnt hatte. Die Überlegungen des Hessischen Kultusministerium gingen dahin, ein Drittel aller Studienseminare zu schließen, im Amt für Lehrerbildung erheblich Personal abzubauen, die Zahl der Staatlichen Schulämter von 15 auf 6 zu reduzieren, sowie ein Schulamt „Mittelhessen“ in Gießen zu schaffen. Obwohl seitens der Kultusministerin stets betont wurde, es sei nichts entschieden, bewirkte die Diskussion jedoch vor Ort eine nachhaltige Verunsicherung.

Die Oppositionsparteien im Landtag kritisierten dies heftig und warfen der Ministerin vor, „ein zentralistisches Behördenmonster“ schaffen und die „Axt an eine hochqualitative Lehrerbildung und an qualitativ hochwertigen Unterricht“ legen zu wollen. Befürchtet wurde, wenn künftig nur noch sechs Schulämter für jeweils mehr als 300 Schulen und mehr als 120.000 Schüler zuständig seien, werde das zu Qualitätsverlusten führen.

Auch aus Sicht der hessischen Landkreise kann eine alleinige Zentralisierung ohne inhaltliche Neuausrichtung der Arbeitsinhalte nicht vorteilhaft sein. Ziel muss vielmehr sein, die Qualität von schulischer Bildung weiterzuentwickeln. Der Hessische Landkreistag hatte dies mit seinem Konzeptpapier „Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter – Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung“ betont und entsprechende Maßstäbe vorgegeben. In dem Konzeptpapier wird detailliert aufgezeigt, wie eine Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität möglich wäre.

Kernpunkt des HLT-Vorschlags ist, dass auf der einen Seite Verwaltungsressourcen gespart werden könnten, indem sich überschneidende Aufgabenbereiche effektiver verwaltet werden. Auf der anderen Seite wäre damit eine Trennung von kommunal organisierter Beratung und staatlich verantworteter Aufsichtsfunktion verbunden. Die Beratungsfunktion würde von den kommunalen Schulträgern übernommen. Damit ließe sich auch die bisherige Trennung von einer durch den Schulträger zu entscheidenden organisatorischen

Schulentwicklung von der wichtigen inneren Schulentwicklung aufheben.

Konkret wird vorgeschlagen, zur Verbesserung der Situation die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden den kreisfreien Städten und Landkreisen zuzuordnen. Durch diese Neuorganisation und insbesondere die Zusammenführung von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben lassen sich aus Sicht des Verbandes in mehrerer Hinsicht positive Effekte erzielen, die sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Vorhandene Personalressourcen werden besser genutzt. Durch dauerhafte Einsparungen im Verwaltungsapparat werden Ressourcen für Lehr- und Erziehungsaufgaben frei.
- Die Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter trägt zur Optimierung von Schulentwicklungsaufgaben bei und hilft wichtige Unterstützungsfunktionen für Schulen (wie z.B. die Schulleitungsaufgaben, Fortbildung und die Sozialarbeit) besser zu organisieren.
- Innerhalb der Ämter erfolgt eine Trennung in Schulaufsichtsfunktionen von Beratungs- und Unterstützungsfunktionen. Somit entsteht ein klareres Verantwortungsverhältnis. Bisher müssen diejenigen, die beraten, auch das Ergebnis kontrollieren.
- Die Entwicklung zu einer größeren Selbstständigkeit und Ergebnisverantwortung der Schulen wird positiv unterstützt.
- Regionale Bildungspläne können besser koordiniert und wirkungsvoller umgesetzt werden.

Eine abschließende Entscheidung ist im Kultusministerium zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichts noch nicht getroffen worden. Offensichtlich plant das Ministerium jedoch alle Standorte der Schulämter zu erhalten und lediglich die Organisation kostensparend umzustellen. Ob dies auch den HLT-Vorschlag einer Teilkommunalisierung umfasst, bleibt offen.

Geszentwurf zum Hessischen Weiterbildungsgesetz

Die Landesregierung hat im Berichtszeitraum den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des

Hessischen Weiterbildungsgesetzes vorgelegt. Als wichtigste Neuerungen sind vorgesehen:

- Das „strategische Bündnis“ Hessencampus soll rechtlich abgesichert werden.
- Das übergeordnete Ziel, die Weiterbildungsbeteiligung von Erwachsenen zu fördern, wird als programmatische Vorgabe in den Gesetzestext aufgenommen und als Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen definiert.
- Die Möglichkeit der Einrichtung einer regionalen Bildungskoordination wird im Gesetz verankert. Land und Kommunen haben den Auftrag, die notwendigen Rahmenbedingungen für ein für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbares, am Bedarf orientiertes und abgestimmtes Bildungsangebot zu schaffen. Um den Bedarf zu ermitteln und noch besser zu koordinieren, soll es eine regionale Bildungskoordination geben. Dadurch können Angebote breiter angelegt, kann die Bildungsberatung verbessert und können Ressourcen effektiver genutzt werden.
- Die Zusammensetzung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen (LAKU) wird angepasst bzw. teilweise neu geregelt: An den Sitzungen des Landeskuratoriums nehmen künftig zwei Mitglieder von Hessencampus mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung des LAKU wird künftig durch den Leiter der Koordinationsstelle für Weiterbildung des Hessischen Kultusministeriums ausgeübt.
- Die Gesundheitsbildung, die bisher lediglich eingeschränkt zum förderfähigen Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählte, wird, auf ausdrücklichen Wunsch der Volkshochschulen, uneingeschränkt in das Pflichtangebot integriert.
- Die Möglichkeit der Erstellung einer hessischen Weiterbildungsstatistik wird, analog zu den Regelungen anderer Bundesländer, in das Gesetz aufgenommen.

Der HLT begrüßte in seiner Stellungnahme, dass die Gesundheitsbildung nun ohne Einschränkung zum Pflichtangebot zählen soll. Hinsichtlich der Zuweisungen des Landes wurde abermals verdeutlicht, dass die hessischen Landkreise ein vitales Interesse daran haben, dass die Erwachsenenbildung zukünftig auch seitens des Landes Hessen wieder so-

lidi finanziell ausgestattet wird. Die Festschreibung der Förderung des Landes für die öffentlichen Träger (Volkshochschulen) auf dem Niveau des Jahres 2002 und damit auf 200.000 Unterrichtsstunden – bei 1,3 Mio. geleisteten Stunden insgesamt – ist nicht nachvollziehbar. Diese Festschreibung hat eine permanente reale Kürzung der Förderung durch das Land zur Folge. Auszugehen ist von einer Rückführung der Landesförderung in Höhe von ca. 20 Prozent seit 2002. Zu besorgen ist, dass schon eine gleich bleibende nominelle Förderung in den kommenden fünf Jahren zu einer realen Kürzung in Höhe von weiteren zehn Prozent führen könnte. Daraus folgt eine chronische Unterfinanzierung der Erwachsenenbildung.

Das ohnehin nur unter großen finanziellen Anstrengungen der kommunalen Ebene gegebene aktuelle Angebotsniveau könnte ohne Erhöhung der Landesförderung für die Zukunft nur noch durch höhere Teilnehmerbeiträge gehalten werden. Höhere kommunale Mittel können nicht aufgebracht werden.

Diese Entwicklung korrespondiert nicht mit der allgemein anerkannten Zielsetzung und Notwendigkeit der Förderung von lebensbegleitendem Lernen und der Herbeiführung von Bildungsgerechtigkeit. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Förderung der Weiterbildung durch das Land Hessen aktuell 50 % unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Daher ist eine erkennbare Erhöhung der Landesförderung erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, den Zuschuss an den Hessischen Volkshochschulverband für die Supportleistungen des HVV Instituts weiterhin auf der Höhe des Jahres 2000 festzuschreiben. Erforderlich ist im Gegensatz dazu eine längst fällige Anhebung der Landesförderung für den Hessischen Volkshochschulverband, da er wertvollen und unverzichtbaren Support in den Bereichen Fortbildung, Qualitätssicherung, Marketing, Bildungsberatung usw. für die Arbeit vor Ort leistet.

Deutlich gemacht wurde darüber hinaus, dass das Land Hessen auf die konkrete Ausgestaltung regionaler Bildungskoordination verzichten sollte, solange es selbst hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.

Hessencampus

Die Initiative "Hessencampus – Lebensbegleitendes Lernen", mit der die „Aus- und Weiterbildungskultur in Hessen“ gestärkt werden soll, war erneut Gegenstand einer intensiv geführten, innerverbandlichen Diskussion. Dabei wurde deutlich, dass lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen die beste Möglichkeit ist, um auch zukünftig in Gesellschaft und Beruf bestehen zu können.

Als Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss vorangegangener Ausbildungsphasen werden an die Weiterbildung in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt. Die Weiterbildung steht im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Prozessen, von Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Bildungssystem. Sie ist insofern sowohl eine öffentliche als auch eine private Aufgabe. Die Bildungslandschaft muss sich den vielen Möglichkeiten des lebenslangen Lernens und die Anpassung des Bildungssystems an dessen Anforderungen öffnen.

Im Rahmen der Novelle des Hessischen Weiterbildungsgesetzes soll daher auch das „strategische Bündnis“ Hessencampus auf eine tragende rechtliche Basis gestellt werden. Der Gesetzestext sieht die Möglichkeit von Verbänden von Beruflichen Schulen, Schulen für Erwachsene und Volkshochschulen vor. Die Bezeichnung Hessencampus ist für diese Bündnisse verbindlich vorgesehen. Hessencampus soll, so die Absicht der Landesregierung, im Bereich des lebensbegleitenden Lernens eine entscheidende Rolle einnehmen. Ziel ist es, Bildung für Erwachsene ganzheitlicher und attraktiver als bisher zu machen und damit immer mehr Menschen am lebensbegleitenden Lernen teilhaben zu lassen. Dies sei in den vergangenen fünf Jahren sehr erfolgreich gelungen. Die Akzeptanz von Hessencampus sei vor Ort sehr groß. 2007 seien acht Regionen beteiligt gewesen, mittlerweile seien es bereits 16, weitere befänden sich im Aufnahmeverfahren. In den heute schon aktiven regionalen Zusammenschlüssen seien weit mehr als 150 Einrichtungen involviert, darunter jetzt schon 35 berufliche Schulen, 9 Schulen für Erwachsene und 18 Volkshochschulen. Ende 2010 bot das Hessische Kultusministerium den an Hessencampus beteiligten Kreisen und Städten deshalb den Ab-

schluss einer Rahmenvereinbarung an, die dazu dienen soll, zwischen den Akteuren eine Partnerschaft in verbindlichen Strukturen aufzubauen und damit Hessen-Campus zu einem Teil des Regelsystems zu machen. Vorgeschlagen wurde, auch die kommunalen Spitzenverbände in diese Prozesse einzubeziehen, da eine staatlich-kommunale Bildungspartnerschaft nur in Gemeinschaft von Land, Hessischem Landkreistag und Hessischem Städtetag erfolgreich gestaltet werden könne. Der HLT-Schul- und Kulturausschuss nahm den Vorschlag zur Kenntnis. Gleichzeitig appellierte der Ausschuss an die Hessische Kultusministerin, im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenvereinbarung den Schulträgern verbindlich zuzusagen, dass zur Finanzierung von Hessencampus zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, die auch nicht unter einem Haushaltsvorbehalt stehen dürfen. Eine Zeichnung der entsprechenden Vereinbarung steht noch aus.

Finanzierung der Schulsozialarbeit

Die Verbesserung der Finanzierung und inneren Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Hessen wurde in der politischen Diskussion des Berichtszeitraums erneut als vordringliches Problem identifiziert.

Schulsozialarbeit stellt eine Schnittstelle der Kooperation von Jugendhilfe und Schule dar. Gesetzlich verankert ist sie als Teil der Jugendsozialarbeit im SGB VIII. Die Bedeutung geht allerdings weit über eine die Schule ergänzende Bildungsfunktion hinaus: Zugänge zu Bildung sollen unabhängig von Geschlecht sowie sozialer und nationaler Herkunft möglich sein. Bildung wird dabei als ein umfassender Prozess mit dem Ziel begriffen, Jugendliche bei der Entfaltung ihrer Leistungspotenziale sowie bei der Problemlösung und der Beziehungsgestaltung zu unterstützen.

Ende März 2011 trat rückwirkend zum 01.01.2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII in Kraft. Dieses hat eine Reihe kommunalrelevanter Änderungen erbracht. Ein Teil des Pakets ist, dass seitens des Bundes begrenzt auf drei Jahre Mittel für Schulsozialarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende Förderung der Schulsozialarbeit und des Mittagessens von Kindern in Hortbetreuung mit einem Volumen von 400 Mio.

Euro für alle Bundesländer ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses auf der Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII.

Der HLT-Schul- und Kulturausschuss befasste sich erneut ausführlich mit der Gesamtproblematik. Dabei begrüßte der Ausschuss die vorgesehene Bundesförderung. Nicht als negativ wird angesehen, dass aufgrund des kurzen Förderzeitraumes zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit keine rechtlichen Vorgaben von Seiten des Bundes und des Landes Hessen vorgesehen sind. Der HLT sieht jedoch jenseits der Förderung durch den Bund nach wie vor eine grundsätzliche und unbegrenzte finanzielle Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der Schulsozialarbeit als unabdingbar an (Drittelfinanzierung). Bei den Kosten der Schulsozialarbeit handelt es sich um gesellschaftsbedingte Erfordernisse, die tatsächlich und finanziell nur gesamtgesellschaftlich zu bewältigen sind. Hinsichtlich der zeitlich begrenzten Förderung des Bundes wird den Landkreisen in ihrer Eigenschaft als Schulträger empfohlen, mit diesen Mitteln keine neuen Projekte vollständig zu finanzieren. Grund hierfür ist, dass absehbar ist, dass die Förderung entfällt und die Projekte mithin ab dem Jahr 2014 aus Kreismitteln selbst zu finanzieren wären. Entsprechende Entscheidungen werden den Kreisen selbst anheim gestellt.

Sicherheit an Schulen

Fortgeführt und vertieft wurde im Dialog mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Innenministerium die Erörterung der Frage der Sicherheit an Schulen. Dabei steht aus Schulträgersicht u.a. auch die Fragestellung im Mittelpunkt, welche Sicherheitsvorkehrungen und weiteren (baulichen) Optimierungen vorbeugend geboten sind.

Nach Einschätzung von Experten ist festzuhalten, dass sich Amokläufe auch durch maximale bautechnische Vorkehrungen künftig nicht völlig ausschließen lassen. Als Konsequenz wird daher empfohlen, Schulen nicht zu „Hochsicherheitstrakten“ auszubauen, sondern zwischen den unstreitig erforderlichen Sicherheitsanforderungen und den Anforderungen eines offenen Lernbetriebes einen

Kompromissweg zu finden. Die Einrichtung von Sprechanlagen bzw. sonstigen Alarmierungsvorrichtungen sowie verschließbare Klassentüren zählen zu den Sicherheitselementen die zum Schutz der Schüler diskutiert bzw. umgesetzt werden.

Aus Verbandssicht unabdingbar ist jedoch insbesondere eine Prävention im Vorfeld, die bei potentiellen Tätern ansetzt, z.B. im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Nach wie vor ungelöst ist die Konnexitätsproblematik, die sich aus der im Jahr 2006 vorgenommenen und am 01.01.2007 in Kraft getretenen Novelle des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ergibt. Damals hatte der Landtag gegen den massiven Widerstand der kommunalen Spitzenverbände und zu Lasten der öffentlichen Schulträger eine Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen der privaten Schulträger beschlossen: Die öffentlichen Schulträger wurden verpflichtet, statt bisher 50 % nunmehr 75 % des Gastschulbeitrages an die Träger von Ersatzschulen zu zahlen. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen der öffentlichen Schulträger betragen rund 4,2 Millionen Euro/Jahr - mit steigender Tendenz.

Ungeachtet dessen wurde von Landesseite eine weitere Verbesserung der finanziellen Ausstattung der privaten Schulträger angestrebt. Es stand zu befürchten, dass eine Finanzierungsverbesserung erneut zu Lasten der öffentlichen Schulträger vorgenommen wird. Gegen eine derartige Finanzierungsmodalität – nicht gegen eine Finanzierungsverbesserung auf Seiten der privaten Schulträger als solche – sprach sich der Hessische Landkreistag erneut mit Nachdruck aus. Die Position des HLT, die auch gegenüber dem Landtag unmissverständlich verdeutlicht wurde, hat sich nicht geändert. Der HLT wird die Forderung auf einen Ausgleich des Landes für die durch die Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vollzogene Belastung der kommunalen Schulträger weiter aufrecht erhalten. Sollte das Land einen Ausgleich für die vollzogene Erhöhung der Gastschulbeiträge übernehmen und darüber hinaus weitere Leistungen für die freien Träger aus eigenen Haushaltsmitteln vorsehen, so steht dem aus Sicht der kommunalen Schulträger nichts im Wege. Gegenwärtiger Stand der politischen Diskussion ist, dass die Landesregie-

rung gegenwärtig offenbar eine unveränderte Verlängerung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes um 5 Jahre anstrebt. Genauer wird sich jedoch erst in den kommenden Wochen zeigen.

Medieninitiative Schule @ Zukunft

Die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen) aber auch in der Weiterbildung sind im Wandel begriffen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. Medienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in den Schulen zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung“ hat in den vergangenen Jahren bereits viel erreicht. Insbesondere konnte die IT-Ausstattung an den Schulen nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher relativ gering.

Wesentlich ist nach wie vor, dass das Land mit dem Beitritt zur Schwalbacher Erklärung am 23.05.2001 öffentlich deutlich gemacht hat, dass abweichend von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes im Übrigen (innere / äußere Schulverwaltung) die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik und die Nutzung dieser Technik im Unterricht eine neue, dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft nur im Zusammenwirken von Land, Schulträgern (und Wirtschaft) gemeinsam zu bewältigen ist.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative ins Stocken geraten. Erforderlich ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung – insbesondere von Landesseite. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Es steht derzeit zu besorgen, dass durch die man-

gelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen“ zurück bleiben.

Folgende Maßnahmen werden als erforderlich angesehen:

- Fortsetzung von Schule@Zukunft als Gemeinschaftsaufgabe zwischen Land und Schulträgern über das Jahr 2011 hinaus.
- Verfestigung der gemeinsamen Kooperationsstrukturen durch Verankerung der Aufgabe im Hessischen Schulgesetz.
- Dauerhafte finanzielle Beteiligung des Landes an der Gemeinschaftsaufgabe.
- Aufnahme einer zusätzlichen Anreizkomponente für Schulträger in das bisherige Förderprogramm mit dem Ziel, ein herausragendes Engagement in diesem Bereich durch zusätzliche finanzielle Zuwendungen zu honorieren.
- Festschreibung der Aufgabenstellung und Zielsetzung der Schwalbacher Erklärungen als Daueraufgabe.
- Erhöhung des Grades der Verbindlichkeit der Zielverfolgung für Land und Schulträger. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Lehrpersonals zur Fortbildung und zum Erwerb mediendidaktischer Kompetenz, die Anpassung der Curricula sowie einer Festlegung eines Software-Warenkorbes nebst Hinweisen für dessen Einsatz im Unterricht.
- Schaffung neuer regionaler Verantwortungsstrukturen im Sinne von: „Bildung in der Region gemeinsam verantworten“, z.B. in Form regionaler Kompetenz- und Koordinierungsteams.
- Prüfung der Weiterentwicklung der Medienzentren zu Serviceeinheiten.
- Schaffung einer zwischen Schulträgern und Land gemeinsam verantworteten, professionell gestalteten Kopfstelle zur Wahrnehmung zentraler, landesweiter Aufgaben.
- Einbindung von Unternehmen, z.B. zur Stärkung der regionalen Bildungspartnerschaften.
- Schaffung einer Plattform für sog. Fundraising (z.B. Gemeinnütziger Verein / Stiftung „Bildungsförderung Hessen“), d.h. mit dem Ziel der Einwerbung finanzieller Unterstützung der Gesamtaufgabe durch Unternehmen und Private.

Seitens des Landes wurde dagegen ein überarbeitetes Konzept vorgelegt, das jedoch im Grunde lediglich die Weiterleitung der nochmals um 18 % reduzierten Landesmittel in Höhe von insgesamt 2,75 Millionen € regelt. Eine inhaltliche Neuordnung ist damit noch nicht in die Wege geleitet. Diese ist mit der Landesregierung auf politischer Ebene zu verhandeln.

Bedauerlich ist, dass seitens der Landesregierung das dem Projekt innewohnende (auch politische) Potential für eine grundlegende inhaltliche Verbesserung des Schulunterrichts offenbar noch immer nicht erkannt ist – ansonsten müsste das entsprechende Engagement wesentlich nachhaltiger sein. Wichtig ist, die positiv begonnene Arbeit fortzuführen, denn trotz aller Erfolge gibt es in diesem Bereich noch ein weites Betätigungsfeld. Damit würde sichergestellt, dass für die hessischen Schüler Bildungschancen bereitgestellt und damit Lebenschancen gegeben werden.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 20. Oktober 2011):

Präsidium

Präsident: Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Vizepräsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Ehrenmitglieder

Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wiesbaden
Landrat a. D. **Dr. Herbert Günther**, Staatsminister a. D., Wiesbaden
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Heppenheim

Finanzausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Günter Frenz**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Günter Retzmann**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Franz Rupprecht**, Landkreis Fulda

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Günther Kaufmann-Ohl**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis (stv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisbeigeordneter **Dr. André Kawai**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfeffig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Heiko Wingenfeld**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
N.N., Werra-Meißner-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Günter Frenz**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Hofmann**, Lahn-Dill-Kreis (stv. Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Ackermann**, Vogelsbergkreis
N.N., Wetteraukreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärthl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Günther Kaufmann-Ohl**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Rudolf Marx**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erste Beigeordnete **Evelin Schönhut-Keil**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärthl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
N.N., Werra-Meißner-Kreis

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Günter Frenz**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Roland Wegracht**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Hans-Michael Diening**, Vogelsbergkreis

Beigeordnete **Dr. Peter Barkey**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat Dr. Schmidt , Landkreis Hersfeld-Rotenburg				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Neupärtl , Schwalm-Eder-Kreis				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Rupprecht , Landkreis Fulda				
Landkreis	Landrat	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Rupprecht, Franz	Wingenfeld, Dr. Heiko	
Hersfeld-Rotenburg	Schmidt, Dr.Karl-Ernst	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fischbach, Robert	Ruffert, Detlef	McGovern, Dr. Karsten	
Schwalm-Eder-Kreis	Neupärtl, Frank-Martin	Kreutzmann, Michael	Becker, Winfried	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Deutschendorf, Jens	
Werra-Meißner	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	N.N.	

Mitte: Vorsitzender: Landrat Schuster , Lahn-Dill-Kreis				
Stellv. Vorsitzender: N.N.				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Funck , Landkreis Gießen				
Landkreis	Landrat	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Oßwald, Dirk	Schmahl, Dr. Christiane Kraft, Uwe
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Gönsch, Manfred	Müsse, Dr. Wolfgang	
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Hofmann, Wolfgang	Wegricht, Roland
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Becker, Robert	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Krätschmer, Rainer	Frenz, Günter	Kawai, Dr. Andre
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Hielscher, Hans-Jürgen	
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Retzmann, Günter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat Marx , Vogelsbergkreis				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Arnold , Wetteraukreis				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Scherer , Landkreis Offenbach				
Landkreis	Landrat	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Wilkes, Matthias	Breitwieser, Werner	Metz, Thomas	
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpennig, Dagmar.	Lück, Rosemarie	Fleischmann, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Hohl, Manfred	Astheimer, Walter	Kummer, Gerald
Odenwaldkreis	Kübler, Dietrich	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Scherer, Paul	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Marx, Rudolf	Ackermann, Jürgen		
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Becker-Bösch, Stephanie	Betschel-Pflügel, Helmut	

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Breitwieser, Werner (stv. Vorsitzender)
Darmstadt-Dieburg	Wucherpennig, Dagmar
Groß-Gerau	Hohl, Manfred
Hochtaunuskreis	Gönsch, Manfred
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Scherer, Paul
Rheingau-Taunus-Kreis	Retzmann, Günter
Wetteraukreis	Becker-Bösch, Stephanie
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Becker, Robert (zugleich in seiner Funktion als Präsident der LWV-Verbandsversammlung)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Ackermann, Jürgen
Fulda	Rupprecht, Franz
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 20. Oktober 2011)

Geschäftsführung: Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Hilligardt (Geschäftsf. Direktor)
Herr Kaiser (Geschäftsführender Direktor)

Referate: Herr Rost
Herr Ruder
Herr Sperzel
Herr Wobbe

Sachgebiete: Frau Herbert
Frau Monreal-Horn (Referentin)
Frau Ries-Knauer
Herr Stark (Referent)
Herr Würfel

Sekretariate: Frau Brinkmann
Frau Kemnitz
Frau Racke
Frau Rehn
Frau Seitz

Poststelle: Herr Grebert

Sitz der Geschäftsstelle: Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/17 06-0
Telefax: 06 11/17 06-27
PC-Fax: 06 11/90 02 97-70
E-mail-Zentrale: info@hlt.de
Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abschlussbericht der Regierungskommission
„Haushaltsstruktur“ 7
Allgemeine Finanzausweisungen 19
Altenpflegeverordnung 45
Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes
49
Anschubfinanzierung Pflegestützpunkte 42
Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum 54
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 55
Aufbau von Bildungsregionen 75
Aufenthaltsrecht 31
Aufgabenreform 25
Ausbauquoten 48
Ausbauverpflichtung 48
Ausbildung 24
Ausbildungsplätze in der Altenpflege 45
Ausgleichs- und Bündelfunktion 27
Ausländische Flüchtlinge 31

B

Baurecht 69
Behindertenrechtskonvention 37
Besoldung 30
Beteiligungsgesetz 27
Betreuungsaufwand in den ASDs 49
Betreuungsplätze 48
Bildung 73
Bildungs- und Teilhabepaket 35
Breitbandgrundversorgung 60
Breitbandversorgung 28, 59
Broschüre 24
Budget, gemeinsames Land/ Schulträger 75
Bundesbeteiligung KdU 35
Bundesnaturschutzgesetz 68

D

Datenqualitätsmanagement 33
Dialogverfahren zur finanziellen Entlastung der
hessischen Kommunen 15
Dienstrecht 29
Dienstrechtsmodernisierungsgesetze 29

E

Einrichtung eines kommunalen Schutzschirmes 8
Empfehlungen des „runden Tisches Erziehung“ 19
Energieerzeugung 28
Energiekonzept der Landesregierung 2020 67
Energieversorgung 28
Energiewende 28
Enquetekommission Migration 31
Erhebungsstellen 32
Ersatzschulfinanzierung 80
Europa 32
EU-Verordnung 1370/2007 72
EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 65
Evaluation KiGSchG 51

F

Fachkommission Betreutes Wohnen 41
Fachkräftemangel in der Altenpflege 44
Fehlbeiträge und Bilanzverluste der hessischen
Landkreise 6
Fehlende Fachkräfte 48
Festsetzung der Kreis- und Schulumlage für 2011 19
Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012 18
Finanzierung der BTP-Leistungen 36
Förderung des Ehrenamtes 33
Frauenbeauftragte 30
Freistellungsregelung 28

G

Gastschulbeitrag 80
Geistig beeinträchtigte Eltern 54
Gemeinsame Einrichtungen (gE) 34
Gemeinsamer Ausschuss 33
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“ (GAK) 61
Gemeinschaftsschule 76
Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise 5
Gesamtfinanzhaushalt 5
Gesamtfinanzrechnung 5
Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage 5
Gesamthöchsthebesatz von 58 Prozentpunkten 5
GFS-Steuerberatungsgesellschaft 50

H

Haftungsregelungen 28
Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise
5
Heimaufsicht 54
Heimkinder 52
Hessische Bauordnung-Novelle 69
Hessische Empfehlungen zur Berechnung der Leistung
nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII 54
Hessische Fahrberechtigungsverordnung 30
Hessische Hygieneverordnung 56
Hessische Gemeindeordnung 27
Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz 50
Hessische Landkreisordnung 27
Hessischer Aktionsplan 38
Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen
Versorgung 55
Hessischer Pflegemonitor 44
Hessisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz 68
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 30
Hessisches Kindervorsorgezentrum 50
Hessisches Sonderinvestitionsprogramm 16
Hessisches Wassergesetz 65
HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des
Schulwesens in Hessen 74

I

Integration 31

Interkommunale Zusammenarbeit 26
Internetauftritt 24

J

Jugendhilfekommission 52

K

Kassenverstärkungskredite 5
Katastrophenschutzkonzept 31
Kennzahlenvergleich SGB XII 45
KFA-Strukturreform 20
Kinderbetreuung 47
Kindergesundheitsschutzgesetz 50
Kommunalbesoldungsverordnung 30
Kommunale Jobcenter (KJC) 34
Kommunaler Finanzausgleich 16
Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen 26
Kommunalisierungsgesetz 25
Kommunalisierungsgrad 8
Kommunalrecht 27
Kommunalträger-Zulassungsverordnung 34
Kommunalverfassung 28
Kommunalwahlen 29
Kommunalwahlrecht 28
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 29
Konnexitätskommission 47
Kooperationsausschuss SGB II 34
Kooperationsvereinbarung 33
Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen 54
Kooperatives Lebensabschnittsmodell 41
Koordinatorinnenrolle und Bündelungsaufgabe der Landkreise 60
Kostenerstattung im Rahmen des Kommunalisierungsgesetzes 18
Kreislaufwirtschaftsgesetz 64
Kreisstraßen 71
Kreislagebesatz 5
Kürzung der Zuweisungen für die Förderung von Verkehrsverbänden 18

L

Landesaufnahmegesetz 49
Landessportbund Hessen 33
Landflucht 60
Landkreistag Kompakt 24
Lebensarbeitszeit 29
Lebensmittelsicherheit 25
Leistungen an den LWV 5

M

Machbarkeitskizze 40
Medieninitiative Schule@Zukunft 81
Medienzentren 81
Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main 26
Mindestverordnung 47
Mittelentzug in Höhe von ca. 344 Mio. Euro 6

N

Nationaler Aktionsplan zur BRK 38
Naturschutz 68
Negative demografische Entwicklung 60

Negatives Gesamtergebnis 5
Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II 34
Neustrukturierung der HessenAgentur 62
Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung 23

O

Öffentliche Sicherheit und Ordnung 30
ÖPNV 72

P

Pauschalierung von Unterkunftskosten 35
Personalschlüssel bei Heimerziehung 52
Personenzentriertes Hilfeplanverfahren 41
Perspektiven für periphere Räume 60
PISA-Studie 73
Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main 26
Plattform für Fundraising 81
Positionspapier zur Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung 74
Post und Telekommunikation 64
Praktikum 24
Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ 36
Praktische Arbeitshilfe KdU 35
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 24
Pressearbeit 24
Prof. Junkernheinrich 53
Profils für Fachberatungen für Kitas und Kindertagespflege 54
Projekt "Breitband-in-Hessen" 60

Q

Qualitätsentwicklung 33

R

Rahmenvereinbarung Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten 47
Rahmenvereinbarung nach dem SGB VIII 52
Rechnungsprüfung 28
Recht und Verfassung 24
Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung 48
Regenerative Energien 66
Regionales 26

S

Satzungsermächtigung 35
Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen 6
Schulden der Sondervermögen 5
Schule@Zukunft 81
Schulen für Erziehungshilfe 73
Schulgesetz / Novelle 74
Schulgesetzentwurf der SPD 76
Schulsozialarbeit 79
Schulumlagebesatz 5
Schwalbacher Erklärungen 81
Selbstständige Schule 75
Sicherheit an Schulen 80
Software-Warenkorb 81
Sonderprogramm zur Beseitigung von Winterschäden auf Straßen und Radwegen 22

Sozialausgaben 53
Spiegelbildlichkeit 29
Sport 33
Standardabbau 26
Stellenobergrenzenverordnung 30
Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte 42
Stiftung „Bildungsförderung Hessen“ 81
Strategische Partnerschaft 75
Stufenaufstieg 29
Subsidiaritätsprinzip 28
Systemführerschaft Hausmüllentsorgung 65

T

Toto-Lotto-Mittel 50
Tourismuspolitisches Positionspapier 62

U

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 48
Unterbringungssituation 48
U-Untersuchungen 50

V

Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 61
Verbindlichkeiten aus den Kassenverstärkungskrediten 5
Verbraucherschutz 25
Verdienstaufschlag 29

Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ 37
Vereinbarung zur Inklusion für Kinder mit Behinderung 47
Verfassungsklage zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung 6
Vergaberecht 63
Vergabeverordnung 63
Vernetzungskonzept Pflegestützpunkte 43
Versorgung 30
Versorgung heute 55
Veterinärwesen 25
Vormund 49

W

Wasserrahmenrichtlinie 65
Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe 39
Weiterentwicklung Vernetzungsstrukturen Option 33
Wissenschaftliche Begleitforschung 42

Z

Zensus 2011 32
Zielvereinbarungen Option 34
Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes 56
Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 5
Zuschussbedarf für die Jugendhilfe 5
Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II 5